

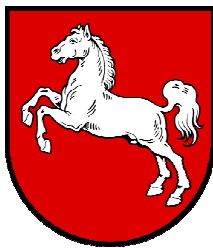
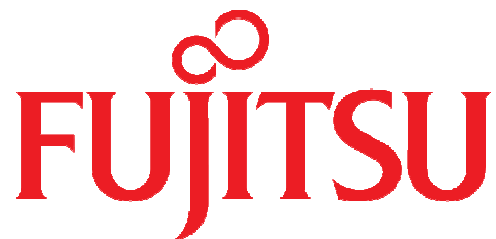
Forschungsbericht

Fassung vom

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Bernd-Dieter Meier; Arnd Hüneke

28.04.2011

Gefördert durch:



**[HERSTELLUNG UND VERBREITUNG
VON KINDERPORNOGRAPHIE ÜBER
DAS INTERNET]**



Forschungsbericht

Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet

Mai 2011

Bernd-Dieter Meier, Arnd Hüneke



Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
Kriminalwissenschaftliches Institut
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Abbildungsverzeichnis.....	8
Einleitung.....	10
Ausgangspunkt	10
Förderung der Untersuchung.....	11
A. Inhalte der Studie	12
I. Gegenstand	12
II. Ansatz	12
III. Hypothesenbildung	13
B. Grundlagen.....	14
I. Der Begriff des Marktes.....	14
Die Studie der EFC	17
II. Der Begriff der Kinderpornographie.....	18
„Schriften“ und Datenspeicher	19
Sexuelle Handlung	19
Die systematische Einordnung	21
Realitätsgrad.....	22
Kind.....	23
Der Beschuldigte	23
Tathandlungen	23
Konkurrenzverhältnis	27
Die besondere Situation für die Provider	27
III. Kinderpornographie als Zeichen für eine pädophile Sexualpräferenz und als möglicher Anreiz für spätere Missbrauchsdelikte zum Nachteil von Kindern	28
Pädophilie und mögliche Auswirkungen des Konsums.....	28
Medienwirkung: Begünstigt der Konsum von Kinderpornographie einen späteren Missbrauch?	28
Karthasis durch Kinderpornographiekonsum.....	30
Legalbewährung des Täters.....	31
IV. Die Situation im europäischen Recht und im Völkerrecht	31
Zweites Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention zur Bekämpfung des Kinderhandels, des Kinderprostitution und der Kinderpornographie.....	32
Europäische Rechtsinstrumente	34

Der Europäische Rahmenbeschluss 2004/68/JI	37
V. Kriminalstatistische Daten.....	37
Straftaten wegen Kinderpornographie im Verhältnis zur Gesamtkriminalität der PKS und zu den Missbrauchsdelikten	41
Aufklärungsquoten	43
C. Methodisches Vorgehen	44
I. Experteninterviews.....	44
II. Erhebung von Strafakten.....	44
Stichprobe und Stichprobengröße	46
Konsequenzen	48
Die Beurteilung von Bildern	48
Kodierung der Daten	50
Nachziehung von Strafakten zu § 184b Abs. 3 StGB	50
D. Ergebnisse.....	52
I. Zusammensetzung der Stichprobe.....	52
II. Selektionsprozess	54
Herkunft der Verfahren	54
Einstellungen	56
Entscheidungen der Staatsanwaltschaft	56
Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft und Verteidigung	57
Einstellungen wegen „Doppelverfolgung“	57
Dauer der Verfahren	58
Beschuldigte	59
Vorbelastungen	61
III. Verbreitungsorte	61
Probleme der geschlossenen Benutzergruppen mit „Keuschheitsprobe“	66
IV. Zum Marktgeschehen und zur Herstellung.....	68
Kommerzialisierung.....	70
Feststellungen aus den Ermittlungen (EK DATA, OP YETI)	72
V. Gesichtetes Bild- und Filmmaterial	73
VI. Sanktionen.....	78
VII. Nachgezogene Akten.....	83
E. Schlussfolgerungen.....	95
I. Ausgangshypothesen	95
Tauschhandel im Internet	96

Markt?	96
Verbreitung	99
Hashwerte	99
II. Die Herausforderung: Opferschutz	100
F. Anhang.....	101
I. Leitfaden.....	101
II. Erfassung der Straftaten	102
III. Gesetzesauszüge (Strafgesetzbuch)	105
G. Literaturverzeichnis.....	112

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AE ZVR	Alternativentwurf Zeugnisverweigerungsrecht
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIR BaWü	Anlassunabhängige Internetrecherche Baden-Württemberg
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
AuR	anlassunabhängige Recherche
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGesBl.	Bundesgesundheitsblatt
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsammlung (Band, Seite)
BayLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BKA	Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesjustizministerium
BNetzA	Bundesnetzagentur
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (Wahlperiode, Drucksachenummer)
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (Band, Seite)
CEOP	Child Exploitation and Online Protection Centre
COPINE	Combating Paedophile Information Networks in Europe
DSM-IV-TR	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders Text Revision
EFC	European Financial Coalition against commercial sexual exploitation of children online
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie
FS	Festschrift

GA	Goldammer's Archiv (Jahr, Seite)
GG	Grundgesetz
iAW	Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung
ICD-10	International Classification of Diseases 10th Revision
ICQ	Ein Internetmessaging-Dienst (Chat-Programm, das den gleichzeitigen Versand von Bildern ermöglicht)
IMK	Innenministerkonferenz
luKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
LKA	Landeskriminalamt
Ls.	Leitsatz
MMR	Multimedia und Recht
MMS	Multimedia Messaging Service
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MSN	Microsoft Network
n.F.	neue Fassung
NCMEC	National Center for Missing and Exploited Children
NIVADIS	Niedersächsisches Vorgangsbearbeitungs-, Analyse-, Dokumentations- und Informationssystem
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
PERKEO ¹	Programm zur Abgleichung von Hashwerten von digitalen Bildern oder Filmen mit einer Suchdatenbank
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht

¹ PERKEO ist eine eingetragene Marke der AUTEM GmbH.

Rdnr	Randnummer
RFC	Request for Comments (Vorschläge für die technische Gestaltung des Internets)
RGSt	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
URL	Uniform Resource Locator (eindeutige Website-Adresse)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZaRD	Zentralstelle für die anlassunabhängige Recherche in Datennetzen
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Typen illegaler Märkte	15
Abbildung 2: Teile einer Wertschöpfungs- bzw. Handlungskette bzgl. Kinderpornographie	24
Abbildung 3: Tabelle der fehlenden Zeichnungen und Ratifikationen des zweiten Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention	33
Abbildung 4: Tabelle der fehlenden Zeichnungen und Ratifikationen der Cybercrime-Konvention	35
Abbildung 5: Tabelle der fehlenden Zeichnungen und Ratifikationen des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.....	36
Abbildung 6: PKS, Fälle sexueller Missbrauch von Kindern zum Zwecke der späteren Verbreitung als Kinderpornographie	39
Abbildung 7: PKS, Fälle Verbreitung und Drittverschaffen von Kinderpornographie	39
Abbildung 8: PKS, Fälle Sich verschaffen und Besitz von Kinderpornographie	40
Abbildung 9: PKS, Fälle gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens oder Drittverschaffens von Kinderpornographie	41
Abbildung 10: Anteil der Delikte wegen Kinderpornographie an der Gesamtkriminalität	42
Abbildung 11: PKS, Entwicklung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Kinderpornographiedelikten	42
Abbildung 12: PKS, Aufklärungsquote bei Kinderpornographiedelikten	43
Abbildung 13: Strafverfolgungsstatistik Niedersachsen, Altersstufen der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Delikten nach § 184b StGB, 2008.....	46
Abbildung 14: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Abgeurteilte und Verurteilte wegen Delikten nach § 184b StGB, 2008	47
Abbildung 15: COPINE-Skala.....	49
Abbildung 16: PKS, Fälle und Aufklärungsquote von Delikten nach § 184b Abs. 3 StGB nach Bundesländern, 2008	51
Abbildung 17: Zusammensetzung der Stichprobe	52
Abbildung 18: Erledigung der Verfahren.....	53
Abbildung 19: Herkunft bzw. Entstehung der Verfahren.....	54
Abbildung 20: Entstehung aus Operationen	55
Abbildung 21: Entscheidung der Staatsanwaltschaft.....	56
Abbildung 22: Abhängigkeit der Einstellung von dem Vorhandensein eines Verteidigers beim Beschuldigten	57
Abbildung 23: Verfahrensdauer für alle Verfahren.....	58
Abbildung 24: Verfahrensdauer für die Verfahren, bei denen es zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder zum Erlass eines Strafbefehls kam.....	59
Abbildung 25: Altersverteilung der Beschuldigten beim Tatvorwurf des Sich Verschaffens oder Besitzes von Kinderpornographie	60
Abbildung 26: Altersverteilung der Beschuldigten beim Tatvorwurf des Verbreitens von Kinderpornographie	60
Abbildung 27: Tabelle der Vorbelastungen aller Beschuldigten	61
Abbildung 28: Zahl der Vorbelastungen nach Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft	61
Abbildung 29: Verfahren und Fälle nach Verbreitungsorten der Kinderpornographie	65
Abbildung 30: Herkunftsorte der Kinderpornographie	66
Abbildung 31: Verfahren entgeltlichen Verschaffens von Kinderpornographie.....	71
Abbildung 32: Verteilung des Geschlechts bei der gesichteten Kinderpornographie	74

Abbildung 33: Verteilung der Altersgruppen bei der gesichteten Kinderpornographie.....	75
Abbildung 34: Verteilung des Schweregrads bei der gesichteten Kinderpornographie nach der COPINE-Skala (alle Verfahren).....	76
Abbildung 35: Verteilung des Schweregrads bei der gesichteten Kinderpornographie nach der COPINE-Skala (Verfahren, die nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden)	77
Abbildung 36: Anzahl und Dauer der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung	78
Abbildung 37: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Tabelle der Verurteilungen nach § 184b StGB nach Sanktionsart und Sanktionshöhe des allgemeinen Strafrechts, 2008.....	79
Abbildung 38: Verhängte Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze und Tagessatzhöhe	80
Abbildung 39: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Verurteilte nach Sanktionen und Sanktionshöhe des Jugendstrafrechts	81

Einleitung

Ausgangspunkt

Das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte 2009 basierend auf den Ergebnissen einer Studie, die durch das ICMEC 2006 publiziert wurde, festgestellt, dass die Kriminalisierung von Kinderpornographie in zahlreichen Staaten mangelbehaftet sei. 63 untersuchte Staaten hätten unzureichende Gesetze, 95 Staaten würden gar keine Verbotsgesetze haben. Bereits 2008 war in der Presse veröffentlicht worden, dass es sich bei der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie um einen Milliardenmarkt handeln würde.² Grundlage des Regierungsentwurfes zu einem Zugangerschwerungsgesetzes war dann auch die Annahme, dass Website-Betreiber mit Kinderpornographie monatlich Millionen verdienen würden.³

Der Gesetzentwurf⁴ erklärt: „Der Großteil der Kinderpornographie im Bereich des World-Wide-Web wird mittlerweile über kommerzielle Webseiten verbreitet, die in Drittländern außerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Trotz aller nationalen und internationalen Anstrengungen bleiben viele Kinderpornographie-Seiten im Netz verfügbar. Es gelingt in vielen Staaten nicht, Betreiber kinderpornographischer Angebote (sog. Content-Provider) haftbar zu machen oder ihnen die Plattform (über sog. Host-Provider) zu entziehen.“

Der Gesetzentwurf berichtet ferner, dass in Staaten, die die Sperrung von Seiten ermöglichen, mehr als 10.000 Seitenzugriffe täglich verhindert werden können.

Sowohl das präsentierte Zahlenmaterial als auch die Überlegung zur Sperrung von Inhalten als präventive Maßnahme zur Unterbindung des Verbreitens oder wenigstens des Konsums von Kinderpornographie sind von zahlreichen Seiten kritisiert worden. Dass den Staat aber die Pflicht trifft, Vorkehrungen zum Schutz wichtiger Rechtsgüter zu treffen, kann nicht bestritten werden. Es geht zutreffend nicht in erster Linie darum, eine Zensur zu etablieren.⁵ Ob und inwieweit Sperrverfügungen im Internet außerhalb des Zugangerschwerungsgesetzes rechtlich möglich sind, ist von *Sieber* und *Nolde*⁶ dargelegt worden.

Der Europarat hat den Mitgliedsstaaten empfohlen, Umstände der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die Verflechtungen einer Sexindustrie mit der organisierten Kriminalität und Konsum und Verbreitung von Kinderpornographie erforschen.⁷ Obwohl in den letzten Jahren zahlreiche wissenschaftliche Publikationen erschienen sind, bleiben weiterhin Lücken. Hier werden in der Zukunft noch

² Meldung der ddp vom 22. August 2008: „Das ist ein Milliardenmarkt“, Pressemitteilung der Deutschen Kinderhilfe.

³ Meldung Spiegel Online vom 25. März 2009: „Regierung beschließt Eckpunkte für Web-Sperrgesetz“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,615378,00.html> [abgerufen am 18. März 2011].

⁴ BT-Drs. 16/12580 (im folgenden S. 5).

⁵ Holznagel/Schumacher ZRP 2011, 74 (75).

⁶ Dies., Sperrverfügungen im Internet, 2008.

⁷ Empfehlungen des Europarats R 91 (11) III.

erhebliche Anstrengungen in der wissenschaftlichen Betrachtung unternommen werden müssen. Insbesondere Untersuchungen des Dunkelfeldes, deren Fehlen bereits vom zweiten Periodischen Sicherheitsbericht festgestellt wurde,⁸ sollten unbedingt verstärkt angestrebt werden.

Förderung der Untersuchung

Die Untersuchung ist von der Initiative White IT des niedersächsischen Innenministeriums gefördert worden. Als Projektpartner dieser Initiative haben durch Zuwendungen im Sinne von § 9 KStG die Software AG, Darmstadt, die FUJITSU Technology Solutions GmbH, der Branchenverband der IT- und Kommunikationsdienstleister (BITKOM) e.V. und das niedersächsische Innenministerium sowie – durch eine Sachleistung – die Firma Computacenter AG & Co. oHG die Untersuchung gefördert.

Dank gebührt auch den Innenministerien der Länder und des Bundes, die uns ermöglicht haben, die Experteninterviews bei den Landeskriminalämtern sowie beim Bundeskriminalamt durchzuführen. Den beteiligten Beamtinnen und Beamten dort gilt nicht minder unser Dank.

Ganz besonderen Dank ist der Staatsanwaltschaft Hannover, insbesondere dem Leiter der Zentralstelle, Herrn Oberstaatsanwalt Thomas Klinge, auszusprechen, die uns die Codierung der Akten in ihren Räumlichkeiten und deren Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter die Aktenziehung erst ermöglichten.

Die Verfasser bedanken sich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projektes, namentlich bei Christina Gröbmayer, Christian Wöller, Anja Schubert und Hauke W. Kruse, die die Feldarbeit mit großem Engagement bewältigt haben.

Nicht zuletzt ist allen übrigen Gesprächspartnern zu danken. Frank Wehinger vom Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung ist hier besonders hervorzuheben, der uns freundlicherweise seinen Forschungsbericht zu illegalen Märkten vorab zur Verfügung gestellt hat.

⁸ 2. PSB, S. 106.

A. Inhalte der Studie

I. Gegenstand

Das Phänomen der Kinderpornographie hat nach erheblicher Aufmerksamkeit Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahren⁹ in der medialen Berichterstattung Mitte der 2000er Jahre erneut an Bedeutung gewonnen.¹⁰

Erkannt wurde, dass das Internet in seiner anarchisch geprägten, kaum überwachbaren Struktur günstiges Verbreitungsmedium zu sein schien. Während früher die Geschäftsanbahnung unter post-lagernd-Adressen erfolgte, durch versteckte und verschlüsselte Kleinanzeigen unter Chiffre-Nummern scheint die Verbreitung über das Internet nunmehr grenzenlos gewährleistet zu werden. Allein die Datenflut mag die Anonymität von Tätern gewährleisten.

Mitte der 1970er Jahre war ein florierender Markt kinderpornographischer Materialien in den skandinavischen Ländern zu beobachten. Wie O'Donell und Milner beschreiben, ging die Entwicklung ursprünglich von Dänemark aus. Durch die Legalisierung sämtlicher Pornographie im Jahre 1969 (Schweden folgte 1971) wurde die Produktion von Kinderpornographie erheblich befördert.¹¹

Die „Operation Avalanche“, die 1999 in den USA und Westeuropa durchgeführt wurde, zeigte auf, dass an dem millionenschweren Pornographiegeschäft auch Kinderpornographie einen gewissen Anteil hat.

Der Konsum kinderpornographischer Schriften scheint ein „westliches Phänomen“ zu sein. Schätzungen gehen von ca. 30-50.000 Konsumenten in Deutschland aus.¹²

Nahe liegt dabei eine Verknüpfung mit Kinderprostitution und dem damit einhergehenden Sextourismus, der gemeinhin nach Fernost verortet wird.

In dem ersten Sicherheitsbericht der Bundesregierung wurde festgestellt, dass kinderpornographisches Material im Wesentlichen durch sog. „Tauschzirkel“ mit Hilfe von Newsgroups durch den Internet Relay Chat verbreitet und angeboten wurde.¹³ Die Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen schilderte damals, dass der Eindruck entstanden sei, Qualität und Aktualität des Bildmaterials steige an.¹⁴

II. Ansatz

Der Ansatz ist beabsichtigt fragmentarisch gewählt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass einige Personen, die Kinderpornographie verbreiten oder konsumieren, nicht allein nur einen Verbreitungsweg wählen, sondern sich aus mehreren Quellen bedienen.

⁹ Dokumentiert durch Thönnisen/Meyer-Andersen 1990.

¹⁰ Vgl. u.a. Kuhnen 2007.

¹¹ O'Donell/Milner, S. 5.

¹² Junkermann, S. 33, 40 m.w.N.

¹³ 1. PSB, S. 197.

¹⁴ 1. PSB, a.a.O.

Als Annahme wurde gewählt, dass die Verbreitung weitgehend über das Internet erfolgt. Der Zugang zum Internet ist überall möglich, wo Telekommunikationsanbindungen bestehen. Inzwischen ist es durch WLAN-Hotspots per Laptop und selbst durch schnelle Mobilfunkverbindungen mittels Smartphones möglich, Internetinhalte zu beschaffen. Wir erleben eine Konvergenz innerhalb der Telekommunikation. Dieser Umstand bewirkt für sorgfältig geführte Ermittlungen einen kaskadierenden Effekt. Aus der Beschlagnahme und Sichtung von Medien erwachsen weitere Ermittlungsansätze.

Der Breitbandatlas für Niedersachsen zeigt auch für 2010 noch einen gewissen Ausbaubedarf in den ländlichen Regionen. Auch mit alternativen Technologien wie Lichtwellenleiter, Kabel, Richtfunk oder Satellit sind noch einige Regionen nicht versorgt oder unterversorgt. Eine Verbesserung wird aus den Versorgungsverpflichtungen nach der Ausgabe der digitalen Dividende erwartet.¹⁵

Fragmentarisch muss der Ansatz bleiben, wenn es um die Handlungsmotive der Täter geht. Zwar werden die Täter als Beschuldigte von der Polizei vernommen. Ob die Erklärungen, die sie dazu abgeben, tatsächlich der Wahrheit entsprechen, ob diese Beschuldigten möglicherweise bereits vormals an Delikten beteiligt waren, die aber den Strafverfolgungsbehörden bislang verborgen blieben. Insoweit böte es sich prinzipiell an, eine Dunkelfeldaufhellung mittels Täterbefragungen durchzuführen. Diese Möglichkeit wurde aber verworfen. Hier liegt ein rechtliches Problem: Würden im Rahmen der Untersuchung Straftaten bekannt, die noch nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt waren, bestünde kein Zeugnisverweigerungsrecht, sodass die Daten und Erkenntnisse sowie die personenbezogenen Daten herausgegeben werden müssten. Über diesen Umstand müsste der Täter informiert werden. Dieser würde aber dann, das wäre jedenfalls zu erwarten, nichts mehr über seine Tat oder möglicherweise unaufgeklärte Taten berichten.¹⁶ Da kein Weg gesehen wurde, um ein solches Zeugnisverweigerungsrecht zu begründen, wurde auf diese Methode der Untersuchung verzichtet. Allerdings steht mit den Untersuchungen durch Beier et al.¹⁷ eine umfassende Beleuchtung des Dunkelfelds aus. Eine solche Begleitforschung ist unbedingt notwendig und in Deutschland noch zu verbreitern.¹⁸ Erfolgversprechende Interventionsstrategien sollten bereits im Vorfeld, vor der Tatbegehung, ansetzen.

III. Hypothesenbildung

Ausgangshypothese war die Annahme, dass es sich um einen internetbasierten kommerziellen Markt handelte, der durch das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage und die Produktion eines Gutes „Kinderpornographie“ gekennzeichnet ist.

Alternativ wurde die Hypothese gebildet, dass es sich überwiegend um Material handelt, das von Tätern im familiären Umfeld produziert würde, von Einzelpersonen in den Umlauf gebracht werde und schließlich kostenfrei angeboten oder getauscht würde.

¹⁵ Vgl. BNetzA, Az.: BK1-09-002, Entscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009, zum Vergabeverfahren Mobilfunk.

¹⁶ Schon deshalb wird seit langem ein sog. Forschungsgeheimnis gefordert (Kaiser, § 3 Rdnr. 36; vgl. auch *de lege ferenda* § 53a Nr. 3 StPO AE ZVR), wie es in den USA bereits besteht. Dieses Forschungsgeheimnis privilegiert die betroffenen Wissenschaftler durch ein Zeugnisverweigerungsrecht. In den USA wird dann ein certificate of confidentiality ausgegeben.

¹⁷ Beier/Neutze/Mundt/Ahlers/Goecker/Konrad/Schaefer Child Abuse & Neglect 2009, 545.

¹⁸ Zur Kritik, aber auch zur Notwendigkeit Meier, § 6 Rdnr. 3f.

B. Grundlagen

I. Der Begriff des Marktes

Zum Anfang soll nicht der Begriff der Kinderpornographie stehen, sondern der Begriff des Marktes. Der wirtschaftswissenschaftliche Marktbezug umfasst das ökonomische Zusammenspiel von wenigstens einem Anbieter, einem Nachfrager und einem Gut, das der Bedürfnisbefriedigung dient.¹⁹ Die Annahme, dass es sich jeweils nur um einen Akteur auf beiden Seiten handelt, ist wirklichkeitsfremd. Insoweit ist davon auszugehen, dass wenigstens auf einer der beiden Seiten eine Personenmehrheit steht. Für die Nachfrage gilt, dass *ceteris paribus* die Menge des Gutes, die von den Nachfragern erworben werden will und kann, sinkt, wenn der Preis des Gutes steigt.²⁰ Demnach wirkt sich der „Preis“ als Modifikation der Kurve der Nachfrage aus. Da es sich bei der Kinderpornographie um ein immaterielles Gut handelt, das in der Regel beliebig oft zu vervielfältigen ist, spielt die Zahl der beteiligten Käufer grundsätzlich keine Rolle für die Nachfragekurve. Anzunehmen ist vielmehr, dass die Nachfrager die Aufwendungen prüfen, unter denen ein Bezug des Materials noch vertretbar erscheint. Bestimmt wird die Nachfrage ferner durch die Vorlieben und Geschmäcker. Insoweit ist zu beachten, inwieweit ein Bedürfnis nach Kinderpornographie, möglicherweise aus einer pädosexuellen Präferenz heraus besteht.

Umgekehrt gilt für das Angebot, dass die Angebotsmenge *ceteris paribus* steigt, wenn der Preis des Gutes steigt.²¹ Für das Angebot spielen Technologien, Erwartungen und die Zahl der Anbieter eine gewichtige Rolle. Technologische Errungenschaften können bei gleichem „Input“ zu sinkenden Produktionskosten und steigender Gütermenge führen.²² Als „Input“ wird das Ausgangsmaterial zur Produktion des Gutes bezeichnet. Als technologische Errungenschaft kann die Digitalisierung von Inhalten die qualitätsverlustfreie Reproduktion und Vorhalten von Inhalten garantieren. Die Miniaturisierung führt zu immer größeren Speicherkapazitäten, möglicherweise auch zu Datenträgern, die einfacher versteckt oder verbreitet werden können, gleichzeitig führt der technische Fortschritt zu höheren Durchleitungsgeschwindigkeiten und vergrößerten Bandbreiten.

Angebot und Nachfrage legen damit den Preis für das knappe Gut fest. Neben den knappen Gütern gibt es auch das freie Gut genannt. Freie Güter liegen in so großen Mengen vor, dass der Preis gegen Null tendiert. Der Bedarf kann vollständig gesättigt werden. Damit werden Marktprinzipien ausgehebelt, weil es kein Zuteilungsverfahren bedarf.²³ Das Überführen eines knappen in ein freies Gut würde ein Marktversagen herbeiführen, weil kein Produktionsbedarf mehr vorliegt. Mit der Sättigung endet der Konsum.

¹⁹ Mankiw/Taylor, S. 73.

²⁰ Ebd., S. 76.

²¹ Ebd., S. 83.

²² Ebd., S. 86f.

²³ Ebd., S. 253.

In jüngster Zeit ist durch das Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung²⁴ eine Untersuchung zu einer Taxonomie illegaler Märkte erfolgt.

Typus	Kennzeichen
I	Es handelt sich um ein verbotenes Gut (Menschenhandel, Kinderpornographie, Kinderprostitution)
II	Das Gut ist abhandengekommen, ²⁵ z.B. Diebstahl
III	Das Gut ist gefälscht
IV	Das Gut ist nicht verkehrsfähig. Z.B.: Adoptionen, Organe, geschützte Arten, Ersatzmutter-schaft, personenbezogene Daten
V	Die Produktion, die Verkehrsfähigkeit, die Verkaufs-, Bezugs- oder Besitzberechtigung ist beschränkt: ein Regulierungsverstoß kommt in Betracht, z.B. bei Waffen, Zigaretten, Diamanten, Holz, Glücksspiel, Sicherheit

Abbildung 1: Typen illegaler Märkte

Der Typ I-Markt zeichnet sich durch das Verbot der Herstellung aus. *Wehinger* weist zu Recht darauf hin, dass es eigentlich nicht das Gut ist, das verboten ist, sondern die Handlungen.²⁶ Ausschlaggebend ist aber, dass jeder Bereich der Kette zwischen Herstellung und Konsum bzw. Gebrauch verboten ist.

Als Bedingung für die Entstehung eines solchen (selbstständigen²⁷) Marktes wird verlangt, dass ein entsprechendes legales Gut nicht zur Verfügung steht oder das illegale Gut billiger erscheint und „moralische Skrupel überwunden“ werden können.²⁸ Ein Ausweichen in die Legalität ist nur bei der Verlagerung in andere Rechtskreise möglich, wo ein Markt geduldet wird.

Unter der Ausschließbarkeit und der Konkurrenz der Güternutzung wird weiter differenziert.²⁹ Private Güter sind solche, die sich tatsächlich und rechtlich beherrschen lassen; deren Nutzung durch andere also im Sinne einer eigentumsrechtlichen Betrachtung rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden kann und bei der die Nutzung, die Nutzung anderer verhindert.

Öffentliche Güter schließen andere weder in vertikaler Hinsicht – durch die gleichzeitige Möglichkeit der Nutzung durch andere – noch in horizontaler Hinsicht – durch das Fortbestehen der Nutzungsmöglichkeit nach Gebrauch.

Eine gesellschaftliche Ressource (Allmendegut) liegt vor, wenn andere von der Nutzung nicht ausgeschlossen werden können, die Nutzung aber anderen versagt bleibt.

Als natürliches Monopol (auch: Klubgut, Mautgut) wird ein Gut bezeichnet, bei dem das Merkmal der Ausschließbarkeit gegeben ist, andererseits die Nutzung nicht das Potenzial der späteren Nutzung beseitigt.

Wollte man die Kinderpornographie in diese Güterbegrifflichkeit einordnen, so dürfte es sich entweder um ein natürliches Monopol oder um ein öffentliches Gut handeln.

Bei öffentlichen Gütern, die von Privaten bereitgestellt werden, sind Trittbrettfahrer-Verhaltensweisen festzustellen. Kinderpornographisches Material lässt sich digital unzählig oft dupli-

²⁴ Wehinger, 2011.

²⁵ Wehinger beschränkt sich auf „gestohlen“. Möglicherweise ist allerdings eine Erweiterung geboten.

²⁶ Wehinger, S. 5.

²⁷ Selbstständig bedeutet hier, dass der illegale Markt weder parasitär noch symbiotisch abhängig ist von legalen Märkten.

²⁸ Wehinger, S. 11.

²⁹ Nachfolgende Darstellung ebd., S. 254f.

zieren.

Die Verfügbarkeit würde dazu führen, dass Anbieter desselben Gutes keine Gewinne erwirtschaften können, weil sich die Konsumenten anderweitig des Gutes bedienen. Kommerzielle Angebote laufen folglich leer, wenn gleiches Material auch ohne Kostenaufwand beschaffbar ist. Möglich sind auch ähnlich gelagerte Mitnahmeeffekte, die eintreten, wenn jemand ohne grundsätzliches Interesse das frei erhältliche Gut mit anderen beschafft.

Bei der Betäubungsmittelkriminalität zeigen sich ähnliche Effekte: So wird bei einer vermeintlich effektiven Bekämpfung durch präventive und insbesondere repressive Maßnahmen der *Marktplatz* eher verlegt als der Markt beeinträchtigt. Aber selbst wenn der Markt beeinträchtigt würde, so führt dies in der Regel zu einer Anpassung von Angebot und Nachfrage. Die Beschaffungspreise steigen durch die Aufwendungen, die von Anbietern und Konsumenten getätigt werden müssen, um das Entdeckungsrisiko zu minimieren. Die Kosten, die insbesondere bei den Anbietern anfallen, werden an die Konsumenten weitergegeben. Anders als bei den Betäubungsmitteln lässt sich aber bei der Kinderpornographie ein künstlich unerschöpfliches Angebot erzeugen. Der Unterschied, der sich also ergibt, ist bei der Betäubungsmittelkriminalität der Stoff als Gegenstand des Marktes als solcher, während sich bei der Nachfrage bei der Kinderpornographie erwarten lässt, dass es um eine Menge an Bild- oder Filminhalten handelt, die für den Konsumenten jeweils einzigartig oder neuartig ist. Dem Drogenkonsumenten kommt es in der Regel nicht darauf an, Stoff immer unterschiedlichen Inhalts zu erhalten, auch wenn der Drogenkonsument auf Grund seiner Sucht nach höheren Dosen wegen des Rausches streben mag.

Insoweit gilt allerdings auch, dass die Mechanismen eines Marktes für Kinderpornographie nicht per se denen anderer Güter gleichzustellen wären. Die Marktmechanismen des Betäubungsmittelhandels als Privatgüter sind folglich andere als mögliche Mechanismen bei Kinderpornographie. Während aber Betäubungsmittel verbraucht werden, bleibt aber Kinderpornographie grundsätzlich erhalten. Insoweit können Nachfrager einfach in die Rolle des Anbieters aufrücken, obwohl das Gut konsumiert wurde.

Das hier vereinfachte Marktmodell für Betäubungsmittel ist also nicht generalisierbar für sämtliche illegalen Gegenstände, jedenfalls aber nicht isoliert auf die Kinderpornographie übertragbar. Schließlich ergibt sich die Illegalität nicht aus dem Gegenstand, sondern insgesamt aus der Verkörperung des Inhalts bzw. nur aus dem Inhalt.

Herkömmliche Marktmechanismen sind daher einer Modifikation zu unterwerfen, die sich auch für die Verbreitung immaterieller Güter betrifft. Denn auch die Verbreitung von Grafiken, Bildern, Fotos, Tönen, Musik und Filmen leidet darunter, dass die Verwertbarkeit der künstlerischen Leistung durch die einfachen Vervielfältigungsmöglichkeiten nur beschränkt beherrschbar ist.

Nach dem ökonomischen Marktmodell führen Eingriffe in die Marktgesetze, z.B. durch Preiskontrolle, Marktbeschränkungen o.ä., zu einer Schattenwirtschaft bzw. *underground economy*. Es handelt sich um Waren und Dienstleistungen, die nicht von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfasst werden. Kernelemente der Schattenwirtschaft sind der Schwarzmarkt und die Schwarzarbeit.

Neben den typischen Sektoren einer Volkswirtschaft von Haushalten und Unternehmen treten als weitere, u.a. der öffentliche Sektor, hinzu, wenn seitens des Staates Steuern bei Haushalten und Unternehmen erhoben werden. Wenig zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung trägt der Non-Profit-Sektor bei. Der Non-Profit-Sektor tritt in der Regel in Nischen, in denen staatliches Handeln erwartet,

aber nicht erbracht wird. Schließlich ist die Schattenwirtschaft zu nennen. Hier werden Leistungen aus der Schattenwirtschaft von den Haushalten angenommen oder erfordert, die Schattenwirtschaft sucht Leistungen von den Unternehmen. Damit sind Handlungen, die *per se* illegal sind und rein widerrechtliche Vermögensverschiebungen darstellen (z.B. Diebstahlsdelikte), nicht Teil der Schattenwirtschaft.

Nicht deutlich ist, ob der Schattenwirtschaft die Herstellung und Verbreitung von illegalen Gütern oder Urheberrechtsverletzungen zuzuordnen sind. Hier handelt es sich um Güter und Leistungen, die grundsätzlich in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einfließen könnten, wenn sie denn legalisiert wären.³⁰ Zu der Schattenwirtschaft ist auch die „klassische“ Schwarzarbeit und mit ihr Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienste zu ziehen. Andere unterteilen hier in nichtmonetäre und monetäre Transaktionen in Verbindung mit illegalen und legalen Aktivitäten.³¹ Der Handel oder Tausch von illegalen Gütern würde damit aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fallen. Unter diesem Konzept wäre die Herstellung, Verbreitung und das (sich) Verschaffen von Kinderpornographie kein Teil der Schattenwirtschaft.

Der Umfang des Marktes für Kinderpornographie wurde 1990 mit 1 Milliarde US-Dollar für die Vereinigten Staaten abgeschätzt.³² Kuhnen zitiert in ihrer Arbeit unterschiedliche Schätzungen, die bis zu einer fünf Billionen US-Dollar reichen.³³ Tatsächlich dürften sämtliche Zahlen kaum abzusichern sein. Angesichts der grenzübergreifenden Sachverhalte erscheint es auch kaum sinnvoll, für einzelne Staaten eine Summe anzugeben.

Die Studie der EFC

Die European Financial Coalition against commercial sexual exploitation of children online (EFC) hat in ihrer Studie festgestellt, dass die Zahl kommerzieller Angebotsseiten in den vergangenen Jahren rückläufig war und dass die Betreiber solcher Seiten zwar Kinderpornographie verbreiteten, nicht aber produzierten. Die Erlöse aus der Verbreitung seien nicht besonders hoch. Als „kommerziell“ wurden Angebote angesehen, die sich entweder als Website darstellte, die Kinderpornographie gegen Entgeltzahlung anbot oder aber in einer Newsgroup gegen eine Mitgliedsgebühr den Zugang zu Kinderpornographie eröffnete.³⁴ Die in der Regel getauschten Bilder seien im Übrigen älteren Datums und würden immer wieder neu verbreitet werden.³⁵ In sieben Fallstudien wurde überprüft, inwieweit es sich um organisierte Kriminalität handelte und in welcher Höhe Erlöse festgestellt oder geschätzt werden konnte. Letzteres traf auf vier Fallstudien zu. Hier wurden Erlöse von 8.500 Euro bis zu 1,4

³⁰ Nicht eindeutig Greenfield, S. 8f., der die Kinderpornographie der *underground economy* zuordnet, Computerkriminalität allerdings in illegale Aktivitäten einordnet, die nicht Teil der Schattenwirtschaft ist.

³¹ Vgl. Schneider iAW 4/2001, S. 8.

³² Greenfield, S. 62; wengleich die Abschätzung hier auf Daten der L.A. Police zwischen mehreren hundert Millionen bis zwei Milliarden US-Dollar gemittelt wurde. Der Anteil am Bruttosozialprodukt (ca. 5,5 Billionen US-Dollar) ergibt dann einen Anteil der etwas größer als ein Promille wäre.

³³ Kuhnen, S. 183, die die Schätzungen selbst als „vage“ einstuft, weil die Zahlen teilweise mit Kinderprostitution oder Kinderhandel vermischt würden. Sie geht allerdings dennoch von einem lukrativen Markt mit beträchtlichem Umfang aus. Nicht auszuschließen sind allerdings Fehler aus falscher Übersetzung (engl. „billions“ sind „Milliarden“), die hier die Marktabschätzung eher verwirren als unterstützen.

³⁴ EFC, S. 7.

³⁵ EFC, S. 5

Millionen Euro (allerdings auf eine Dauer von 7 Jahre verteilt) erzielt.³⁶ Diese Erlöse erscheinen gering, wenn der Betrug über das Internet auf jährlich 5,8 Milliarden Euro geschätzt wird.³⁷

Keine sog. *subscription costs*, die im Rahmen der Untersuchung der EFC bekannt wurden, überstiegen 1000 US-Dollar. Die sog. Mitgliedsbeiträge lagen regelmäßig zwischen 79,95 US-Dollar und 99,95 US-Dollar.³⁸

Ferner legt die Untersuchung der EFC nahe, dass Straftaten im Kontext von Kinderpornographie, anders als im Bereich des Menschen- und Kinderhandels, üblicherweise nicht Taten sind, die der organisierten Kriminalität zugerechnet werden können.³⁹ Die möglichen Erklärungsansätze, die von der EFC vorgeschlagen werden, reichen von einem Ehrencodex („moral code“) über mangelnde Lukrativität und zu hohen Risiken hin zu der „Überschwemmung des Marktes“ durch kostenlos erhältliche Bilder. Schlüssig ist es, wenn die EFC insbesondere die Verknüpfung von zweiter und vierter Variante als Ergebnis vorschlägt. Andererseits fokussiert diese Auffassung zu sehr auf der Verbreitung. Aus den Erwägungen der EFC ist denkbar, dass die Produktion von Kinderpornographie vermutlich in erster Linie in den Staaten Osteuropas und dort organisiert stattfindet. Ob die Produzenten tatsächlich in erster Linie „im kleinen Kreis“ in entlegenen Gebieten des Internets ihre Bilder und Filme passwortgeschützt frei zirkulieren lassen,⁴⁰ ist wenig substantiiert.

II. Der Begriff der Kinderpornographie

Gegen den Begriff Kinderpornographie ist mehrfach eingewandt worden, er verharmlose die Strafbarkeit. Dementsprechend wurde im Richtlinienentwurf der Europäischen Union zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI auch der Begriff „child abuse material“ [Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs] aufgenommen. Die Problematik betrifft allerdings nicht allein den Begriffsbestandteil der Pornographie, sondern auch den des Kindes.

Das Gesetz spricht in § 184b StGB von *kinderpornographischen Schriften* und deutet bereits daraufhin, dass es um Verkörperungen eines Inhalts geht.⁴¹ Die Begriffsbedeutung hat jedoch auf Grund der geänderten Gesetzesfassungen unterschiedliche Ausprägungen erhalten. Die Textfassung des Kinderpornographietatbestands (in § 184 StGB bis einschließlich März 2004 und § 184b StGB bis einschließlich 4. November 2008) setzten „pornographische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern“ zum Gegenstand hatten voraus. Die Vorschriften verwiesen auf die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Ein sexueller Missbrauch von Kindern ist nach § 176 StGB eine sexuelle Handlung an oder vor einer Person unter 14 Jahren oder die sexuelle Handlung einer solchen Person am Täter oder das Bestimmen zur Vornahme einer solchen Handlung am Täter, Dritten oder an sich selbst. Ferner stellt der Tatbestand des § 176 StGB noch das Einwirken des Täters auf ein Kind mittels pornographischer Schriften oder das Vorzeigen solcher Schriften unter Strafe.

³⁶ EFC, S. 14.

³⁷ Nach EFC, S. 14 mit Hinweis auf Zahlen von 2007/2008.

³⁸ EFC, S. 13.

³⁹ EFC, S. 13.

⁴⁰ EFC, S. 5.

⁴¹ *Pornographische Schriften* ist jedenfalls keine Tautologie, auch wenn der Wortbestandteil *graphie* dies vermuten lassen könnte, da die Bedeutung der Schrift im Strafgesetzbuch anderweitig definiert ist.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI ist der Tatbestand umgestaltet worden. Die Gesetzesfassung nimmt zwar noch auf den sexuellen Missbrauch von Kindern Bezug, jedoch nicht mehr auf die Zielrichtung, die abgebildeten Handlungen einem sexuellen Missbrauch zuzuordnen, sondern – zur Abgrenzung von der Jugendpornographie nach § 184c StGB n.F. – auf das Schutzalter. Schon bei der früheren Fassung des Kinderpornographietatbestands war es zweifelhaft, ob Posing-Fotos eingeschlossen waren oder diese aus dem Tatbestand ausfielen. Jedenfalls war die Rechtsprechung der Auffassung, dass dargestellte sexuelle Handlungen eines Kindes *an* seinem Körper zwar Kinderpornographie sein konnten, nicht aber sexuelle Handlungen *mit* seinem Körper.⁴²

„Schriften“ und Datenspeicher

Der Gesetzgeber hat den Schriftenbegriff in § 11 Abs. 3 StGB niedergelegt. Es handelt sich prinzipiell nicht um eine Legaldefinition, sondern um eine Begriffserweiterung bzw. eine gesetzlich angeordnete Analogie: „Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“ Dabei ist das Bild auf dem Computermonitor keine Darstellung, sondern nur die Wahrnehmung des Inhalts einer Datei auf dem Datenspeicher.⁴³ Auch daran wird erkennbar, dass das Schriftelement Probleme birgt. Die „Datenspeicher“ wurden erst mit dem IuKDG (1997) eingefügt. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber damit nichtvolatile Speichermedien ins Auge gefasst, gleichwohl hat die Rechtsprechung es für möglich gehalten, dies auch auf flüchtige Datenspeicher wie das Random Access Memory eines Computers auszuweiten.⁴⁴ Dagegen soll aber die echtzeitbasierte Zwischenspeicherung nicht unter den Schriftenbegriff fallen. Der Gesetzgeber hat allerdings einer solchen Verbreitung, die insbesondere durch den Rundfunk oder durch Livestreams stattfinden könnte, eine weitere gesetzliche Ausweitung durch § 184d StGB hinzugefügt.

Gerade der Aufnahme volatiler Speicherung ist Kritik entgegengebracht worden. Das betrifft sowohl den Arbeitsspeicher als auch die Speicherung im Cache bei der Betrachtung von Dateien im Internet. *Fischer* hat hierzu formuliert, dass die Pönalisierung des Betrachtens verbotener Bilder ein Zurückfallen in das Sittlichkeitsdenken früherer Epochen darstelle.

Die fortschreitende Konvergenz der sog. Neuen Medien lassen den gesetzgeberischen Ansatz überholt erscheinen. Ob eine Differenzierung anhand von echtzeit- (Rundfunk/Livestream) oder nicht-echtzeitbasierter Zwischenspeicherung noch geboten ist, mag zweifelhaft sein. Der Ansatz der Rechtsprechung, eine möglichst weitgehende Ausweitung der Strafbarkeit in das Vorfeld zu erreichen,⁴⁵ ist möglicherweise aber gerade deshalb zu rechtfertigen, weil ein präventives Einschreiten tatsächlich und rechtlich kaum möglich ist.

Sexuelle Handlung

Auch der Begriff der sexuellen Handlung ist im deutschen Strafrecht sehr vage, da das Gesetz sich zu Konkretem ausschweigt und eher noch mehr Schwierigkeiten der Gesetzesauslegung mit sich bringt: Eine sexuelle Handlung ist nur eine „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit“ ist (§ 184g Nr. 1 StGB). Umstritten ist beispielsweise die Bewertung eines Zungenkusses, dieser soll wohl wenigstens im Bereich des § 176 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßig eine se-

⁴² BGHSt 50, 370 (372).

⁴³ Hilgendorf/Valerius/Frank Rdnr. 273.

⁴⁴ Vgl. BGHSt 47, 55 (58). Diese Auslegung muss in Verbindung mit der Tathandlung des Verbreitens gesehen werden und entspricht dem Willen des Gesetzgebers, vgl. Gercke/Brunst-Gercke Rdnr. 278.

⁴⁵ So OLG Hamburg NJW 2010, 1893 (1896).

xuelle Handlung darstellen.⁴⁶ Damit gewinnt aber auch das Merkmal der „Pornographie“ auch im Bereich der sexuellen Handlungen an Bedeutung als Korrektiv. Der Begriff ist im Strafgesetzbuch an die Stelle der sog. „unzüchtigen Schriften“ getreten. Das Reichsgericht verlangte dafür, dass sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines objektiven Beobachters, nicht aber „die Anschauungen verdorbener Volkskreise“ verletzen.⁴⁷ Der Begriff Pornographie wurde eingeführt, um sich von einer moralisierenden Strafgesetzgebung zu lösen und allein für eine rechtsgutsbezogene soziale Ordnung zu sorgen, andererseits war die Rechtsprechung der Auffassung, dass es der Begrifflichkeit der Pornographie keinen anderen Gehalt als der aus der sog. *Fanny Hill*-Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁴⁸ beimessen könne als den „unzüchtigen Schriften“.⁴⁹ Pornographisch sind solche Schriften, die „unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen“.⁵⁰ Insofern sind allein Nacktbilder noch keine Pornographie, ebenso wenig Kinderpornographie.⁵¹ Es muss schon die nicht unerhebliche⁵² sexuelle Konnotation hinzutreten, wobei für sexuelle Handlungen mit Kindern eine geringere Schwelle angesetzt werden kann als für sexuelle Handlungen Erwachsener. Nichts anderes ergibt sich aus der gesetzgeberischen Wertung, sexuelle Handlungen unter 14-jähriger Mädchen und Jungen zu verbieten.

Dementsprechend hatte das Landgericht Kiel in einem „Zauberwald“-Verfahren einen Angeklagten wegen des schweren sexuellen Missbrauchs in der Absicht der Verbreitung kinderpornographischer Schriften nach § 176a Abs. 3 StGB für schuldig befunden. Der BGH hat dieses Urteil teilweise aufgehoben und abgeändert. Den Tatvorwurf des § 176a Abs. 3 StGB hatte es abgeändert. Der Angeklagte hatte in diesem Verfahren Fotos seines Sohnes angefertigt, auf denen dieser eine Salatgurke wie beim Oralverkehr in den Mund einführt.⁵³ Nach Auffassung der Rechtsprechung braucht es denn aber äußerlich eines eindeutigen Sexualbezugs. Ein obszönes Posieren als sexuelle Handlung verlange die Sicht auf „sexualbezogene Körpermerkmale“.⁵⁴ Das sei allerdings bei einer Abbildung eines angezogenen Kindes nicht der Fall, wenn der Bezug allein den Mund betrifft, und schließlich fehle es auch im Hinblick auf das Rechtsgut an dem störenden Einfluss auf die sexuelle Entwicklung oder die Intimsphäre des Kindes.⁵⁵ Gleichwohl ist der geschilderte Fall geeignet, als Pornographie qualifiziert zu werden, da subjektiv beim Angeklagten der Wille zur Verbreitung dieser Bilder vorlag und eine Erregungswirkung angestrebt wurde.⁵⁶

⁴⁶ So jedenfalls Fischer, § 184g StGB Rdnr. 7.

⁴⁷ RGSt 44, 178; 56, 176. Vgl. auch Schwarz/Dreher, 24. Auflage 1962, § 184 StGB 1) A: Auf die abstrakte Gefährlichkeit, eine „geschlechtliche Lüsterheit zu erregen“ (ebd.), kommt es nicht an.

⁴⁸ BGHSt 23, 40.

⁴⁹ OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474 (1475).

⁵⁰ BGHSt 37, 55 (59f.): Es gilt auch für das übrige Ordnungsrecht dieser Pornographiebegriff, wie die Entscheidung des BVerwG (NJW 2002, 2966) zeigt. Vgl. auch Spindler/Schuster-*Erdemir* § 4 JMStV Rdnr. 45.

⁵¹ Differenzierend OLG Koblenz NJW 1979, 1467.

⁵² Vgl. MüKo-Hörnle § 184 StGB Rdnr. 15 m.w.N.; vgl. BGHSt 43, 366 (368): „Spreizen der Beine, um die unbedeckten Genitalien offen zur Schau zu stellen“.

⁵³ Vgl. BGH, Beschluss vom 16. März 2011, Az.: 5 StR 581/10, S. 5. Die Entscheidung grenzt aber nicht ab zu neutralen Bildern (z.B. Eis, Banane o.ä.), die nur im Kontext anderer Bilder zu rechtlich relevantem Material aufrücken.

⁵⁴ BGH a.a.O. mit Hinweis auf LK-*Laufhütte/Roggenbruck* § 184b StGB Rdnr. 3.

⁵⁵ BGH a.a.O. mit Hinweis auf LK-*Hörnle* § 176 StGB Rdnr. 3.

⁵⁶ Insoweit handelte es sich nicht um Herstellung von Kinderpornographie, sondern lediglich um ein Herstellen zur Verbreitung an andere, die nicht dazu aufgefordert haben.

Insoweit sind auch andere Filme zu qualifizieren, die mit der Absicht gemischt werden. Berichtet wurde von einem zusammengeschnittenen Video, bei dem ein pornographischer Film mit heimlich angefertigten Aufnahmen von Kindern gemischt wurde. Solche Filme ergeben nicht allein aus der Kombination Kinderpornographie, sondern lassen sich dann möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Herstellung von Pornographie nach § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB zur weiteren Verbreitung qualifizieren. Eine ähnliche Problematik ergab sich bei einem weiteren Fall in den vorgelegten Akten der Staatsanwaltschaft Hannover. Festgestellt wurde, dass ein Anbieter ein Lehrvideo für Hebammen gegen den Willen der Betroffenen verbreitete. Das Video zeigte den Geburtsvorgang. Der Tatvorwurf wegen Verbreitung oder öffentlich Zugänglichmachen von Kinderpornographie, der zunächst im Raume stand, weil offensichtlich ein sexueller Bezug hergestellt werden sollte, lässt sich rechtlich jedoch nicht halten.⁵⁷

Die systematische Einordnung

„Kinderpornographie“ ist in der Systematik der Sexualdelikte eines der Hands-off-Delikte. Die Tatbegehung setzt folglich keinen Körperkontakt voraus. Die historische Schutzzweckrichtung der Pornographietatbestände ist der Konfrontationsschutz. Geschützt werden sollte in erster Linie der Betrachter vor Darstellungen oder Abbildungen, deren Inhalt unerwünscht war. Insofern erklärt sich auch die Stellung der Pornographietatbestände hinter dem Exhibitionismus (§ 183 StGB).

Erst mit der – politisch umstrittenen – Änderung des § 184 StGB (a.F.) durch das 4. Strafrechtsreformgesetz, ist durch die eingeschränkte Strafbefreiung einfacher Pornographie die Schutzrichtung aufgespalten worden. Gerade für die Gewalt-, Tier- und Kinderpornographie war der Gesetzgeber von der Vermutung ausgegangen, dass der Konsument von solcher Pornographie dann „aktiviert“ werden könne, wenn er selber eine sadistische oder pädophile Neigung habe.⁵⁸ Schon an dieser Überlegung wird deutlich, dass es sich zumindest hinsichtlich der harten Pornographie die Schutzrichtung vom Konfrontationsschutz weg zu einem vorverlagerten abstrakten Gefährdungsdelikt verlagert hat.⁵⁹ Andererseits begründen zahlreiche neuere Entscheidungen⁶⁰ und die Kommentarliteratur⁶¹ die Strafbarkeit mit der Bekämpfung eines Nachfragemarktes und nehmen damit Bezug auf gesetzgeberische Erwägungen aus dem Jahre 1992, die zu einer Verschärfung der Pornographietatbestände im Hinblick auf die Kinderpornographie führten (27. Strafrechtsänderungsgesetz).⁶² Insofern ist als Gemeinsamkeit der Schutzrichtungen der Jugendschutz die übergeordnete Größe,⁶³ ohne dass weitere Schutzgüter ausgeschlossen wären.

Aus der Schutzrichtung des Tatbestands, die ja auch hinsichtlich der Bestimmung der Erheblichkeit der sexuellen Handlung von Bedeutung ist (vgl. § 184g StGB), ergibt sich aber die weitere Komplikation, dass es Darstellungen gibt, die nur scheinbar sexuelle Handlungen zeigen. Eine Handlung kann prinzipiell nur durch bewegte Bilder als Ganzes gezeigt oder durch einen Text beschrieben werden.

⁵⁷ Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft Hannover eine Straftat nach §§ 22, 33 Kunsturheberrechtsgesetz angenommen.

⁵⁸ Schönke/Schröder-Lenckner, 18. Auflage 1976, § 184 StGB Rdnr. 1; BT-Drs. VI/1552, S. 35. So auch VGH Mannheim NJW 2008, 3082 (3084): „Risikodelikt“.

⁵⁹ Schönke/Schröder-Eser, 28. Auflage 2010, § 184b StGB Rdnr. 1: „Darstellungsschutz“.

⁶⁰ U.a. BVerfGE 111, 291 (294), OLG Hamburg MMR 2010, 342 (344).

⁶¹ Statt vieler MüKo-Hörnle § 184b StGB Rdnr. 2 m.w.N., aber auch Kritik an der Gestaltung, die eine Vorverlagerung in den Rang einer unzulässigen Verdachtsstrafe heben könnte.

⁶² BT-Drs. 12/3001, S. 4 und 6.

⁶³ Ähnlich Sieber, S. 60.

Ein einzelnes Bild zeigt lediglich eine Momentaufnahme, die als Arrangement noch keine Handlung sein muss.⁶⁴ Andererseits wird sie durch die Interpretation des Betrachters ergänzt und diese Interpretation ist keine andere als die Deutung eines Inhalts. Insofern kann auch ein unbewegtes Bild eine sexuelle Handlung abbilden. Andernfalls müsste sich der Gesetzgeber mit einer extrem weiten Strafbarkeitslücke auseinandersetzen. Richtig ist aber, dass hier Regelungslücken insoweit bestehen, wenn nur unbedeckte Geschlechtsteile gezeigt werden oder die Mehrdeutigkeit des Bildes eine sexuelle Konnotation aufdrängt, aber nicht mit Sicherheit belegt.⁶⁵

Zu überlegen ist daher, ob bei einer Neufassung der Sexualdelikte des Strafgesetzbuches der Tatbestand der Kinderpornographie als Anschluss- oder Vorfelddelikt nicht hinter den Missbrauchsdelikten eingeordnet wird, anstelle weiterhin im Bereich des Konfrontationsschutzes von §§ 183, 184 StGB zu bleiben.

Realitätsgrad

Der Gesetzgeber hat sich ferner für einen gestuften Realitätsgrad der Schriften entschieden. Während sich die österreichische Fassung des Kinder- und Jugendpornographietatbestands beschränkt und allein von „wirklichkeitsnahen Abbildungen“ (§ 207a Abs. 4 Z 1-3 öStGB) bzw. „bildlichen Darstellungen“, die diesen für den Betrachter nahe kommen, spricht, ist für die Strafbarkeit des Dritt- oder Sich Verschaffens und des Besitzes erforderlich, dass die Darstellungen ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen abbilden. Es muss sich also bei den kinderpornographischen Schriften in diesen Fällen um eine Abbildung der Wirklichkeit handeln oder den Augenschein der Wirklichkeit vorspiegeln. Problematisch ist dies bei Scheinkindern (oder Scheinjünglichen), d.h. Personen, die objektiv wegen ihres Alters nicht Kind oder nicht Jugendlicher sind, aber als solche ausgegeben werden. Eine bewusst inszenierte Minderjährigkeit⁶⁶ kann also den Vorwurf der Kinderpornographie rechtfertigen. Gleichwohl ist auf der inneren Tatbestandsseite des Täters von § 184b StGB zu verlangen, dass dieser auch das Alter des Kindes entsprechend annimmt. Keine Kinderpornographie liegt hingegen bei der irrtümlichen Einordnung der handelnden Personen als Kind durch den Täter vor.⁶⁷

Besondere Beachtung hatten ferner fiktive Darstellungen. Kinderpornographische Comics zirkulierten schon mit dem Aufkommen der Underground-Kultur in den 1960er Jahren. Erkennbar künstliche Darstellungen als Anime oder Hentai oder schlicht als Comics verbreitete Werke dürfen demnach zwar nicht verbreitet, aber doch besessen (und auch sich verschafft werden). Ob die Meinungsfreiheit ein solches deckt,⁶⁸ dürfte im internationalen Vergleich wegen der unterschiedlichen Grundrechtstraditionen nicht einheitlich zu beantworten sein. Ob daher in virtuell simulierten Welten wie

⁶⁴ Vgl. Röder NSTZ 2010, 113 (116), der sich insbesondere mit der von Hörnle in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI aufgeworfenen Problemstellung der Posing-Bilder auseinandersetzt und einen Tatbestand *de lege ferenda* vorschlägt, der die sexuelle Handlung ergänzt durch „sexuell aufreizende Darstellung der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes“ (Röder NSTZ 2010, 113 [119]).

⁶⁵ Eine zu weite Ausdehnung zum Nachteil des Zweifelsgrundsatzes bewirkt eine unzulässige Verdachtsstrafe und den *ultima-ratio*-Gedanken des Strafrechts entgegenlaufen.

⁶⁶ Ls. VG Augsburg MMR 2008, 772.

⁶⁷ Differenzierung bei Fischer, § 184b StGB Rdnr. 6.

⁶⁸ Vgl. U.S. Supreme Court zu *Ashcroft vs. Free Speech Coalition* (535 U.S. 234 [2002]): „virtuelle“ Kinderpornographie ist demnach nicht strafbar. Die etwas später folgende Entscheidung *Ashcroft vs. American Civil Liberties Union* (535 U.S. 564 [2002]) deutet ebenfalls den erheblichen Verfassungsrang des *first amendments freedom of speech* an. Auch die zurzeit vorhandenen völkerrechtlichen Instrumente geben keine verbindliche Handhabung bzgl. virtueller oder fiktiver Kinderpornographie vor.

den Spielen *Second Life* oder *World of Warcraft* strafbar Kinderpornographie verbreitet werden kann, ist daher auch im Hinblick auf § 184d StGB jedenfalls für das deutsche Recht zu bejahen. Wann die technische Entwicklung aus hyperrealen Welten wirklichkeitsnahe Darstellungen entstehen lassen, ist vermutlich eine Frage der Zeit, wenn auch vermutlich nicht der nächsten Zukunft.⁶⁹ Dass rein virtuelle Darstellungen nicht wirklichkeitsnah sind, lässt sich aus dem Vergleich mit dem gesetzgeberischen Bemühen um § 131 StGB schließen. Hier hat der Gesetzgeber *menschenähnlich* als Begriff eingefügt, um den Anwendungsbereich auszudehnen.⁷⁰

Kind

Der Begriff „Kind“ wird in der deutschen Rechtsordnung uneinheitlich gebraucht. Für das Strafrecht ist seine Verwendung allerdings eindeutig. So bestimmt § 19 StGB, dass die Strafunmündigkeit (d.h. Schuldunfähigkeit) des *Kindes* dann vorliegt, wenn der Täter „*bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.*“ Die entsprechende Wertung bildet sich auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern ab (§ 176 Abs. 1 StGB): „...Person unter vierzehn Jahren (Kind)...“. Während diese Altersgrenze zunächst scheinbar einen Gewinn an Rechtssicherheit bietet, ist sie bei der Beurteilung von Abbildungen unbekannter Personen durchaus schwierig zu handhaben. Angesichts der unterschiedlichen körperlichen Entwicklungsprozesse kann die Einschätzung, ob auf einem Bild ein Kind oder ein Jugendlicher (Altersstufe: 14 bis unter 18 Jahren) vorliegt, gerade im Hinblick auf die Pubertät äußerst schwierig sein.

Der Beschuldigte

Als Beschuldigter wird nachfolgend derjenige bezeichnet, gegen den sich entweder Ermittlungshandlungen richten oder der als Beschuldigter bezeichnet wird.⁷¹ Insoweit können hier auch juristische Personen geführt sein, da hier nach § 30 OWiG Geldbußen festgesetzt werden können. Ferner mögen Verfahren auch zunächst gegen Personen geführt werden, von denen sich später herausstellt, dass sie nicht existieren bzw. unter einem Pseudonym auftreten.

Tathandlungen⁷²

Der Tatbestand der Kinderpornographie findet sich in § 184b StGB. Während vormals sämtliche Pornographiedelikte in § 184 StGB geregelt und damit für den Rechtsanwender kaum durchschaubar waren, sind mit der Rechtsänderung von 2004 die Tatbestände der Verbreitung einfacher Pornographie (§ 184 StGB), der Verbreitung von Tier- und Gewaltpornographie (§ 184a StGB) sowie die Delikte im Kontext von Kinderpornographie (§ 184b StGB) aufgegliedert worden. Die komplizierten Verhältnisse zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen, Qualifikations- und Regelbeispieltechnik ist dadurch klarer geworden.

Zur Beschreibung der rechtlichen Bewertung der Tathandlungen orientiert sich die nachfolgende Darstellung an einer vereinfachten Produktionskette.

⁶⁹ Dazu auch Hopf/Braml ZUM 2007, 354 (363).

⁷⁰ Hoeren, S. 511.

⁷¹ Etwas anders BGH NSTz 1987, 83: Die Beschuldigteneigenschaft beruht auf dem Willensakt der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafverfolgungsbehörde.

⁷² Ausführlich Popp ZIS 2011, 193ff.



Abbildung 2: Teile einer Wertschöpfungs- bzw. Handlungskette bzgl. Kinderpornographie

Die Aufgliederung in drei Stufen ist stark vereinfacht. Die Annahme einer „Produktplanung“, die bestimmten Käuferwünschen entspricht und einer spezifischen Nachfrage dient, ist eher Spekulation. Dabei ließe sich annehmen, dass bestimmte Präferenzen eher befriedigt werden sollen, sodass eine Herstellung von Kinderpornographie womöglich auf das Geschlecht des Opfers, sein Alter und sein Aussehen Rücksicht nehmen könnten und dementsprechend das Angebot ausgereicht wird.

Das „Beschaffen“ der Kinder und das „Einstimmen“ auf den sexuellen Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornographie werden als „Grooming“ bezeichnet. Für dieses Deliktsfeld wird die Strafbarkeit nicht nur durch die Populärmedien angemahnt.⁷³

Der Herstellungsprozess umfasst sämtliche Vorbereitungshandlungen (Beschaffung von technischem Equipment, Bereitstellung eines Drehortes wie ein Studio, Wohnung etc.), aber auch die Bemächtigung des späteren Opfers. Die Herstellung im weiteren Sinne umfasst auch den eigentlichen sexuellen Missbrauch des Kindes vor der Kamera oder dem Aufzeichnungsgerät.

Die rechtliche Situation ist durchaus als unübersichtlich und unsystematisch zu bezeichnen: So werden teilweise Vorbereitungshandlungen für die Kinderpornographie in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB gefasst. Die Missbrauchshandlungen für die Erstellung kinderpornographischer Schriften erfüllen nicht nur § 176a Abs. 3 StGB, sondern in der Regel auch § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Verbreitungshandlungen sind in § 184b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in § 184b Abs. 2 StGB enthalten. Es handelt sich um spezifische Ausprägungen des reinen Verbreitens. Das Pendant auf der Konsumentenseite, der Besitzerwerb und der reine Besitz sind nach § 184b Abs. 4 StGB enthalten.

Der Gesetzgeber hat entsprechend einer idealtypischen Wertschöpfung aus Herstellung, Vertrieb und Konsum ein Marktgeschehen zum Gegenstand seiner Überlegungen der Strafbarkeit im Kontext der Kinderpornographie gemacht. Die ausdifferenzierte, gegenüber anderen Delikten teilweise mit Wertungswidersprüchen behaftete rechtliche Gestaltung erschwert die Handhabung erheblich.

Eine Einwirkung mittels Schriften auf ein Opfer zu einem späteren Missbrauch, § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, weist die Schwierigkeit auf, dass ihre Reichweite nicht genau zu bestimmen ist. Ob also beispielsweise die Kontaktabahnung zu Kindern für einen sexuellen Missbrauch im Internet dieser Vorschrift entspricht oder allein das „Grooming“ mittels Einwirkung durch pornographische Schriften kurz vor der Herstellung, um den Missbrauchsoffern darzulegen, dass das, was mit ihnen passiere, „nichts Ungewöhnliches“ sei, gemeint ist, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Aus dem Bestimmtheitsgebot wird der engeren Auslegung zu folgen sein, sodass sich für den Gesetzgeber jedenfalls Handlungsbedarf ergibt, wenn z.B. Art. 23 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz

⁷³ Vgl. die Sendung „Tatort Internet – schützt endlich unsere Kinder“ (RTL II).

von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauchumgesetzt werden muss. Allenfalls mag diese Variante durch den Tatbestand des § 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, erfasst sein, wobei hier auch der Versuch strafbar ist.

Der eigentliche sexuelle Missbrauch, der zum Zweck der Verbreitung der Aufnahme begangen wird, ist als Verbrechen nach § 176a Abs. 3 StGB strafbar. Schwierigkeiten bereitet diese Vorschrift, weil die überschießende Innentendenz, also die Absichtsrichtung auf ein Verbreiten gerichtet sein muss. Der Täter, der missbraucht und vom Missbrauch Aufnahmen macht, sich aber dahingehend unwiderlegt einlässt, er hätte die Schriften zum Eigenbedarf angefertigt, kann folglich (nur) wegen der Missbrauchshandlung und dem Herstellen von Kinderpornographie bestraft werden. Die Vorschrift des § 176a Abs. 3 StGB enthält folglich keinen Automatismus als Aufsummierung von Missbrauch und Aufnahme.

Das Herstellen von Kinderpornographie in § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB betrifft grundsätzlich auch den sexuellen Missbrauch eines Kindes oder das Einwirken auf das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen. Es betrifft aber in erster Linie auch die übrigen Beteiligten einer Aufnahme, wie u.a. Kameraleute.

Unter der Berücksichtigung, dass Analogmedien wie VHS immer weiter zurückgedrängt werden, steht zur rechtlichen Klärung noch an, ob der Begriff des Herstellens auch denjenigen trifft, der Dateien mit kinderpornographischem Inhalt mischt, anfertigt oder neu zusammenschneidet. Insofern wäre jede Dateibearbeitung ein Herstellen von Kinderpornographie. Eine solche Interpretation wird aber begrenzt dadurch, dass nicht jede Veränderung des Dateiinhalts ein Herstellen sein kann. Denn der Täter, der sich eine Bilddatei mit einem kompressionsgestützten Dateiformat wie z.B. JPEG verschafft hat und diese Datei erneut in einer komprimierten Datei abspeichert, sorgt dadurch für eine Dateiveränderung, indem das Bild einer erneuten Kompression unterworfen wird und die Bildqualität dadurch sinkt.

Dieser Vorgang ist deshalb bedeutend, weil die Datenforensik mit Hashwerten arbeiten. Wird ein Bild, dessen Hashwert bekannt ist, durch einen erneuten Speichervorgang komprimiert, ändert sich auch der Hashwert so, dass in der Regel kein Treffer erzielt wird, wenn nicht zufällig eine Kollision von Hashwerten vorliegt. Um sich gegen solche Verdunkelungsstrategien zu wappnen, bedarf es folglich einer Abkehr von den Hashwert-Analysen. Denkbar wäre der Einsatz von Echtzeitdatenscannern mit robusten Hashwerten als Compliance-Einrichtungen, wenn diese rechtlich eingesetzt werden dürfen (betriebsinterne Vereinbarung etc.).

Unzweifelhaft fällt auch das Duplizieren („Kopieren“) von Kinderpornographie unter den Begriff des Herstellens. Ob eine Videokassette überspielt wird oder eine Dateikopie erzeugt wird, macht technisch kaum einen Unterschied aus, wenngleich der Aufwand für die Erstellung einer Kassettenkopie deutlich größer ist als die Erstellung eines DVD-Images.

Die dem Verbreiten von Kinderpornographie vorgelagerten Handlungen, das Bewerben, Anbieten oder Anpreisen, wird in § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB nach dem Herstellen unter Strafe gestellt. Gleiches gilt, wenn die Kinderpornographie körperlich weiter gegeben wird oder körperlich sich von anderen verschafft wird, möglicherweise auch durch Maklertätigkeit, durch Liefern oder Beziehen. außer Landes geschafft werden („Ausfuhr“) soll.

Der Gesetzgeber hat sich erkennbar bemüht, möglichst dicht und lückenlos sämtliche Verbreitungshandlungen im weiteren Sinne und bei der Kinderpornographie auch den Besitz und die Besitzver-

schaffung zu erfassen. Dabei hat der Gesetzgeber offenkundig auch die Beweisschwierigkeiten erkannt, die sich aus kaum widerlegbaren Einlassungen von Beschuldigten ergeben könnten, dass die Besitzverschaffung selbst nicht vorgenommen wurde. Nicht anders ist die Strafbarkeit des Besitzes zu erklären.

Die Rechtsprechung hat dieses Vorgehen gebilligt und durch die Prägung eines spezifischen Verbreitungsbegriffes⁷⁴ und einer erhöhten Verantwortlichkeit bei Begründung des Besitzes von Kinderpornographie⁷⁵. Das Verbreiten im engeren Sinne bedeutet schließlich die körperliche Weitergabe an eine Vielzahl, von Personen, die nicht mehr individualisierbar ist, ohne dass es auf deren Kenntnisnahme ankäme.⁷⁶ Um dies von der Weitergabe an einzelne Personen zu unterscheiden, hat der Gesetzgeber den Tatbestand des „Verschaffens“ gewählt. Der „spezifische Verbreitungsbegriff“⁷⁷ schließt dann die Übermittlung ein, sodass schon die Möglichkeit des Zugriffs ausreicht.⁷⁸

Das Verbreiten im Internet fällt aber auch teilweise unter § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB. So wird durch das Einstellen auf Websites, Kinderpornographie öffentlich zugänglich gemacht. Das gilt insbesondere für die geschlossenen Benutzergruppen⁷⁹ und für Tauschbörsen⁸⁰.

Beim Besitz geht es um die faktische Zugriffsmöglichkeit. Die Rechtsprechung hat hier die Anforderungen an die innere Tatbestandsseite erheblich reduziert. Wer es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er Kinderpornographie besitzt, muss dennoch sofort löschen, um sich nicht strafbar zu machen.⁸¹

Vom Verbreiten ist das Verschaffen (genauer: Drittverschaffen zur Unterscheidung vom „Sich Verschaffen“ in Abs. 4) dahin gehend zu verstehen, dass ein Exemplar einer kinderpornographischen Schrift an wenigstens eine andere Person gelangt, ohne dass diese genau individualisiert sein muss. Die andere Person muss die Möglichkeit haben, Kenntnis von der Schrift zu nehmen.

Ergänzend findet sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Regelung, dass Angebote in Telemedien unzulässig sind, bei denen Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher geschlechtsbetonter Haltung, möglicherweise auch virtuell, gezeigt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV). Eine solche Tat wird als Ordnungswidrigkeit durch die Landesmedienanstalten verfolgt (§ 24 JMStV). Sie kann im Einzelfall zu einer Straftat aufrücken (§ 23 JMStV), wenn Kinder oder Jugendliche durch das Betrachten in ihrer

⁷⁴ BGHSt 45, 41; OLG Hamburg NJW 2010, 1893: Anschauen von Kinderpornographie auch als „sich verschaffen“ strafbar.

⁷⁵ OLG Oldenburg MMR 2011, 118: Vorsatzlose Besitzbegründung ist unerheblich für die Strafbarkeit wegen Besitzes, wenn der Täter es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt (ohne sicher zu wissen), ob Kinderpornographie auf dem oder in dem Datenspeicher vorhanden ist.

⁷⁶ BGHSt 13, 257.

⁷⁷ BGHSt 47, 55 (59).

⁷⁸ Fischer, § 184b StGB Rdnr. 9.

⁷⁹ Es sei denn, der Kreis ist überschaubar, sodass § 184b Abs. 2 StGB angewendet werden muss, vgl. Fischer, § 184b StGB Rdnr. 10

⁸⁰ LG Wuppertal NStZ 2008, 463 (464) und OLG Oldenburg NStZ 2010, 93. Allerdings wird aufgezeigt, dass an die innere Tatbestandsseite nicht unerhebliche Ansprüche zu stellen sind, wenn es um die Kenntnis des gleichzeitigen Zurverfügungstellens beim Herunterladen geht.

⁸¹ Das OLG Oldenburg MMR 2011, 118 hat damit eine quasi-Kontrollpflicht für Käufer von PCs eingeführt, wenn jedenfalls die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass Kinderpornographie sich auf einem gebrauchten PC befindet und sich der Erwerber damit abfindet.

Entwicklung gefährdet werden und das Bildmaterial nicht in geschlossenen Benutzergruppen angeboten wird.

Das Sich Verschaffen (§ 184b Abs. 4 S. 1 StGB) setzt voraus, dass der Täter wenigstens versucht, Kinderpornographie in seinen Besitz zu bringen. Um strafbar zu sein, muss ihm das nicht gelingen. Das sich Verschaffen setzt voraus, dass der Täter zuvor keinen Besitz hatte.⁸²

Die geringsten Anforderungen an den Nachweis erfordert der Besitz von Kinderpornographie. Ausreichend ist, wenn der Täter auf Grund seines Herrschaftsverhältnisses zu dem Medium Zugriff auf die Schriften (auch Datenspeicher oder Dateien) nehmen kann. Allerdings braucht es auch subjektiv einen Besitzwillen. Der Täter des § 184b Abs. 4 S. 2 StGB muss folglich es auch für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, dass er sich im Besitz von Kinderpornographie befindet.⁸³ Reines Betrachten reicht daher grundsätzlich nicht aus, sodass beispielsweise die Nutzung von Internetcafés oder das gemeinsame Betrachten von Kinderpornographie an fremden Computern straflos bliebe.⁸⁴

Konkurrenzverhältnis

Rein rechtlich trifft das Verbreiten oder das Verschaffen stets mit dem Besitz von Kinderpornographie zusammen. Ein Besitz führt jedoch nicht – zumindest nicht nach der seit 2004 gültigen Rechtslage – zu einer materiellrechtlichen Verklammerung von Verschaffenshandlungen, da der Besitz ein Auffangdelikt ist.⁸⁵

Die besondere Situation für die Provider

Die Provider bzw. die Anbieter von Telemedien-Dienstleistungen⁸⁶ sind privilegiert. Nach § 7 TMG sind sie grundsätzlich für die rechtswidrigen Tätigkeiten ihrer Kunden nicht verantwortlich sowie zur Überwachung und Erforschung der Vorgänge nicht verpflichtet.

Der Gesetzgeber hat in den §§ 8 bis 10 TMG die Verantwortlichkeit differenziert. Wer selbst Informationen bewusst anbietet, haftet dafür unbeschränkt. Das Setzen von Hyperlinks oder die automatische Erstellung durch Suchmaschinen führt noch nicht zu einer Haftung für eigene Inhalte.

Access-Provider, die allein Daten übermitteln oder Zugang zu fremden Daten ermöglichen (z.B. auch durch den Betrieb eines offenen WLANs oder als Anbieter von peer-to-peer-Netzwerken bzw. – Dienstleistungen), haften für Kollusionen mit dem Nutzer, d.h. für ein bewusstes Zusammenwirken, wobei aber auch Kenntnis der Inhalte vorausgesetzt wird. Allerdings besteht für sie keine Pflicht, sich Informationen über die übermittelten Daten zu verschaffen (§ 8 Abs. 2 TMG).

Ähnlich gilt für Cache-Provider (§ 9 TMG), die zum schnelleren Zugriff Inhalte speichern, dass sie bei kollusivem Verhalten ihre Haftungsprivilegierung verlieren. Sowohl Cache- als auch Host-Provider genießen keine Privilegierung, wenn sie nach der Benachrichtigung über den rechtswidrigen Inhalt das Angebot nicht sperren oder entfernen.

⁸² Gercke/Brunst-Gercke Rdnr. 327 will daher eine Anwendung von § 184b Abs. 4 StGB auf internetbezogene Sachverhalte ablehnen, weil die Datei bereits durch das Betrachten in den Besitz des Täters gelangt ist.

⁸³ OLG Oldenburg MMR 2011, 118.

⁸⁴ Ähnlich MüKo-Hörnle § 184b StGB Rdnr. 26, die auf die Straflosigkeit bei der Betrachtung „verbotener Bilder“ in einer Ausstellung hinweist.

⁸⁵ BGH NStZ 2009, 208; Fischer, § 184b StGB Rdnr. 28. Zur früheren Rechtslage noch BGH NStZ 2005, 444.

⁸⁶ Der Rundfunk und die reine Signalübermittlung, aber auch Voice-over-IP-Dienstleistungen sind nach § 3 Nr. 24, 25 TKG vom Anwendungsbereich des TMG ausgeschlossen.

Host-Provider (§ 10 TMG), die rechtswidrige (fremde) Inhalte bereithalten, genießen keine Privilegierung, wenn sie Kenntnis von den Informationen gewonnen haben.

III. Kinderpornographie als Zeichen für eine pädophile Sexualpräferenz und als möglicher Anreiz für spätere Missbrauchsdelikte zum Nachteil von Kindern

Die Risiken, die mit dem Konsum von Pornographie, im Speziellen mit Kinderpornographie, in Zusammenhang gebracht werden, sind die Entwicklung einer Abhängigkeit und eine Gewöhnung an das Verbotene. Darüber hinaus mögen Hemmschwellen gesenkt und sexuell aggressive Impulse gesteigert werden. Als antisoziale Effekte werden Isolation und Vereinsamung einerseits und der Missbrauch im Netz aufgebauter Vertrauensverhältnisse andererseits befürchtet.⁸⁷

Pädophilie und mögliche Auswirkungen des Konsums

Als typischer Täter werden in der Regel Pädophile erwartet. Bei der Pädophilie handelt es sich um eine Paraphilie, die als psychische Störung nach ICD-10 oder DSM-IV-TR klassifiziert ist.⁸⁸ Tatsächlich ist schon bei der Betrachtung der Sexualpräferenz von Tätern des sexuellen Missbrauchs an Kindern festzustellen, dass etwa 60% keine pädophile Neigung aufweisen.⁸⁹ Die differentialdiagnostische Methode über Phallometrie⁹⁰ soll dann aufzeigen, ob der Proband durch Nacktfotos von Kindern sexuell erregt oder stärker erregt wird als durch Bilder von Erwachsenen.⁹¹

Untersuchungen in den USA zeigen auf, dass ein potenzielles Risiko besteht, dass Konsumenten von Kinderpornographie später weitere Straftaten, möglicherweise auch einen sexuellen Missbrauch, begehen.⁹² Andererseits gibt es Untersuchungen aus der Schweiz, dass ein solcher Effekt nicht gesichert ist.⁹³ Vielmehr ist davon auszugehen, dass Täter, die Kinderpornographie konsumieren, spätere Missbrauchs- oder hands-on-Sexualdelikte begehen könnten, wenn sie auch schon vor der Verurteilung wegen Konsums als Missbrauchstäter auffällig waren.⁹⁴ Die Therapiebedürftigkeit wird für einen Großteil der Konsumenten illegaler Pornographie auch verneint, weil eine psychische Störung nicht anzunehmen ist und Missbräuche nicht zu erwarten sind.⁹⁵

Gleichwohl zeigen diese teilweise unterschiedlichen Auffassungen auf, dass es noch Forschungsbedarf gibt.

Medienwirkung: Begünstigt der Konsum von Kinderpornographie einen späteren Missbrauch?

Die Studie ist keine psychologische. Über die Medienwirkung liegen zwar Untersuchungen vor, die Zusammenhänge darlegen oder auch verneinen. Medien dienen nicht nur der Unterhaltung oder der

⁸⁷ Übersicht über die Risiken, aber auch Chancen des Internets für die Sexualität: Hill, Briken und Berner BGesBl. 2007, 90 (91).

⁸⁸ Revisionen beider Klassifikationen sind derzeit in Vorbereitung.

⁸⁹ Beier/Neutze *Sexuologie* 2009, 66 (67).

⁹⁰ Als Methode zur Ermittlung der Sexualpräferenz wohl ungeeignet, vgl. Fiedler, S. 193.

⁹¹ Zum Aufbau und zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen: Seto/Cantor/Blanchard *Journal of Abnormal Psychology* 2006, 610 (611, 613f.).

⁹² Vgl. Seto/Eke *Sexual Abuse* 2005, 201 (208f.); dies., *Law and Human Behaviour* 2011.

⁹³ Endrass, Urbaniok, Hammermeister et al. *BMC Psychiatry* 2009, 9:43.

⁹⁴ Schiffer *FPPK* 2009, 145 (146).

⁹⁵ Graf/Dittmann *FPPK* 2009, 99 (103).

Kommunikation, sondern schaffen zugleich virtuelle Beziehungen vom Konsumenten zu den Akteuren. Dieses Phänomen wird als Parasozialität beschrieben. Diese Parasozialität behandelt die Wahrnehmung, die Nichtwahrnehmung des Unterschieds zwischen Fiktion und Realität. Psychiatrisch relevant wird das scheinbare Überwinden dieser Schwelle. Audiovisuelle Medien präsentieren niemals reale Personen, sondern stellen stets abstrakte Mengen von Bildpunkten und elektromagnetisch perpetuierte Schwingungen dar. Je nach Kameraperspektive erlebt sich der Rezipient des Mediums entweder als Beobachter, der in das dargestellte Geschehen als Unbeteiligter implementiert wird (third person) oder als handelndes Subjekt in einer Ego-Perspektive („first person actor“ oder in der Szene als „POV“ – Point of View).

Die erlebte Realität (perceived reality) hängt einerseits von der Detailtreue der Darstellung und andererseits vom Grad der Fiktionalität. Sog. hyperreale Darstellungen, die durch ihre Detailtreue zwar real wirken, aber auf Grund ihres Kontextes (z. B. Verletzung von Naturgesetzen) nicht real sein können, werden in der Regel als unreal erkannt. Je älter, erfahrener und intelligenter Menschen sind, desto eher werden sie die Fiktionalität erkennen. Psychologisch nutzbar wird dies, wenn es gelingt, dieses Wissen auszuschalten (sog. „suspension of belief“). Je perfekter eine fiktionale, animierte Darstellung ist, desto eher besteht die Gefahr, dass der Rezipient sein Verhalten vor oder in dem Medium (bei Identifikation) nicht mehr von einem Agieren in der Realität unterscheiden kann. Andererseits ist auch denkbar, dass nicht nur hyperreale Darstellungen auf fiktiven Gehalt schließen lassen, sondern auch ethisch-kategorial ausgeschlossene Handlungen als „was nicht sein darf, kann nicht sein“ irrtümlich als fiktiv angenommen werden.

Da bei einigen singulär hervortretenden Ereignissen wie den Amokläufen von Schülern (z.B. in Erfurt) diese besonders ausgeprägten Konsum von Gewaltvideos oder Computerspielen (sog. Ego-Shootern, zuweilen auch mit „Killerspielen“ betitelt) genossen haben, liegt der Schluss nahe, dass die Rezeption der fiktionalen Handlung einen emotionalen Dammbbruch bewirken, der zur Spiegelung der perceived reality in der Wirklichkeit führt. Zahlreiche Studien vermeinen, entweder das eine oder das Entgegengesetzte zu beweisen. Dieser Umstand dürfte daher vielmehr den Schluss zulassen, dass eine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Beantwortung der Frage nach der Wirkung noch nicht vorliegt oder das Theoriekonzept möglicherweise noch zu oberflächlich ist. Diesen Zusammenhang sinnvoll und belastbar zu untersuchen, ist schon aus ethischen Gründen schwierig.

Wirkzusammenhänge, die sich aus dem Konsum und späteren Missbrauch ergeben, wurden daher nicht untersucht. Wie oben dargelegt, hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative⁹⁶ eine Medienwirkung berücksichtigt, indem der Tatbestand erkennbar in die juristische Kategorie eines abstrakten Gefährdungsdeliktens einzuordnen ist. *Kühl* hält eine „kriminogene und sozial desintegrierende Wirkung“ von Kinderpornographie nicht für ausgeschlossen.⁹⁷

Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform des 6. Deutschen Bundestages hatte sich durch eine Sachverständigenanhörung bemüht, die Wirkungen von Pornographie in Erfahrungen zu bringen, und scheiterte an den fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.⁹⁸ *Walther* hat dazu formuliert, dass

⁹⁶ Vgl. BVerfGE 83, 130 (140).

⁹⁷ Vgl. Lackner/Kühl § 184b StGB Rdnr. 1.

⁹⁸ BT-Drs. 6/3521, S. 58, 59.

auch eine heutige Anhörung von Sachverständigen unterschiedlicher Disziplinen die Frage nicht eindeutig beantworten könnte.⁹⁹

Michaelis berichtet, dass gerade für Japan festzustellen ist, dass Gewalt und Pornographie viel stärker in den Medien verbreitet sei als in den USA oder Westeuropa. Wenn aber die Kriminalitätsbelastung in Bezug auf Gewaltstraftaten verglichen werde, ergebe sich ein „paradoxes“ Bild: Die Verbrechensrate bei Gewalt- oder Sexualdelikten ist in Japan bei weitem geringer als in Deutschland oder den USA.¹⁰⁰ Allerdings bietet *Michaelis* nicht nur eine mangelnde Medienwirkung als Erklärungsansatz. Danach ist der Moderatoreffekt oder die Nichtlinearität kombinierter Ursachen zu berücksichtigen.¹⁰¹ Als weitere Variante mag allerdings die (Mit-) Ursächlichkeit zwar bestehen, ihre Bedeutung neben anderen Verursachungsfaktoren sei allerdings verschwindend gering.¹⁰² Daneben zeigt *Michaelis* auf, dass natürlich die Verbrechensrate eher konstruiert, denn eine detailgetreue Wiedergabe der Wirklichkeit ist. Schließlich böte sich nach *Michaelis* auch die Erklärung, dass die Ursachenverknüpfung zwischen Mediengewalt und realer Gewalt labil sei.¹⁰³ Er befürchtet, dass die formulierte Wahrheit, die sich allein aus der Überzeugung, dass ein Sachverhalt wahr sei, speist, eine erwiesene, aber nicht faktische Wahrheit nach sich zieht und der Wissenschaft dadurch die Seriösität nach außen nimmt, weil ein Versuchsleiterartefakt vorliegt.

Demgegenüber zeigen aber internationale Studienergebnisse durchaus, dass eine signifikante Komorbidität zwischen Taten im Kontext von Kinderpornographie und *hands-on*-Sexualstraftaten besteht („Butner Study“).¹⁰⁴

Katharsis durch Kinderpornographiekonsum

Als *Katharsishypothese* wird vertreten, dass die Auseinandersetzung mit Gewalt eine reinigende Wirkung in der Form hätte, dass stellvertretend durch die Wahrnehmung von Pornographie Tendenzen zum sexuellen Missbrauch abgebaut würden. Ähnlich ist auch die Inhibitionsthese, die annimmt, dass das Sehen eines sexuellen Missbrauchs Schuldgefühle und Aggressionsängste auslösen lässt und deshalb den Konsumenten hemme.

Als möglichen Ersatz für Missbrauchshandlungen wird Kinderpornographie durch *Diamond et al.* beschrieben.¹⁰⁵ Die Befunde dieser Untersuchung werden allerdings sehr kritisch gesehen.¹⁰⁶

Insgesamt bleibt damit weiterhin die Frage bestehen, ob und inwieweit Risiken späterer Sexualdelikte durch Kinderpornographiekonsumenten bestehen. Dass der Gesetzgeber diese Risiken zunächst im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative berücksichtigt, wenn er bestimmte Handlungsweisen verbietet, ist verfassungsrechtlich zulässig.¹⁰⁷

⁹⁹ Walther BPjM-aktuell 2003 (3), 3.

¹⁰⁰ Michaelis tv diskurs 2000, 46 (46f.).

¹⁰¹ Michaelis tv diskurs 2000, 46 (47).

¹⁰² Michaelis tv diskurs 2000, 46 (47): geringer Varianzanteil.

¹⁰³ Michaelis tv diskurs 2000, 46 (47).

¹⁰⁴ Vgl. Bourke/Hernandez Journal of Family Violence 2009, 183 (187f.).

¹⁰⁵ Diamond, Jozifkova und Weiss Archives of Sexual Behavior 2011.

¹⁰⁶ Kingston/Malamuth Archives of Sexual Behavior 2011.

¹⁰⁷ Vgl. zum Glücksspiel BVerfG NVwZ-RR 2008, 1 (2).

Legalbewährung des Täters

Der Charakter der Strafbarkeit wegen Kinderpornographie ist präventiv ausgerichtet. Weder soll es zu weiteren Missbräuchen durch dritte kommen, weil weiterhin kinderpornographisches Material produziert wird, noch soll der Täter selbst dazu gebracht werden, einen sexuellen Missbrauch eines Kindes zu begehen. Die zuletzt vorgelegte Rückfallstatistik weist bei den sonstigen Sexualdelikten (zu denen auch die Pornographietatbestände gehören) für drei Jahre nach der Ausgangsentscheidung ein vergleichsweise geringes Rückfallrisiko¹⁰⁸ (15,2%) im Vergleich zu den übrigen Sexualdelikten (Ausgangsentscheidung beruht auf: gewalttätigen Sexualdelikten: Folgeentscheidung zu 31,4%, bei Missbrauchsdelikten 25,2% und Exhibitionismusedelikten 29,2%) aus.¹⁰⁹ Eine Untersuchung zu der Legalbewährung von Straftätern im Kontext der Pornographiedelikte, insbesondere hinsichtlich der Kinderpornographie, steht noch aus. Denkbar ist es, in den kommenden Jahren eine Untersuchung über die Legalbewährung der in dieser Untersuchung festgestellten Verurteilten zu erstellen.

IV. Die Situation im europäischen Recht und im Völkerrecht

Das Strafanwendungsrecht lässt eine Strafverfolgung durch deutsche Behörden nach dem Weltrechtsgrundsatz (vgl. § 6 Nr. 6 StGB) für das Verbreiten pornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis Abs. 3 StGB (auch für die Verbreitung von Gewalt-, Tier- und Jugendpornographie) zu. Der Gesetzgeber hat hier in Abgrenzung zum Begriff des Vertriebs, der allein die entgeltliche Verbreitung meint, in Nr. 5, die „Verbreitung“ unter Strafe gestellt. Verbreitung sind sämtliche Handlungen von § 184b Abs. 1 bis Abs. 3 StGB, nicht aber der Besitz¹¹⁰ oder das Sich verschaffen.¹¹¹

Einschränkend wird allerdings für Auslandsstraftaten ein inländischer Anknüpfungspunkt verlangt.¹¹² Hier steht insoweit auch das Verbot der Intervention in fremde Hoheitsbereiche entgegen. Insoweit hat der Gesetzgeber mit § 153c StPO ohnehin eine Vorschrift geschaffen, die die Einstellung von Verfahren wegen Auslandstaten ermöglicht. Wenn es sich allerdings um ein Verbreiten über das Internet handelt, so ist der Tatort auch das Inland, denn jedenfalls wird durch die allgemeine Erreichbarkeit die Quelle hier im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB *öffentlich zugänglich* gemacht.

Blickt man über den Bereich der Anwendung des Strafgesetzbuches hinaus, so stellt sich die Frage, ob es Rückzugsgebiete gibt, die von Straftätern genutzt werden könnten, um unbehelligt Kinderpornographie zu verbreiten. Insofern ist zu fragen, ob es Staaten gibt, die die Verbreitung von Kinderpornographie nicht unter Strafe stellen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung aller Jurisdiktionen ist im engen Rahmen dieses Ansatzes nicht möglich.¹¹³ Ob und inwieweit das gesetzte Recht auch der Anwendung in der Wirklichkeit entspricht, ist eine weitere Frage, die sich dann anschließen würde.

¹⁰⁸ Als Rückfallrisiko wird hier die allgemeine Rückfälligkeit, d.h. die eine Sanktionsentscheidung auf Grund eines beliebigen Delikts erfasst.

¹⁰⁹ Jehle/Hohmann-Fricke/Albrecht/Tetal, S. 119.

¹¹⁰ Vgl. (zu § 6 Nr. 5 StGB ergangen) dazu BGH NStZ 2010, 521.

¹¹¹ Dem Gesetzgeber ist mit dem Verweis auf die ersten drei Absätze des § 184b StGB ein Missgeschick unterlaufen: So nennen zahlreiche Eingriffsmaßnahmen den Besitz von Kinderpornographie als Anknüpfungstat für Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden (z.B. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. g StPO), dabei wird allerdings die Vorschrift des § 184b Abs. 4 StGB nicht genannt. Somit ist schon aus dem Bedürfnis der Normenklarheit weder der Verdacht des Sich Verschaffens oder des Besitzes für eine schwere Tat hinreichend.

¹¹² BGHSt 45, 64; krit. Schönke/Schröder-Eser § 6 StGB Rdnr. 1 mit Verweis auf BGHSt 46, 292 (307).

¹¹³ Zu berücksichtigen ist, dass nicht wenige Staaten, die föderativ organisiert sind, konkurrierendes Strafrecht besitzen. Insoweit ist die Zahl der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (192; Stand: 1. April 2011) nur ein vager Hinweis auf die zu untersuchenden Ordnungen.

Insoweit wird hier ein vermittelnder Weg gewählt: Fraglich soll damit sein, welche Staaten sich Übereinkommen unterworfen haben, die eine Strafbarkeit im Hinblick auf Kinderpornographie verlangen.

Probleme bereiten neben dem unterschiedlichen Begriffsverständnis von Kinderpornographie die erheblich divergierenden Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Sanktionen. Mehrere Rechtsinstrumente versuchen eine gewisse Vereinheitlichung. Ihre Akzeptanz unter den Staaten ist jedoch durchaus unterschiedlich. Völkerrechtliche Instrumente sind auch deswegen eher stumpfe Instrumente, weil sie regelmäßig keine eigenen Tatbestände, sondern nur Umsetzungsverpflichtungen enthalten, die Vertragsstaaten durch Vorbehalte und Erklärungen Beschränkungen und Interpretationen beifügen können und letztlich die rechtliche oder tatsächliche innerstaatliche Umsetzung nicht dem Vertragsinhalt entspricht.

Das bedeutendste völkerrechtliche Instrument zur Bekämpfung der Kinderpornographie ist das zweite Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention.

Auf der europäischen Ebene sind die Cybercrime-Konvention und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Schließlich ist für die Europäische Union der Rahmenbeschluss 2004/68/JI zu nennen, dessen Überprüfung derzeit ansteht.¹¹⁴

Zweites Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention zur Bekämpfung des Kinderhandels, des Kinderprostitution und der Kinderpornographie

Dem zweiten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention sind bis dato 142 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen beigetreten. Aufgelegt wurde das Protokoll in New York am 25. Mai 2000, in Kraft getreten ist es am 18. Januar 2002. Das Fakultativprotokoll liegt zur Zeichnung und Ratifikation für jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen auf, der die Kinderrechtskonvention ratifiziert oder wenigstens gezeichnet hat. Der Beitritt zum Fakultativprotokoll ist möglich. Deutschland hat das Protokoll zum 15. Juli 2009 ratifiziert. Von den Europäischen Staaten fehlen bislang die Ratifikationen von Tschechien, Finnland, Irland, Liechtenstein, San Marino und Luxemburg; Russland hat das Fakultativprotokoll nicht einmal gezeichnet.

Neben den angesprochenen Staaten fällt auf Grund der folgenden Liste auf, dass es sich in erster Linie um afrikanische, karibische und pazifische Inselstaaten sowie um Staaten handelt, die als *failed states* oder auf Grund ihrer Regimes in der internationalen Gemeinschaft isoliert sind.

Staat	Keine Vertragspartei der Kinderrechtskonvention	nicht gezeichnet und nicht beigetreten	nicht ratifiziert oder nicht beigetreten
Bahamas		X	
Barbados		X	
Cook-Inseln		X	
Djibouti			X
Elfenbeinküste		X	
Fidschi-Inseln			X
Finnland			X
Ghana			X
Grenada		X	

¹¹⁴ Vgl. KOM(2010)0094: Im April 2011 wird eine Debatte des Europäischen Rates erwartet, das Europäische Parlament wird einen Entwurf im Juni 2011 beraten.

Guinea		X	
Haiti			X
Indonesien			X
Irland			X
Jamaica			X
Kamerun			X
Kenia			X
Kiribati		X	
Liechtenstein			X
Luxembourg			X
Malaysia		X	
Marshall-Inseln		X	
Mauritius			X
Mikronesische Föderation			X
Myanmar (Birma)		X	
Nauru			X
Neuseeland			X
Niue		X	
Nordkorea		X	
Pakistan			X
Palau		X	
Papua-Neuguinea		X	
Russische Föderation		X	
Sambia			X
Samoa		X	
San Marino			X
Sao Tome und Príncipe		X	
Seychellen			X
Simbabwe		X	
Singapur		X	
Somalia	Ratifikation steht aus	X	
Surinam			X
Swaziland		X	
Tonga		X	
Trinidad und Tobago		X	
Tschechien			X
Tuvalu		X	
Vereinigte Arabische Emirate		X	
Vereinigte Staaten von Amerika	Ratifikation steht aus		
Zentralafrikanische Republik			X

Abbildung 3: Tabelle der fehlenden Zeichnungen und Ratifikationen des zweiten Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention

Niue und die Cook-Inseln sind keine Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, sondern suzeräne Gebiete zu Neuseeland, die aber exekutive und legislative Befugnisse vollumfänglich selbst ausüben. Deutschland hat die Cook-Inseln (2001), nicht aber Niue als Staat anerkannt.

Auch wenn das Fakultativprotokoll keine innerstaatliche Rechtswirkung entfaltet, da nur Umsetzungsverpflichtungen, aber keine echten Tatbestandsbeschreibungen enthalten sind, werden die Vertragsstaaten mit der Ratifikation gleichwohl durch Art. 3 Abs. 1 lit. c des Fakultativprotokolls gebunden, das Herstellen, Verbreiten, Ein- und Ausführen, Anbieten, Verkaufen und Besitzen von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Als Kinderpornographie definiert das Fakultativprotokoll „jede Darstellung, eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu sexuellen Zwecken.“ Da das Fakultativprotokoll keine Definition des Begriffs „Kind“ kennt, ist auf die Kinderrechtskonvention selbst zurückzugreifen, die als Kind jeden Menschen ansieht, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn die Volljährigkeit nicht bereits früher eintritt.

Die zahlreichen Erklärungen (u.a. Belgien, Dänemark) zur Auslegung des Begriffs „Kinderpornographie“ machen ebenfalls deutlich, dass im transnationalen Strafrecht die Bezugnahme auf das Protokoll nur bedingt möglich ist. Belgien, Schweden, die Vereinigten Staaten von Amerika und Dänemark haben erklärt, dass als Darstellung aus ihrer Sicht nur visuelle Darstellungen gemeint sein können: Dänemark hat weiter erklärt, dass eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist, wenn eine Person, die das fünfzehnte Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, in den Fremdbesitz pornographischer Darstellungen eingewilligt hat.

Deutschland hat dem völkerrechtlichen Instrument durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI Rechnung getragen und hat den Wortlaut entsprechend um die Abbildungen und Darstellungen erweitert, die nicht allein einen sexuellen Missbrauch, sondern generell sexuelle Handlungen von Kindern zeigen.¹¹⁵ Die Erweiterung der Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre führte zu der Einführung des Tatbestands der Jugendpornographie nach § 184c StGB n.F.

Europäische Rechtsinstrumente

Der Europarat ist ein Zusammenschluss von 47 Mitgliedstaaten Europas mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu verstärken. Zwei Instrumente des Europarates, die die Pönalisierung der Kinderpornographie betreffen, sind bereits aufgelegt worden.

Die sog. **Cybercrime-Konvention** (SEV-Nr. 185), in Kraft getreten am 1. Juli 2004, sieht in Art. 9 vor, dass das Herstellen zum Zwecke der Verbreitung, das Anbieten, Zugänglichmachen, Übermitteln, Erwerben, Verbreiten und Verschaffen über ein Computersystem oder das Besitzen von Kinderpornographie auf Speichermedien unter Strafe gestellt wird. Die Cybercrime-Konvention versteht dabei den Begriff als visuell wahrnehmbare Darstellung eines Minderjährigen, der an sexuellen Handlungen beteiligt ist. Gleichgestellt werden sollen einerseits Personen, die scheinbar Minderjährige sind und wirklichkeitsnahe Bilder. Als Minderjährige werden Personen unter achtzehn Jahren betrachtet, wobei die Vertragsparteien sich vorbehalten können, die Schutzaltersgrenze auf sechzehn Jahre zu reduzieren. Eine konkrete Definition zur Kinderpornographie ist in dem Text nicht enthalten.

Deutschland hat die Cybercrime-Konvention 2001 gezeichnet; in Kraft getreten ist sie für Deutschland zum 1. Juli 2009.

Als Negativliste ergibt sich folgende Tabelle:

Staat	nicht gezeichnet und	nicht ratifiziert oder
-------	----------------------	------------------------

¹¹⁵ BT-Drs. 16/3440, S. 19.

	nicht beigetreten	nicht beigetreten
Andorra	X	
Belgien		X
Griechenland		X
Irland		X
Liechtenstein		X
Luxemburg		X
Malta		X
Monaco	X	
Österreich		X
Polen		X
Russische Föderation	X	
San Marino	X	
Schweden		X
Schweiz		X
Tschechien		X
Türkei		X
Vereinigtes Königreich		X

Abbildung 4: Tabelle der fehlenden Zeichnungen und Ratifikationen der Cybercrime-Konvention

Dänemark hat hier wiederum den Vorbehalt wie bei dem zweiten Fakultativprotokoll eingelegt. Zusätzlich hat es genauso wie Ungarn und Island erklärt, dass die Scheinminderjährigen nicht einbezogen werden. Einen ähnlichen Vorbehalt haben Frankreich und Montenegro angebracht. Island hat ferner wirklichkeitsnahe Bilder aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Ukraine hat den Vorbehalt bzgl. der Umsetzungspflicht der Strafbarkeit des Sich Verschaffens und des Besitzes im eigenen Hoheitsgebiet erklärt. Die Vereinigten Staaten von Amerika¹¹⁶, die dem Übereinkommen 2007 beigetreten sind, haben erklärt, dass sie die Bestimmungen des Art. 9 entsprechend dem eigenen Verfassungsverständnis anwenden.

Das zweite Instrument ist das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV-Nr. 201). Dieses Übereinkommen wurde am 25. Oktober 2007 aufgelegt und enthält neben den bereits aus der Cybercrime-Konvention bestehenden weitere Verpflichtungen zur Umsetzung. So verlangen Art. 21 und 23 dieses Übereinkommens die Strafbarkeit des Groomings, d.h. die Anbahnung von Treffen oder das Einwirken auf das Kind für einen späteren Missbrauch. Jede Form der Beschaffung von Kindern, der Zwangseinwirkung auf Kinder oder der bewussten Teilnahme an sexuellen Handlungen von Kindern sind unter Strafe zu stellen. Ein Vorbehaltsrecht bzgl. der wirksamen Einwilligung in die Erstellung und den Besitz pornographischer Abbildung durch den Abgebildeten ist vorgesehen (und wurde durch Dänemark entsprechend wahrgenommen). Frankreich hat sich vorbehalten, keine Versuchsstrafbarkeit einzuführen.

Die Negativliste ist entsprechend länger, weil das Übereinkommen noch jüngeren Datums ist.

Staat	nicht gezeichnet und nicht beigetreten	nicht ratifiziert oder nicht beigetreten
Andorra	X	
Armenien		X

¹¹⁶ Die Vereinigten Staaten von Amerika, von Mexiko, Kanada und Japan haben einem Beobachterstatus im Ministerkomitee des Europarates (in der parlamentarischen Versammlung Israel, Kanada und die Vereinigten Staaten von Mexiko), sodass diese auch Vertragsparteien bestimmter Übereinkommen werden können.

Aserbaidtschan		X
Belgien		X
Bosnien-Herzegowina	X	
Bulgarien		X
Deutschland ¹¹⁷		X
Estland		X
Finnland		X
Frühere jugoslawische Republik Mazedonien		X
Georgien		X
Irland		X
Island		X
Italien		X
Kroatien		X
Lettland	X	
Liechtenstein		X
Litauen		X
Luxemburg		X
Moldawien		X
Monaco		X
Norwegen		X
Polen		X
Portugal		X
Rumänien		X
Russische Föderation	X	
Schweden		X
Schweiz		X
Slowakei		X
Slowenien		X
Tschechien	X	
Türkei		X
Ukraine		X
Ungarn		X
Vereinigtes Königreich		X
Zypern		X

Abbildung 5: Tabelle der fehlenden Zeichnungen und Ratifikationen des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Auf der Ebene der Europäischen Union war das Handeln in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit vor dem Vertrag von Lissabon in der sog. Dritten Säule verankert. Eine echte Rechtsetzungskompetenz zur Schaffung eines supranationalen Kriminalrechts kam den Gemeinschaftsorganen in diesem Bereich nicht zu. Umstrittene Bemühungen der Wissenschaft mit einem Modellstrafgesetzbuch Wege in diese Richtung aufzuzeigen,¹¹⁸ dürften als gescheitert angesehen werden. Gleichwohl ist in der programmatischen Phrase eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ durchaus keine Begrenzung auf Gewährleistung bürgerlicher und handelsrechtlicher Sicherheiten bei der Beseitigung von Binnengrenzen gemeint.

¹¹⁷ Nach schriftlicher Auskunft des BMJ wird die Ratifikation des Übereinkommens und die Erklärung von Vorbehalten noch geprüft (Az.: 4000/64 II 25 614/2007).

¹¹⁸ Vgl. Sieber ZStW 1991, 957 (978).

Weder der verworfene Europäische Verfassungsvertrag noch der Vertrag von Lissabon haben diese Situation grundlegend geändert. Art. III-271 des Verfassungsentwurfs und Art. 83 AEUV sehen entsprechend der früheren Ermächtigung zur Gestaltung von Rahmenbeschlüssen bei besonders schwerer Kriminalität wie der Computerkriminalität¹¹⁹ Richtlinienkompetenzen vor. Die nun im Vergleich zur früheren Rechtssituation aufgegebenen Einstimmigkeit im Rat ist durch qualifizierte Mehrheiten abgelöst worden.¹²⁰

Der Europäische Rahmenbeschluss 2004/68/JI¹²¹

Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI steht in der Tradition des Rahmenbeschlusses 2000/375/JI¹²² zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet. Nicht nur die Internetnutzer sollten über die Probleme informiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zu einer effektiveren Zusammenarbeit, zur Mitteilung an Europol bei mutmaßlichen Fällen sowie zu einem Dialog mit der Industrie zur Filterung oder zur Verwendung anderer Technologien zur Bekämpfung der Kinderpornographie angehalten werden.

Mit dem Rahmenbeschluss wurden zunächst als Begriffsdefinitionen „Kind“ und „Kinderpornographie“ eingeführt. Kind im Sinne des Rahmenbeschlusses ist danach eine Person unter 18 Jahren.¹²³ Kinderpornographie sind pornographische, bildliche Darstellungen einerseits „echter Kinder, die an einer eindeutig sexuellen Handlung aktiv oder passiv beteiligt sind, einschließlich aufreizendem Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern oder, zweitens, von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind, oder schließlich von realistisch dargestellten, nicht echten Kindern, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind.

Als Handlungen sind das Herstellen, der Vertrieb, die Verbreitung und Weitergabe, das Anbieten oder sonst Zugänglichmachen und schließlich der Erwerb und der Besitz von Kinderpornografie als Straftaten zu fassen.

V. Kriminalstatistische Daten

Empirisch belastbare Daten zur Verbreitung, insbesondere zu den Mechanismen und Wege dieser Verbreitung, liegen nicht vor. Der Umfang des möglicherweise kommerziellen Marktes ist schwer abschätzbar. Allenfalls polizeiliche Daten über registrierte Fälle und Täter könnten Hinweise auf das Ausmaß geben. Diese Hinweise sind allerdings nur mäßig brauchbar. Einerseits ist bei Kontrolldelikten von einem großen Dunkelfeld auszugehen, andererseits stellen Hellfelddaten Vexierbilder dar. Die Wahrnehmung der Kriminalität durch die Ermittlungsbehörden wird durch Interpretationen und anderen Filterungen verzerrt.¹²⁴ Aus justizieller Sicht stellen sich die Dinge gelegentlich anders dar.

¹¹⁹ Zu Recht erhebt Hefendehl in GA 2007, 1 (7) die Kritik, dass die Begrifflichkeiten wenig scharfe Konturen haben. Der Begriff Computerkriminalität bietet erheblichen Auslegungsspielraum, ob es sich bei den betroffenen Computern um Tatobjekte, Tatmittel oder Netzwerken als Tatorte handelt.

¹²⁰ Wobei Art. 83 Abs. 3 AEUV der Minderheit durchaus Möglichkeiten an die Hand gibt, das Verfahren zu blockieren oder wenigstens erheblich zu verlangsamen.

¹²¹ ABl. EU L 13 S. 44.

¹²² ABl. EU L 138 S. 1.

¹²³ Zur Kritik und im Ganzen zu diesem Rahmenbeschluss: Böse, FS Schroeder, S. 751ff.

¹²⁴ Ausführlich zu den Fehlerquellen Meier, § 5 Rdnr. 12ff., 64.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik können vier Erfassungsschlüssel der Kinderpornographie zugeordnet werden. Das sind **1316 00**¹²⁵ für den sexuellen Missbrauch eines Kindes mit der Absicht des Täters, diesen Missbrauch als kinderpornographische Schrift zu verbreiten, **1434 00** für die Verbreitung oder das Drittverschaffen von Kinderpornographie, **1432 00** für das gewerbs- oder bandenmäßige Verbreiten oder Drittverschaffen von Kinderpornographie und **1433 00** für den Besitz oder das Sich Verschaffen von Kinderpornographie. Die PKS-Richtlinien sehen vor, dass bei Internetangeboten eine Fallregistrierung auch erfolgt, wenn zwar der Ort der Handlung (Einstellung des Angebots) im Ausland liegt, die Wahrnehmung des Inhalts im Inland erfolgen kann (entsprechend der Vorgehensweise bei der Volksverhetzung).¹²⁶

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird das *Tatmittel Internet* (als Tabelle 05) seit 2004 in den Ländern optional geführt. Denkbar ist es allerdings, dass hier bei der Erfassung Fehler unterlaufen können, wie sich das auch an den Einzelfällen zu § 184b Abs. 3 StGB zeigen ließe: Der Besitz von Kinderpornographie kann nur dann mittels Internet begangen werden, wenn die Dateien beispielsweise in einer Cloud oder auf einem eigenen Server oder anderweitig im Internet mit ausschließlichem Zugriff des Betroffenen gespeichert werden. In der Regel werden sich die Besitzdelikte aber auf Datenspeicher wie Festplatten, DVDs, Speicherkarten (u.a. für Mobiltelefone) beziehen. Möglicherweise begründet sich die Erfassung unter *Tatmittel Internet* allerdings mit dem durch den Besitz bereits indizierten Tatbestand des Sich Verschaffens, der möglicherweise durch den Erwerb oder Bezug über das Internet verwirklicht wurde.

Der prognostizierte Anstieg der Fallzahlen¹²⁷ hat sich durchaus verwirklicht. Zieht man jedoch die Daten bzgl. des *Tatmittels Internet* heran, so ist der Anteil der Delikte im Kontext von Kinderpornographie eher gering im Vergleich zu anderen Deliktformen.¹²⁸

Ein Herstellen von Kinderpornographie (wie in § 184b Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB) ist als eigenständiger Erfassungsschlüssel nicht vorgesehen; eine Darstellung kann daher nur am Rande über die Missbrauchsfälle geschehen.

¹²⁵ Die Delikte sind in der PKS mit sog. Straftatenschlüsseln ausgewiesen. In den letzten zehn Jahren wurde das Schlüsselformat von einem vierstelligen auf einen sechsstelligen Schlüssel umgestellt. Dabei blieben die ersten vier Stellen erhalten und sind somit „rückwärtskompatibel“. Die letzten beiden Schlüsselstellen wurden daher etwas abgesetzt.

¹²⁶ Ziff. 2.3. der PKS-Richtlinien in Verbindung mit den Beispielen zur Verbreitung von Kinderpornographie und Volksverhetzung (Anlage 8) der Richtlinien mit Bezugnahme auf die Töben-Entscheidung des BGH (BGHSt 46, 212).

¹²⁷ Vgl. 1. PSB, S. 204.

¹²⁸ So informiert der IMK-Kurzbericht zur PKS 2009 (S. 7), dass weniger als 3% Fälle des § 184b StGB (Kinderpornographie) waren, während überwiegend Fälle von Internetbetrügereien (Betrug bei Auktionsplattformen etc.) mit 82% dominieren.

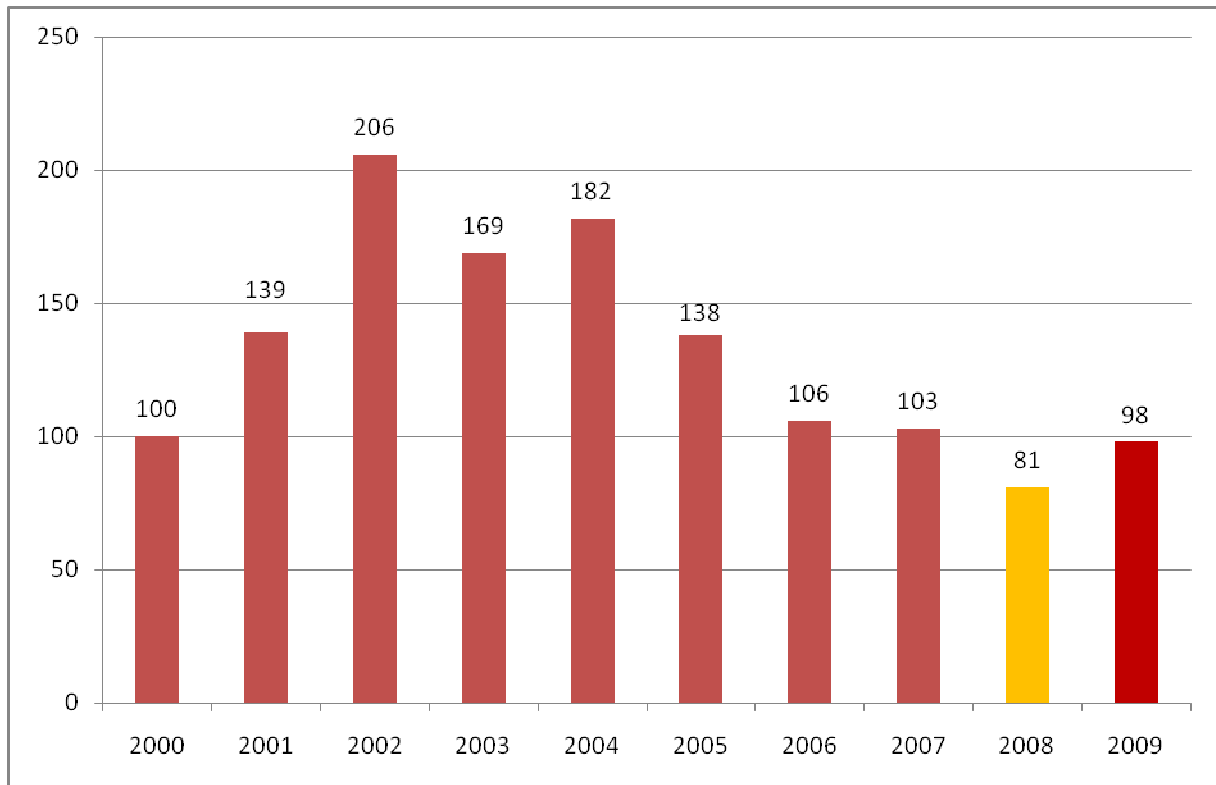


Abbildung 6: PKS, Fälle sexueller Missbrauch von Kindern zum Zwecke der späteren Verbreitung als Kinderpornographie

Die PKS weist für den Schlüssel „Verbreitung von Kinderpornographie“ (Schlüssel 1434 00) folgende Entwicklung aus¹²⁹:

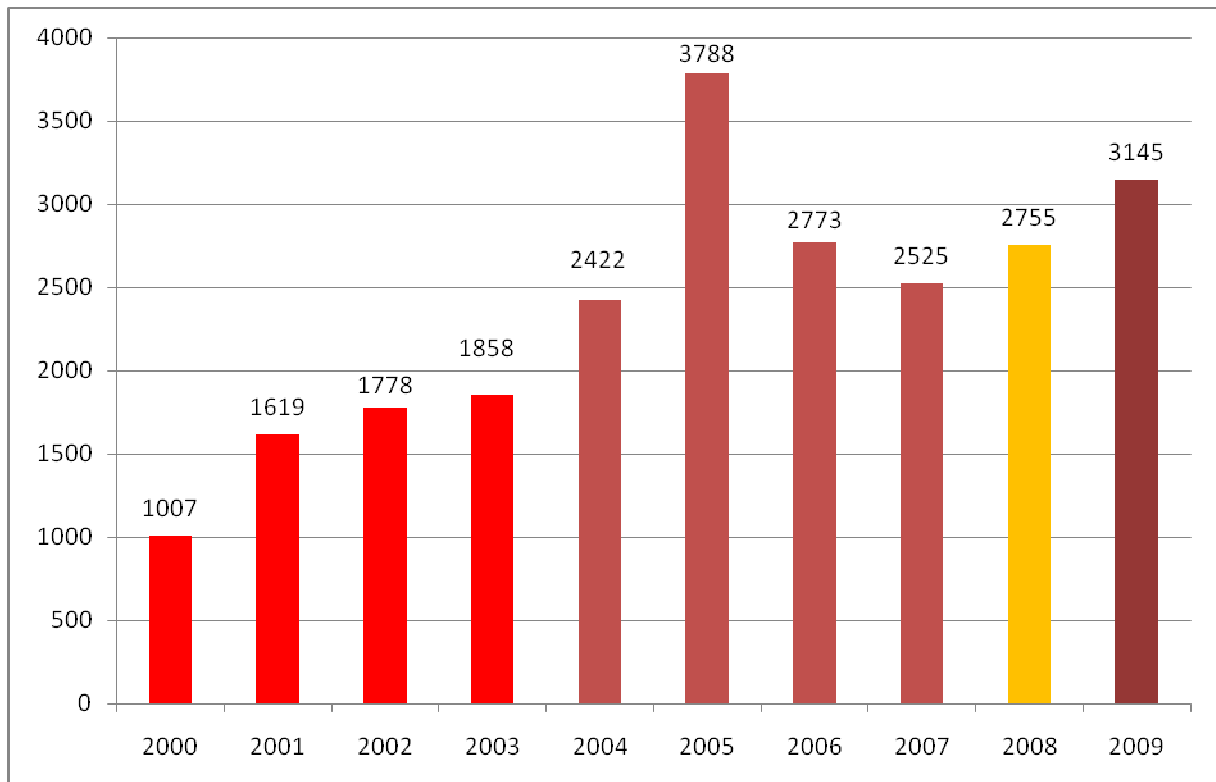


Abbildung 7: PKS, Fälle Verbreitung und Drittverschaffen von Kinderpornographie

¹²⁹ Quelle: Tabelle 01, Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Darstellung vermittelt den Eindruck, dass die Zahl der registrierten Verbreitungsdelikte in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren erheblich zugenommen, sich verdreifacht, hat. Die Entwicklung lässt in erster Linie erkennen, dass bei der Polizei ein größeres Aufkommen anfällt. Neben der Erklärung, dass es sich um eine tatsächliche Zunahme der Kriminalität bei der Verbreitung von Kinderpornographie handelt, bieten sich als weitere Erklärungsansätze juristische Neubewertung durch die Gesetzesänderungen vom April 2004 (27. Strafrechtsänderungsgesetz) und vom November 2008, neue Verfolgungsinstrumente oder aber eine erhöhte Kontrolldichte seitens der Polizei.¹³⁰

Ein Blick auf die kriminalstatistische Verteilung der Besitz- und Sich-Verschaffensdelikte (Schlüssel: 1433 00) zeigt eine Entwicklung, die sich nicht mit dem Verlauf der Verbreitungsdelikte deckt.

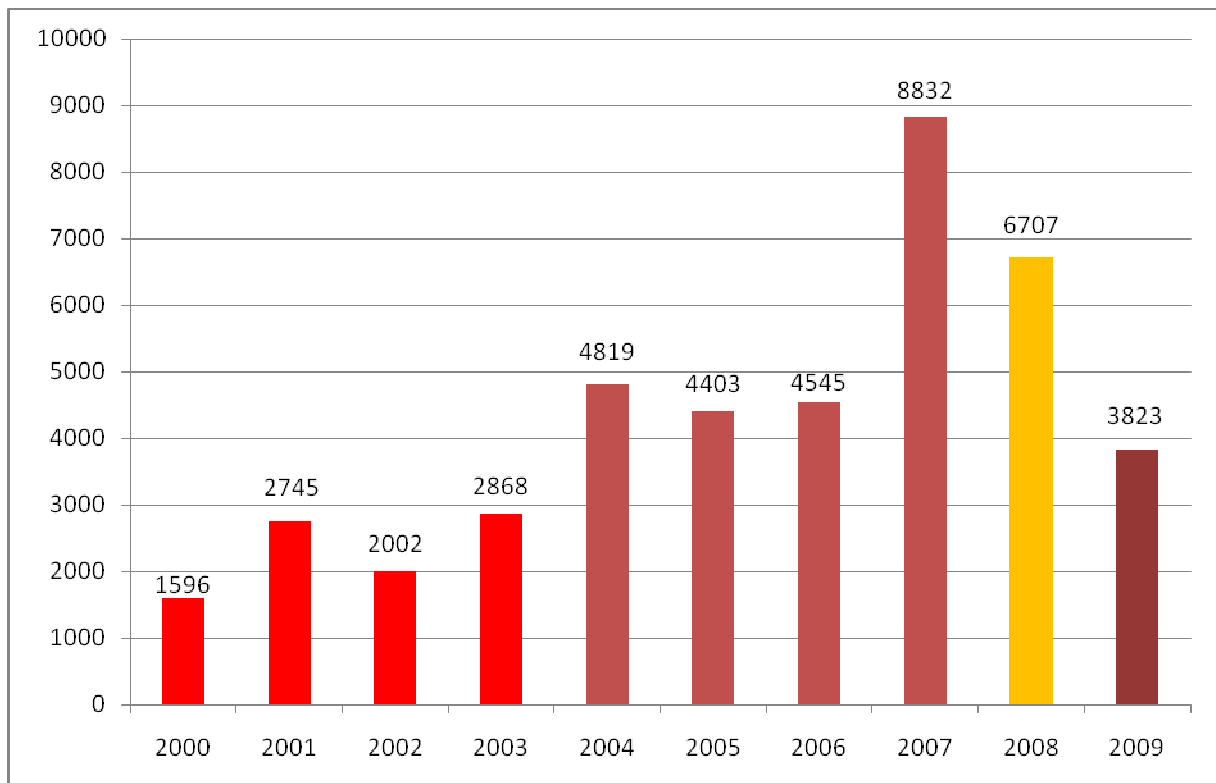


Abbildung 8: PKS, Fälle Sich verschaffen und Besitz von Kinderpornographie

Zu berücksichtigen ist bei dieser Darstellung, dass dem Täter, dem ein Verbreiten vorgeworfen wird, in der Regel auch ein Besitz oder ein (vorheriges) „Sich Verschaffen“ zur Last fällt.

Die PKS bietet als weiteres Material die Entwicklung der Fälle wegen des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens oder Verschaffens (Schlüssel: 1432 00).

¹³⁰ Die Gesetzesfassungen sind in den jeweils unterschiedlichen Rot-Stufen der Grafik berücksichtigt. Das Bezugsjahr der Untersuchung 2008 ist hell hervorgehoben.

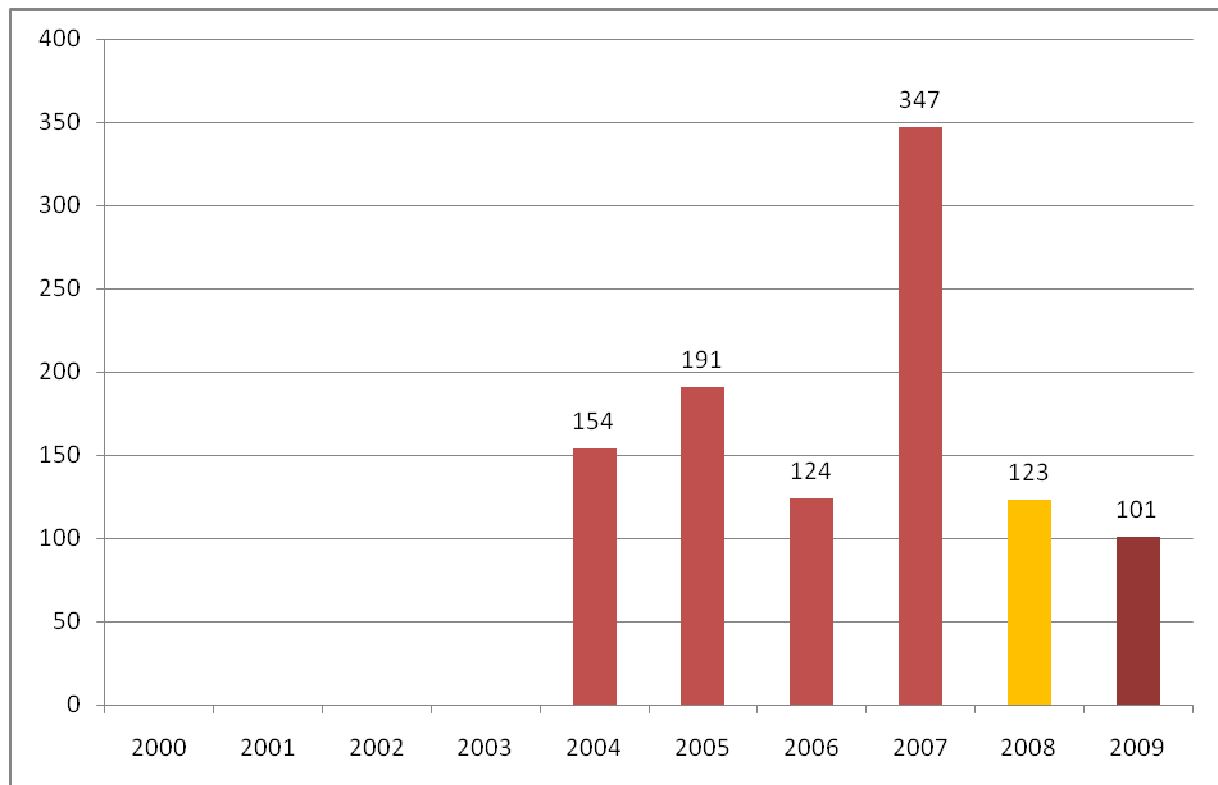


Abbildung 9: PKS, Fälle gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens oder Drittverschaffens von Kinderpornographie

Dieser Schlüssel bezog sich bis einschließlich 2003 zusätzlich auf die banden- und gewerbsmäßige Verbreitung von Tierpornographie, insofern ist die Beschränkung auf den mit 2004 beginnenden Zeitraum, der allein Kinderpornographie betrifft, geboten.

Straftaten wegen Kinderpornographie im Verhältnis zur Gesamtkriminalität der PKS und zu den Missbrauchsdelikten

Im Vergleich zur Gesamtkriminalität der PKS¹³¹ nehmen die Straftaten im Kontext der Kinderpornographie eine eher untergeordnete Rolle ein:¹³²

¹³¹ Wobei die PKS bereits Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte weitgehend nicht erfasst.

¹³² Für diese Kurve sind als Straftaten im Kontext der Kinderpornographie die ab 2004 vorliegenden Daten für die Schlüsselzahlen 143200, 143300 und 143400 aufaddiert worden.

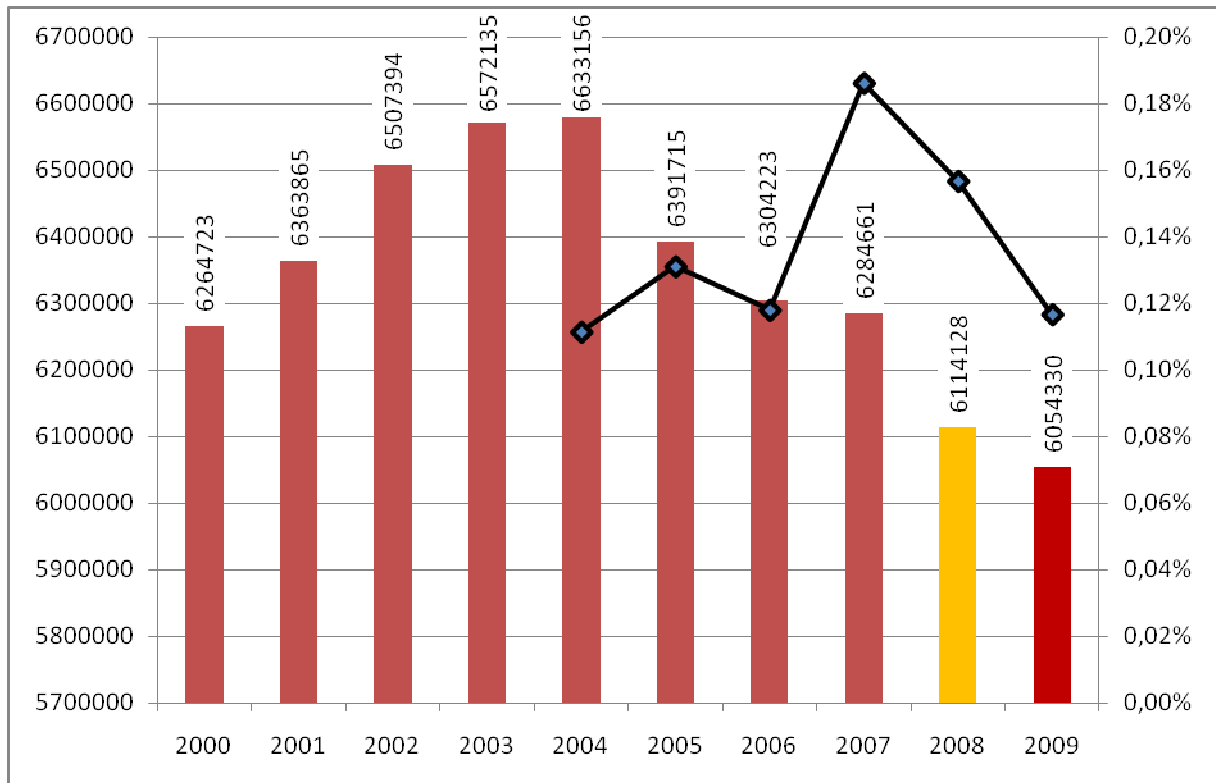


Abbildung 10: Anteil der Delikte wegen Kinderpornographie an der Gesamtkriminalität

Der Anteil (durch die schwarze Linie gekennzeichnet) schwankt seit 2004 zwischen 0,1% und 0,2%. Vor 2004 betrug der Anteil weniger als ein Promille.

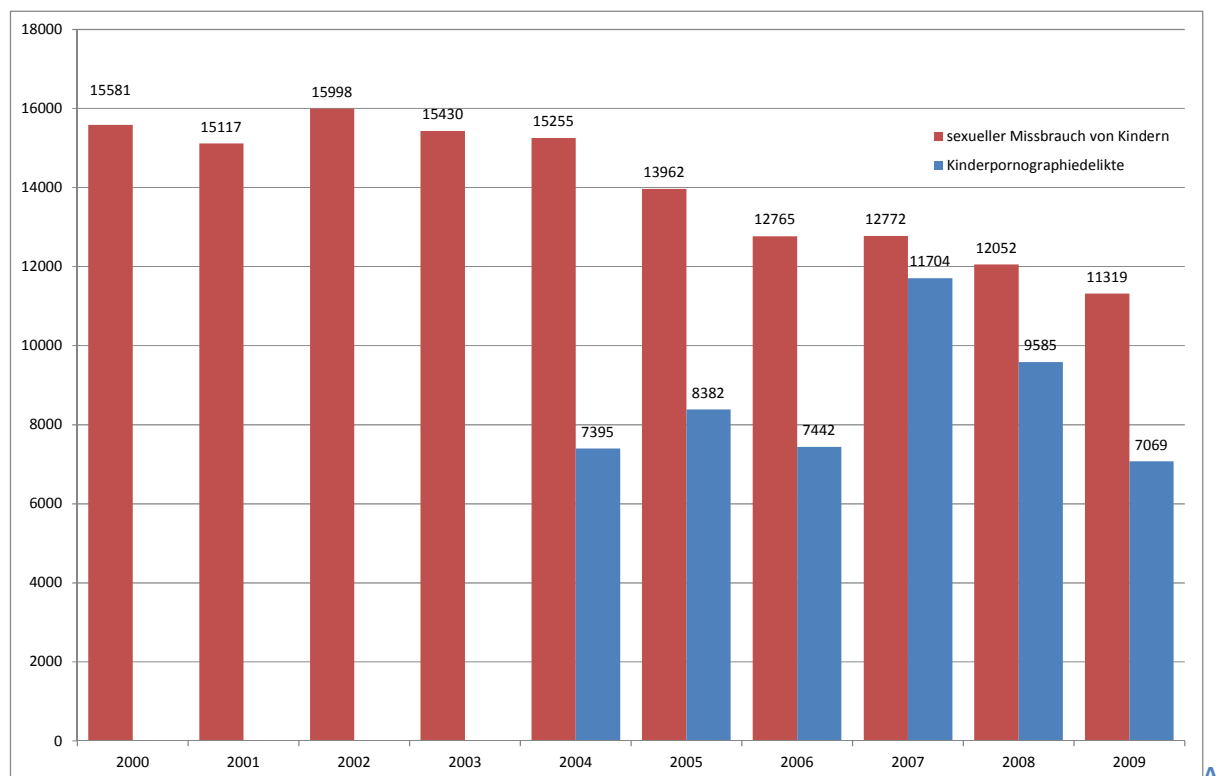


Abbildung 11: PKS, Entwicklung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Kinderpornographiedelikten

Vergleicht man dies mit den Straftaten nach §§ 176ff. StGB (PKS-Schlüsselzahl **1310 00**), ergibt sich eine leicht abnehmende Tendenz für Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Diese scheinbar positive Entwicklung muss jedoch vorsichtig interpretiert werden: Einerseits spiegelt diese Entwick-

lung nicht zugleich die Entwicklung im Dunkelfeld wieder. Durch den demographischen Wandel muss ferner berücksichtigt werden, dass das „Opferreservoir sinkt“.

Ein Zusammenhang mit den Kinderpornographiedelikten ist auch deshalb kaum darzulegen, schließlich mögen die Inhalte in ganz anderen Staaten als Deutschland produziert worden sein. Aus einem Absinken der Missbrauchsdelikte ist noch kein Absinken der Delikte im Kontext der Kinderpornographie abzuleiten. Die Entwicklung müsste daher weiter beobachtet werden.

Aufklärungsquoten

Werden die Aufklärungsquoten betrachtet, so ergeben sich für die Delikte jeweils recht hohe Aufklärungsquoten im Vergleich zur Gesamtkriminalität. Eine Ausnahme stellt nur die banden- und gewerbsmäßige Verbreitung und Verschaffung dar.

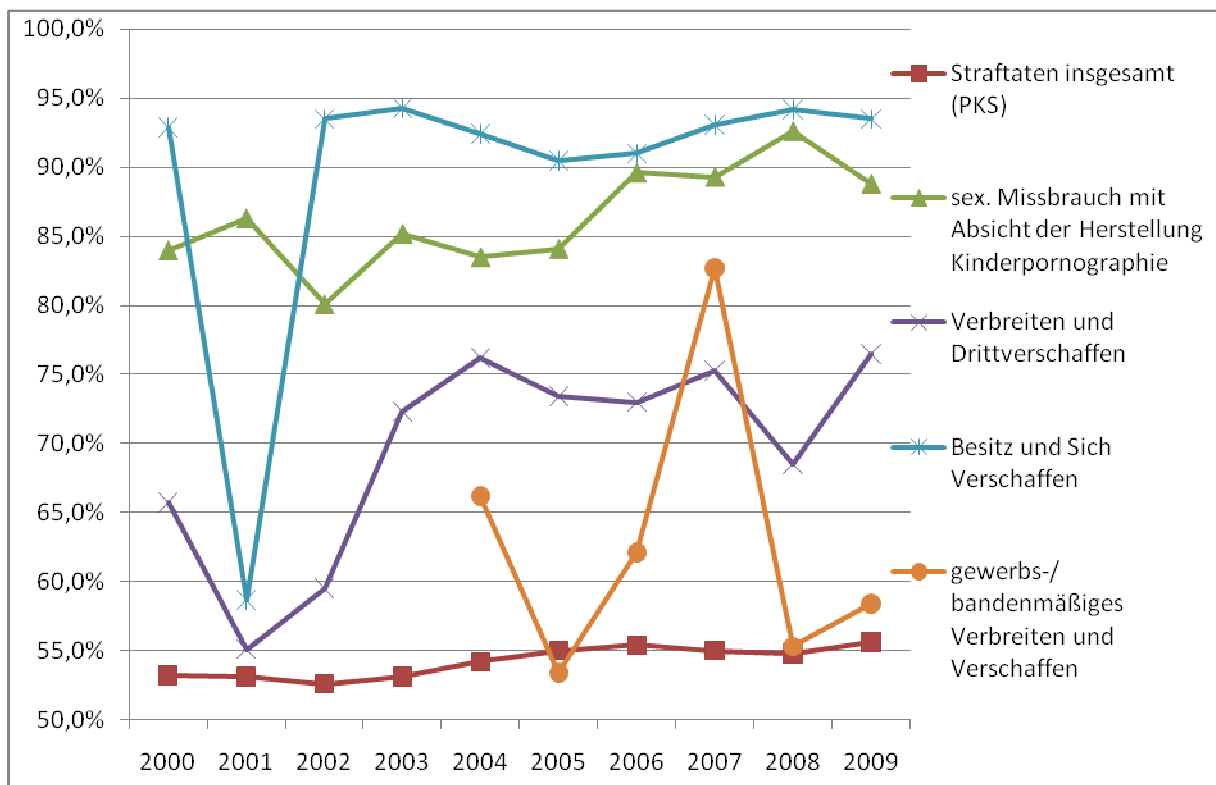


Abbildung 12: PKS, Aufklärungsquote bei Kinderpornographiedelikten

Die letzten fünf Jahre zeigen keine größeren Schwankungen. Dass die Aufklärungsquote bei gewerbs- und bandenmäßigen Delikten hinter den herkömmlichen zurückbleibt, mag dadurch erklärt werden, dass die Tat wegen Auslandsbezügen nicht aufgeklärt werden kann. Da eine Aufklärung einer Straftat nach den Richtlinien der PKS voraussetzt, dass wenigstens ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, handelt es sich dann möglicherweise um Taten, bei denen der Täter im Ausland vermutet wird. Ob solche Taten, die dann unter § 6 Nr. 6 StGB in die PKS aufgenommen werden sollten, ist zweifelhaft. Durch die Erreichbarkeit von Internetangeboten im Inland ist allerdings eine Inlandsberührung gegeben, sodass die Erfassung durchaus den Richtlinien entspricht.

C. Methodisches Vorgehen

I. Experteninterviews

Die Untersuchung teilt sich in zwei Teile. Zunächst war eine Expertenbefragung durchzuführen. Diese war nicht darauf angelegt, Einstellungen, Überzeugungen, das Verhalten oder bestimmte Eigenschaften abzufragen, sondern Erfahrungen aus dem dienstlichen Umgang mit dem Forschungsgegenstand.

Experteninterviews sind als eigenständige Methode mittlerweile anerkannt. Das Experteninterview weist einen geringen Strukturierungsgrad auf, damit dem Antwortenden genügend Gestaltungsspielraum für seine Auskunft gibt. Um dem Themengebiet einen Rahmen zu geben, wurde das Experteninterview teilstrukturiert.

Für das Projekt wurden zwei Interviewer tätig. Da insgesamt 17 Gespräche geführt werden sollten, wurden entsprechend den Empfehlungen, nicht mehr als zehn Interviews durch eine Person durchführen zu lassen,¹³³ die jeweiligen Intervieworte verteilt. Da eine Varianzunterschätzung auch zu erwarten ist, wenn die Interviewtermine nah bei einander liegen, wurden auch etwas größere Zeitabstände zwischen den Interviews in Kauf genommen. Gemeinsam mit den Interviewern wurde im Rahmen eines Workshops ein Leitfaden entwickelt und zugleich auch eine Schulung durchgeführt. Gegenstand waren die idealtypische Neutralität des Interviewers, sein Auftreten und die Freiheit über die Reihenfolge der Fragen. Die Fragen sollten nach Möglichkeit auch selbstständig neuformuliert werden. Ferner wurde den Interviewern ein Wissen um den Untersuchungsgegenstand vermittelt, um geeignete Nach- oder Verständnisfragen zu ermöglichen.

Daneben sollte der Leitfaden problemzentriert die wesentlichen Aspekte konzentriert zusammenfassen, ohne einen weiteren Erkenntnisgewinn darüber hinaus auszuschließen.

Das Expertengespräch wurde in einer direkten Befragung durchgeführt. Ob ein Einzelinterview oder ein Interview mit mehreren Teilnehmern vor Ort durchgeführt wurde, oblag der Entscheidung der Behörde. Die Gespräche sollten nach Möglichkeit nicht länger als 45 Minuten. Soweit das Einverständnis vorlag, wurde das Gespräch digital aufgezeichnet. Nachfolgend sind Auszüge mit der jeweiligen Zeitangabe kursiv und in anderer Schriftart (Arial) dargelegt.

II. Erhebung von Strafakten

Um ein sachlich nahes Bild zu erhalten, wurden im folgenden Strafakten bei der Staatsanwaltschaft Hannover erhoben. Für die Erhebung wurde ein Akteneinsichtsantrag gemäß § 476 StPO bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Dieser Antrag wurde positiv beschieden.

Gerade für die empirische Rechtssoziologie sind Aktenuntersuchungen von besonderer Bedeutung. Sie bieten eine umfangreiche Sammlung an Fakten zu Tat und Täter, nicht zuletzt aber auch über die beteiligten Institutionen. Es handelt sich um prozess-produzierte Daten, die der Dokumentation des Strafverfahrens dienen. Aktenanalysen können Selektionsprozesse, Entscheidungskriterien und

¹³³ Vgl. Schnell/Hill/Esser, S. 324.

Handlungsmuster erfassen. In diesen Punkten sind sie nicht durch Interviews oder durch Beobachtungen ersetzbar.¹³⁴ Andererseits sind prozess-produzierte Daten niemals frei von Verzerrungen.¹³⁵

Der Zugriff auf Strafakten für Forschungsvorhaben ist privilegiert, wenn es sich um abgeschlossene Verfahren handelt.¹³⁶ Ein weiterer Vorteil der Erfassung sind die standardisierten Erfassungsbögen und Formulare. Soziodemographische Merkmale sind schnell aus entsprechenden schematischen Übersichten zu gewinnen. Die beisteuernden Akteure sind überschaubar: Polizei und Staatsanwaltschaft (sowie ggf. Gericht) produzieren den größten Teil des Akteninhalts.

Die „inneren Kennzeichen“ einer Strafakte¹³⁷ sind deutlich am eigentlichen Zweck der Strafakte zu verstehen: Die Dokumentation ist gleichzeitig Handlungslegitimation und Kommunikationsmedium der Beteiligten am Strafverfahren¹³⁸. Die Dokumentation bedeutet aber letztlich kein Spiegelbild, sondern nur eine Rekonstruktion von Realität. Sie orientiert sich an juristischen Vorgaben und lässt überschüssige Informationen außen vor. Die Akteneinsicht erstreckt sich in der Regel auch nicht auf die zugleich noch bei den Staatsanwaltschaften geführten Handakten. Diese Informationen bleiben dann außen vor. Als Quellenkritik wird gegen Strafakten eingewandt, dass ihre Lückenhaftigkeit auf Legitimationsdefizite bei bestimmten Entscheidungen hinweisen könnten. Die Selektionsprozesse bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, die den Fokus auf die Überprüfung des Tatverdachts gerichtet haben, führen dazu, dass Informationen ausgeblendet oder gar nicht ermittelt werden, die für eine soziologische Einordnung durchaus von Interesse wären.

Wichtigste Dokumentationsfunktion hat die Strafakte zunächst im Ermittlungsverfahren zur Beurteilung der Beweismittel. Ausreichend ist die Dokumentation des Personalbeweises im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, um die Abschlussentscheidung über die Anklageerhebung nach § 170 StPO herbeizuführen. Nicht ausreichend ist sie hingegen für das Hauptverfahren, da hier wegen der Prozessmaximen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und der Mündlichkeitsprinzips die frühere Zeugenaussage, soweit sie nicht einem richterlichen Protokoll entstammt, in der Regel nicht verlesen werden darf (vgl. § 250 StPO). Die richterliche Überzeugung muss sich nach dem Inbegriff der Hauptverhandlung und nicht nach dem Akteninhalt bilden. Es ist daher denkbar, dass Akteninhalte Divergenzen zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren sichtbar machen. Schließlich mag auch die persönliche Einstellung der beteiligten Entscheidungsträger zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Diese Probleme werden besonders bei den inneren, d.h. subjektiven Voraussetzungen von Tatbeständen relevant. Da das Strafrecht grundsätzlich vorsätzliches Handeln verlangt, muss aus den Motiven des Beschuldigten geschlossen werden, inwieweit Vorsatz vorliegt oder nicht; ein reines „Fürmöglich-halten“ begründet zum Beispiel noch keinen Vorsatz. Insofern können die Beschuldigtenvernehmungen durchaus Gegenstand von inhaltsanalytischen Untersuchungen werden, um Tatmotive zu erschließen bzw. auch typische Erklärungsmuster zu vergleichen.

Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, war eine pseudonymisierte Erfassung der Strafakten vorgenommen worden.

¹³⁴ Steffen, S. 89 (98).

¹³⁵ Vgl. hierzu ebd. und Schnell/Hill/Esler, S. 255 m.w.N.

¹³⁶ Zu den einzelnen Voraussetzungen und zu den Vorgaben, vgl. Graalman-Scheerer NSTZ 2005, 434.

¹³⁷ Zu der ausführlichen Differenzierung von inneren und äußeren Kennzeichen einer Strafakte, vgl. Steffen, S. 89-91.

¹³⁸ Steffen, S. 89 (91).

Bei der Staatsanwaltschaft Hannover ist die Zentralstelle des Landes Niedersachsens zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonst jugendgefährdender Schriften gemäß Nr. 223 RiStBV eingerichtet. Ihr Zuständigkeitsbereich konzentriert sich auf Strafverfahren mit dem Vorwurf nach §§ 131, 184-184c StGB sowie §§ 15, 27 JuSchG und § 23 JMStV und die ähnlich gelagerten Ordnungswidrigkeitenverfahren. Funktionell ist die Zentralstelle als Abteilung 34 in der Staatsanwaltschaft Hannover eingerichtet. Die Dezernatskennziffern beginnen daher mit einer „3“ und enden auf „4“. Insoweit waren die Dezernate „3... ..4“ zu sichten. Diese Einrichtung hat sich offenkundig bewährt, wie die Auskunft seitens eines Landeskriminalamts bestätigt:

Hier gibt es eine Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft, was sich wirklich bewährt. So haben wir einen Ansprechpartner. Dadurch gibt es auch gebündelte Kompetenz bei der Staatsanwaltschaft. Die kennen sich mit dem Phänomen aus. Es hat sich also durchaus bewährt eine Zentralstelle für das ganze Land zu haben, gerade im Bereich Kipo ist es gerade so: Wie gehen Staatsanwaltschaften mit bestimmten Sachverhalten um. Das ist ein Riesenvorteil aus Sicht der Polizei, wenn man einen hat, bei dem man abschätzen kann, wie das Verfahren dort behandelt wird und man auch schneller rückkoppeln kann, wenn man parallel mehrere Verfahren hat. 00:15:05-7

Stichprobe und Stichprobengröße

Für Niedersachsen gibt die Rechtspflegestatistik folgendes Bild aus:

Kinderpornographie, Tatbestand § 184b StGB Niedersachsen 2008		Anteil an	
		Abgeurteilten	Verurteilten
Abgeurteilte	248		
Altersverteilung			
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4	1,61%	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	10	4,03%	
Erwachsene (21 Jahre und älter)	234	94,35%	
Einstellung des Verfahrens (§ 153 StPO)	12	4,84%	
Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG)	1	0,40%	
Freispruch	6	2,42%	
Verurteilte	229	92,34%	
Altersverteilung			
14 bis unter 16 Jahre	1		0,44%
16 bis unter 18 Jahre	2		0,87%
18 bis unter 21 Jahre	9		3,93%
	6		2,62%
	3		1,31%
21 bis unter 25 Jahre	19		8,30%
25 bis unter 30 Jahre	22		9,61%
30 bis unter 40 Jahre	67		29,26%
40 bis unter 50 Jahre	68		29,69%
50 bis unter 60 Jahre	34		14,85%
60 bis unter 70 Jahre	7		3,06%

Abbildung 13: Strafverfolgungsstatistik Niedersachsen, Altersstufen der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Delikten nach § 184b StGB, 2008

Der Begriff des „Abgeurteilten“ ist im Wesentlichen identisch mit dem Begriff des Angeklagten. Es sind also Personen, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde oder ein Hauptverfahren eröffnet wurde und rechtskräftig durch Urteil oder Einstellungsbeschluss wurde.¹³⁹ Dagegen sind „Verurteilte“ Personen, die entweder durch Urteil in der Hauptverhandlung oder durch Strafbefehl mit Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe bzw. nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen sanktioniert wurde.¹⁴⁰

Kinderpornographie, Tatbestand § 184b StGB		
Bundesrepublik Deutschland 2008		
Abgeurteilte	2940	
Altersverteilung		Anteil an Abgeurteilte
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	46	1,6%
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	96	3,3%
Erwachsene (21 Jahre und älter)	2798	95,2%
Verurteilte	2806	95,4%
Altersverteilung		Anteil an Verurteilte
14 bis unter 16 Jahre	7	0,2%
16 bis unter 18 Jahre	19	0,7%
18 bis unter 21 Jahre	81	(nach allgemeinem Strafrecht 30 Verurteilte (1,1%), nach Jugendstrafrecht 51 Verurteilte [1,8%])
21 bis unter 25 Jahre	207	7,4%
25 bis unter 30 Jahre	282	10,0%
30 bis unter 40 Jahre	719	25,6%
40 bis unter 50 Jahre	831	29,6%
50 bis unter 60 Jahre	493	17,6%
60 bis unter 70 Jahre	154	5,5%
70 Jahre und älter	13	0,5%

Abbildung 14: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Abgeurteilte und Verurteilte wegen Delikten nach § 184b StGB, 2008

Die Verteilungen der Altersgruppen in Niedersachsen und in der Bundesrepublik insgesamt sind relativ gleichförmig.

Eine Vollerhebung war mit den begrenzten Ressourcen nicht zu bewältigen. Demnach wurde die Aktenstichprobe auf eine Teilerhebung begrenzt und eine einfache Zufallsstichprobe gezogen. Aus sämtlichen Akten des Jahrgangs 2008 wurden diejenigen ausgewählt, die die Endziffer „5“ aus dem Eingang enthielten, wenig später wurden diese Menge um alle weiteren Akten der Abteilung mit den Endziffern „2“ und „8“ erweitert. Grundsätzlich ist von einer Gleichverteilung der Endziffern auszugehen. Die Aktenzeichen werden nach dem Eingang bei der Behörde fortlaufend vergeben. Es ist daher davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Endziffern mit der gleichen Wahrscheinlichkeit in der Abteilung erscheinen.

Auf Grund der Annahme einer Gleichverteilung musste daher davon ausgegangen werden, dass eine Stichprobenumfang von ca. 30% für Niedersachsen erreicht wurde. Tatsächlich hat sich aber ergeben, dass trotz der Wahl dreier Endziffern geschätzt auf die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten in Niedersachsen für das Jahr 2008 etwa 10% erreicht wurden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Stichprobe auch alle anderen Akten umfasste, die dieser Abteilung zugewiesen wurden. Sofern sich der Gegenstand der Akte auf Verbreitung einfacher Pornographie (z.B. in Verbindung mit Urhe-

¹³⁹ Vgl. Strafverfolgung 2009, S. 12.

¹⁴⁰ Ebd., S. 14.

berrechtsverletzungen) bezog, waren diese Akten auszusondern. Wie in der Darstellung zu den Erledigungsarten deutlich wird, ist der Umfang immens im Vergleich zu Verfahren wegen Kinderpornographie.

Mehrere Faktoren kommen schließlich für die an sich merkwürdige Reduktion in Betracht. So könnten Erfassungsfehler ausschlaggebend sein.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die statistischen Zahlen in ein Geschäftsjahr fallen, während die Stichprobe dem Eingang bei der Staatsanwaltschaft folgt. Nur soweit ein gerichtlicher Abschluss des Verfahrens in 2008 erfolgte, taucht der Stichprobenfall auch in der Strafverfolgungsstatistik auf. Möglicherweise haben in diesem Zusammenhang Großverfahren zu einer Überhöhung der Zahl der Abgeurteilten oder Verurteilten im Vergleich zu den übrigen Jahren geführt.

Konsequenzen

Auch bei noch geringen Größen kommen noch χ^2 -Tests in Betracht, um im Rahmen der Teststatistik die Unabhängigkeit der Variablen zu bestimmen. Alternativ bietet sich der Fisher-Yates-Test¹⁴¹ an, wenn innerhalb der Kontingenztafel die Häufigkeiten pro Zelle größer als 5 liegen.¹⁴² Als Signifikanzniveau wurde $p < 0,05$ gewählt. Als Auswertungsprogramm wurde zum Teil Microsoft Excel, im Übrigen PASW SPSS Statistics 18 eingesetzt. Die untersuchten vermeintlichen Zusammenhänge haben jedoch keinerlei Ergebnisse erbracht.

Die Beurteilung von Bildern

Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Einschätzung der in der Akte per Ausdruck auszugsweise eingelebten Abbildungen der Kinder.

Bei der Einordnung der Bilder ergibt sich das gravierende Problem, dass gerade in vielen Fällen das Alter der dargestellten Personen kaum bestimmbar ist. Es bleibt letztlich bei einer Schätzung. Eine anthropologische Untersuchung von Gesichtsmerkmalen zur Bestimmung des Alters von Kindern auf Bildmaterial hat erbracht, dass bei etwa 60% der abgebildeten Personen das Alter korrekt geschätzt werden konnte.¹⁴³

Bei der Einschätzung des Schweregrads der Bilder oder Videos wurde die sog. COPINE-Skala verwendet. Im Rahmen des COPINE-Projekts wurde eine zehnstufige Skala entwickelt, die einen Schweregrad abbildet. Diese Skala definiert keine Kinderpornographie, sondern orientiert sich vielmehr an der sexuellen Neigung zu Kindern.¹⁴⁴ Bildmaterial, das in den Skalenbereich von 7 bis 10 einzuordnen ist, kann als genuine Kinderpornographie eingestuft werden, die Bereiche 4 bis 6 repräsentieren das Posing, während Bildmaterial der Stufen 1 bis 3 keine strafrechtliche Relevanz haben, allerdings über den Sammler durchaus Aussagen erlauben, wenn angesichts der abgebildeten Kinder bestimmte Präferenzen sichtbar werden.

Stufe	Bezeichnung	Beschreibung
1	Indiziert	Nichtsexualisierte Bilder aus der Werbung oder aus Familienalben, die Kinder in Unterwäsche, Badeanzügen/Badehosen zeigen bzw. Kinder, die zwar

¹⁴¹ Auch *Fishers exakter Test* nach Ronald Aylmer Fisher.

¹⁴² Bortz, S. 169f., der aber darauf hinweist, dass auch bei Stichprobenumfängen von $n > 7$ noch der 4-Felder- χ^2 -Test einsetzbar ist, aber bei Häufigkeiten nicht über 5 davon abrät und auch in diesen Fällen entweder auf den Fisher-Yates-Test oder alternative Tests verweist.

¹⁴³ Cattaneo, Obertová et al., International Journal of Legal Medicine 2011.

¹⁴⁴ Vgl. Taylor/Quayle, S. 32. Übertragung ins Deutsche durch den Verf.

		bei gewöhnlichen Handlungen oder in gewöhnlichen Situationen abgebildet sind, wobei aber die Anordnung der Bilder ungewöhnlich oder unangemessen ist.
2	Nacktheit	Bilder von nackten oder teilweise nackten Kindern, wobei die Nacktheit gewöhnlich ist (z.B. im Schwimmbad, am Strand o.ä.)
3	„Erotika“	Offensichtlich heimlich oder verdeckt angefertigte Aufnahmen von Kindern, an geschützten Orten wie Spielplätzen oder Wohnbereichen o.ä., in denen die Kinder nur teilweise bekleidet (Unterwäsche) sind.
4	Posing	Bilder von bekleideten, teilweise oder nicht bekleideten Kindern, die sich bewusst einer Pose hingeben
5	Erotisches Posing	Sexualbezogene oder aufreizende Bilder von bekleideten, teilweise oder nicht bekleideten Kindern, die sich bewusst einer Pose hingeben
6	Detailliertes erotisches Posing	Sexualbezogene oder aufreizende Bilder von bekleideten, teilweise oder nicht bekleideten Kindern, die sich bewusst einer Pose hingeben, wobei die Bilder den Genitalbereich fokussieren
7	Sexuelle Handlungen eines Kindes	Bilder, die sexuelle Handlungen eines Kindes oder mehrerer Kinder ohne Beteiligung eines Erwachsenen zeigen
8	Übergriff	Bilder, die sexuelle Handlungen eines Kindes oder mehrerer Kinder mit einem Erwachsenen oder mehrerer Erwachsener (ggf. auch nur Berührungen) zeigen
9	Schwerer Übergriff	Bilder, die einen schwerwiegenden Übergriff eines Erwachsenen oder mehrerer Erwachsener eines Kindes oder mehrerer Kinder zeigen, insbesondere Oral-, Vaginal- oder Analverkehr
10	Sadistische oder zoophile Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilder, die Gewalthandlungen (insbesondere mit Gegenständen, wie Fesselungen, Stock- oder Peitschenhiebe) gegen ein Kind zeigen b) Bilder, die sexuelle Handlungen eines oder mehrerer Kinder mit Tieren zeigen

Abbildung 15: COPINE-Skala

Eine echte Anwendung hat diese Klassifizierung nicht erfahren. Die PERKEO-Hashwert-Datenbank, die insgesamt ca. 170.000 Einträge enthält, hat keine, auch keine vergleichbare Klassifikation der Bilder. Eine exakte Abschätzung der im Umlauf befindlichen Bilder und Filme ist nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Bilder aus Einzelbildern von Filmen oder Filmausschnitten generiert werden. Angesichts des grenzüberschreitenden Problems ist eher zu überlegen, ob nicht (wenigstens europaweit) ein klassifizierter Datenbestand zur qualitativen Beurteilung von Kinderpornographie aufgebaut wird. Mitgeteilt wurde in Gesprächen, dass mittlerweile eine fünfstufige Skala zur Klassifizierung vorliegt und die strafrechtlich nicht relevanten Bereiche ausblendet.

Der Vorteil der hier verwendeten COPINE-Skala ist seine Unabhängigkeit von der rechtlichen Einordnung der Bilder. Prinzipiell mögen auch Bilder, die für sich genommen, keinen objektiven sexuellen Gehalt haben, Personen mit einer Sexualpräferenz für Kinder als Stimulus dienen. *Schuhmann* und *Osterheider* haben weitere Kategorien zur Bewertung kinderpornographischen Materials entwickelt.¹⁴⁵ Die gegenüber der COPINE-Skala befürwortete Verbreiterung der Kategorien ist sicher sinn-

¹⁴⁵ Schuhmann/Osterheider MSchrKrim 2010, 392 (397ff.), darauf Bezug nehmend Treibel FPPK 2011, 68 (69): Angesichts der teilweise gewonnenen Mengen an zu sichtendem Material (z.B. 19 Gigabyte an Daten, vgl. Fall 10 der zusätzlich gezogenen Akten) wird eine breite Ausdifferenzierung durch den immensen Aufwand problematisch.

voll, allerdings wäre dann eine umfassende Analyse geboten gewesen, die auch die Sichtung nicht nur der ausgedruckten Auszüge, sondern auch des Materials insgesamt bedeutet hätte. Insofern ist es auch richtig, wenn der Blickwinkel nicht auf die Abbildung des sexuellen Missbrauchs des Kindes beschränkt bleibt, sondern auch Bildmanipulationen, verwendete Fetische oder weitere Hinweise auf andere Paraphilien wie Urolagnie oder Koprophilie.¹⁴⁶

Erfasst wurden insgesamt n=1712 Bilder bzw. Snapshots von Filmen. Sofern es sich um Filme handelte, wurde die schwerwiegendste Darstellungsform erfasst. Die Zahl der erfassten Kinder ist kleiner.

Kodierung der Daten

Die Daten wurden aus den Akten direkt in eine Datenbank überführt. Es handelte sich dabei um eine relationale Datenbank (Microsoft Office Access 2010). Ein relationales Datenbankmodell bot sich an, weil dabei berücksichtigt werden konnte, dass einem Strafverfahren mehrere Beschuldigte zugeordnet werden können und ein Beschuldigter mehrere Taten begehen konnte. Ferner konnten Vorverurteilungen eines Beschuldigten so separat und ausführlich erfasst werden. Diese 1:n-, 1:m- und m:n-Beziehungen lassen sich mit einem statischen Modell nur schwierig abbilden. Für die Auswertung durch SPSS wurden sie dann wieder umgeformt. Reine Häufigkeitsauszählungen sind durch Pivot-Tabellen in Microsoft Excel erfolgt.

Als vorteilhaft erwies sich dieses Vorgehen auch, da die Angaben von einander auch getrennt werden konnten. Dieses Vorgehen erforderte allerdings eine Pseudonymisierung des Beschuldigten, da ansonsten Relationen nicht hergestellt werden konnten. Die Pseudonymisierung war auch notwendig, um mögliche Kollisionsfälle zu vermeiden, die entstanden wären, wenn ein Beschuldigter mit mehreren Verfahren aufgetaucht wäre. Letzteres war jedoch nicht der Fall.

Nachziehung von Straftaten zu § 184b Abs. 3 StGB

Die Stichprobe hatte keine bzw. keine eindeutigen Fällen zu § 184b Abs. 3 StGB ergeben. Dieser Umstand war gerade deshalb bedauerlich, weil Straftaten nach § 184b Abs. 3 StGB entweder arbeitsteiliges Vorgehen im Sinne einer bandenmäßigen Begehung¹⁴⁷ oder aber ein gewerbsmäßiges, d.h. auf eine gewisse Einnahmequelle gerichtetes Vorgehen voraussetzen.¹⁴⁸ Gerade solche Delikte deuten auf ein gewisses Marktgeschehen hin.

Nachdem sich die Stichprobe offensichtlich als zu klein für die Gewinnung von Fällen nach § 184b Abs. 3 StGB erwiesen hatte, hatten wir eine Nachziehung erwogen. Aus der PKS ergab sich für das Berichtsjahr 2008 nach Bundesländern folgende Übersicht:

¹⁴⁶ Bildmaterial hierzu fand sich ausgesprochen selten. Ein Fall enthielt eine Serie mit Urolagnie. In einem anderen Fall schienen zoophile Handlungen vorzuliegen.

¹⁴⁷ Eine Bande ist nach der Rechtsprechung des Großen Senates des BGH (BGHSt 46, 321) ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen (umstr., vgl. Dessecker NStZ 2009, 184). Bei der Tatbegehung nach § 184b StGB ist allerdings die Mitwirkung anderer nicht erforderlich, weil es – so BT-Drs. 12/3001, S. 5, – um die Auswirkungen von Marktstrukturen geht. Es ist ferner nicht erforderlich, dass sich ein Bandenwillen oder ein Bandeninteresse nachweisen lässt und ebenso wenig, dass die Bandenmitglieder strafmündig oder schuldfähig sind. Was allerdings erforderlich sein dürfte, ist die Feststellung, dass die Bandenmitglieder tatsächlich existieren. Die „Bandenabrede“ muss sich aber auf eine Mehrzahl von noch unbestimmten Delikten (verbreitungs-, Herstellungs- oder Verschaffenshandlungen) gerichtet sein.

¹⁴⁸ BGHSt 1, 383; statt vieler MüKo-Schmitz § 243 StGB Rdnr. 39: Motiv des Täters, „sich aus der wiederholten Begehung von Diebstählen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und nicht unerheblicher Dauer zu verschaffen.“ Auch die erste Tat kann bereits eine gewerbsmäßige sein (MüKo-Schmitz a.a.O., Rdnr. 40).

Gebietskörperschaft	Fälle	AQ [%]
Bundesrepublik Deutschland	123	55,3
Baden-Württemberg	5	60,0
Bayern	10	70,0
Brandenburg	7	28,6
Bremen	1	100,0
<i>Berlin</i>	5	60,0
Hamburg	1	100,0
Hessen	6	33,3
Mecklenburg-Vorpommern	7	100,0
<i>Niedersachsen</i>	12	58,3
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	29	48,3
Rheinland-Pfalz	12	41,7
Saarland	3	66,7
Sachsen-Anhalt	9	88,9
Sachsen	1	0,0
Schleswig-Holstein	9	33,3
Thüringen	3	100,0

Abbildung 16: PKS, Fälle und Aufklärungsquote von Delikten nach § 184b Abs. 3 StGB nach Bundesländern, 2008

Wir schrieben die Zentralstellen nach Nr. 223 RiStBV in Nordrhein-Westfalen und in Berlin an, um Zugriff auf Akten zu erhalten. Mit den Bundesländern sollte die Menge groß genug sein. Doch die Antworten aus Nordrhein-Westfalen und aus Berlin fielen negativ aus. Das Akteneinsichtsgesuch, das nach § 476 StPO gestellt wurde, wurde abschlägig beschieden, da es für den Zeitraum 2008 keine Akten gebe, die den Tatvorwurf nach § 184b Abs. 3 StGB enthalten würden. Angesichts der vorliegenden Daten ist dieses Ergebnis nicht verständlich.

Zur weiteren Aufklärung baten wir das niedersächsische Landeskriminalamt um Mitteilung der Aktenzeichen aus dem Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS. Bereits bei der Vorsichtung der Fälle ergaben sich erste Zweifel, weil die Fallbeschreibungen das Merkmal des banden- oder gewerbsmäßigen Verbreitens kaum widerspiegelten.

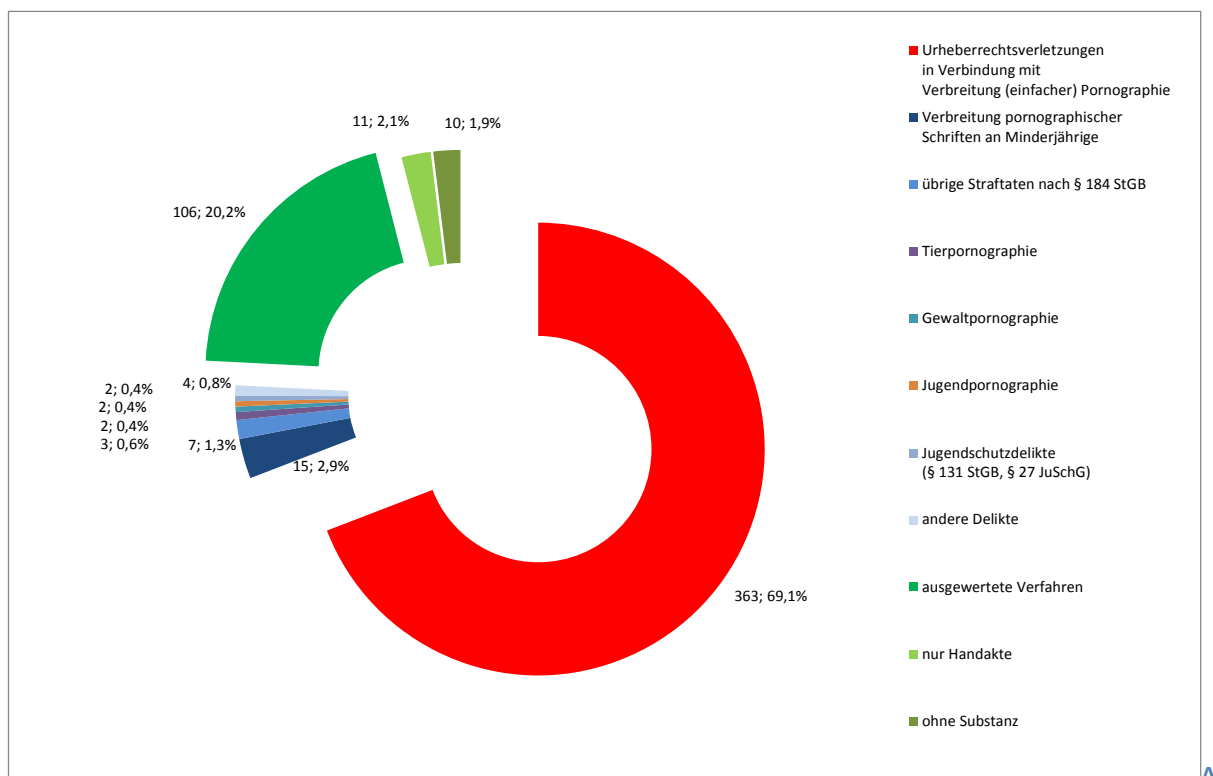
Auf Grund der mitgeteilten Aktenzeichen konnte ein weiteres Akteneinsichtsgesuch an die Staatsanwaltschaft Hannover gestellt werden, die kurzfristig die Akten bereitstellte. Es handelte sich um insgesamt 13 Aktenzeichen. Mit der Liste der Aktenzeichen wurde die Staatsanwaltschaft Hannover noch einmal um Akteneinsicht gebeten, die auch gewährt wurde. Die Ergebnisse dieser Sichtung, die in Zusammenfassung angefügt sind, zeigen gewisse Parallelitäten zu den Mitteilungen aus Nordrhein-Westfalen und Berlin auf: Die Verfahren waren kaum § 184b Abs. 3 StGB zuzuordnen.

Zu den nachgezogenen Akten sind ausführliche Fallschilderungen im letzten Teil der Ergebnisse zu finden.

D. Ergebnisse

I. Zusammensetzung der Stichprobe

Der Selektionsprozess im Strafverfahren ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Zahlreiche Akten mussten zunächst ausgesondert werden, weil sie nicht dem Deliktsvorwurf „Kinderpornographie“ entsprachen. Von den 525 vorgelegten Akten konnten zwei Akten ausgesondert werden, weil ihre Endziffer nicht den Vorgaben entsprach. Eine Akte enthielt einen Vorwurf der Verbreitung pornographischer Schriften an Minderjährige (über SchülerVZ) und die andere Akte betraf ein Verfahren wegen Verbreitens pornographischer Schriften und Verletzung des Urheberrechts.



bbildung 17: Zusammensetzung der Stichprobe

Die Abbildung verdeutlicht, dass ein Großteil der gesichteten Akten aussortiert werden musste. Eine genauere Vorselektion konnte nicht getroffen werden, da die technische Möglichkeit hierfür nicht gegeben war.¹⁴⁹ Bei den Verfahren die als „nur Handakte“ bezeichnet sind, handelt es sich um Verfahren, die an andere Stellen abgegeben wurden, weil eine anderweitige Zuständigkeit bestand. Das betraf auch Verfahren betreffend Kinderpornographie. Da die Handakte aber in der Regel kaum Informationen zum Verfahren enthält, konnten diese nicht aufgenommen werden.

Bei den Vorwürfen, die als „ohne Substanz“ eingestuft wurden, handelt es sich um Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft noch nicht einmal einen Anfangsverdacht bejaht hatte, weil der vorge-

¹⁴⁹ Inzwischen sind laut Mitteilung der Zentralstelle in Niedersachsen diese technischen Möglichkeiten geschaffen.

brachte Sachverhalt einer Tatbestandsverwirklichung widersprach oder über eine reine Spekulation nicht hinausging.

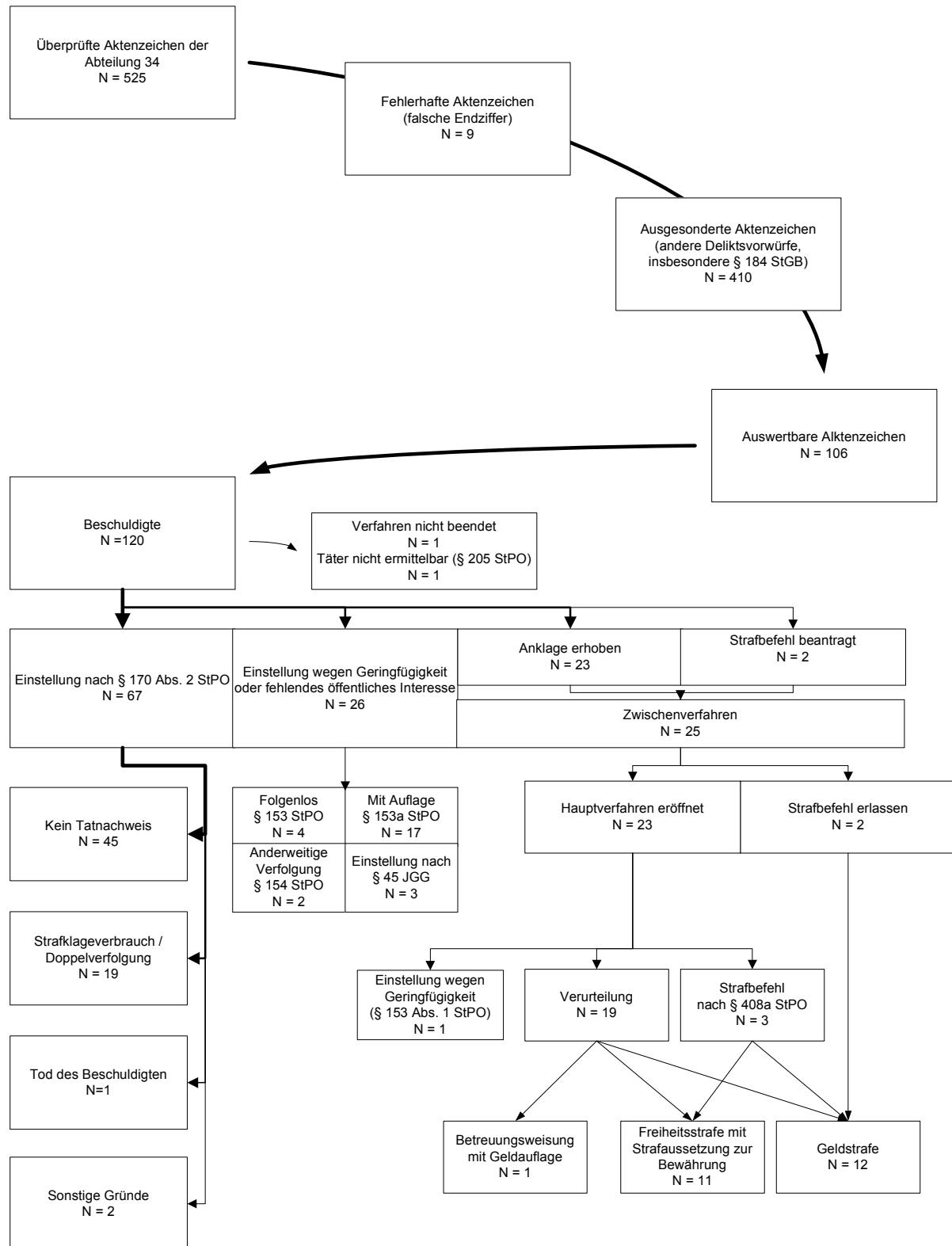


Abbildung 18: Erledigung der Verfahren

Die Abbildung verdeutlicht, dass ein ganz erheblicher Anteil der Verfahren eingestellt wird.

II. Selektionsprozess

Herkunft der Verfahren¹⁵⁰

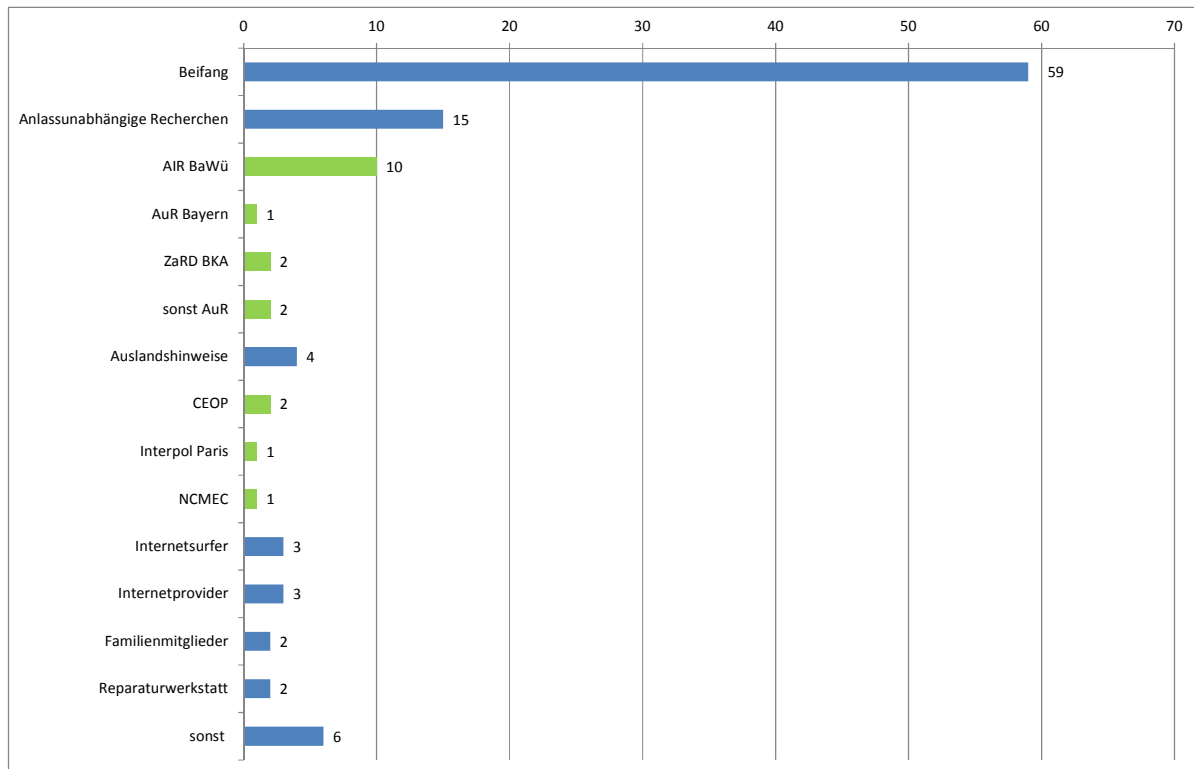
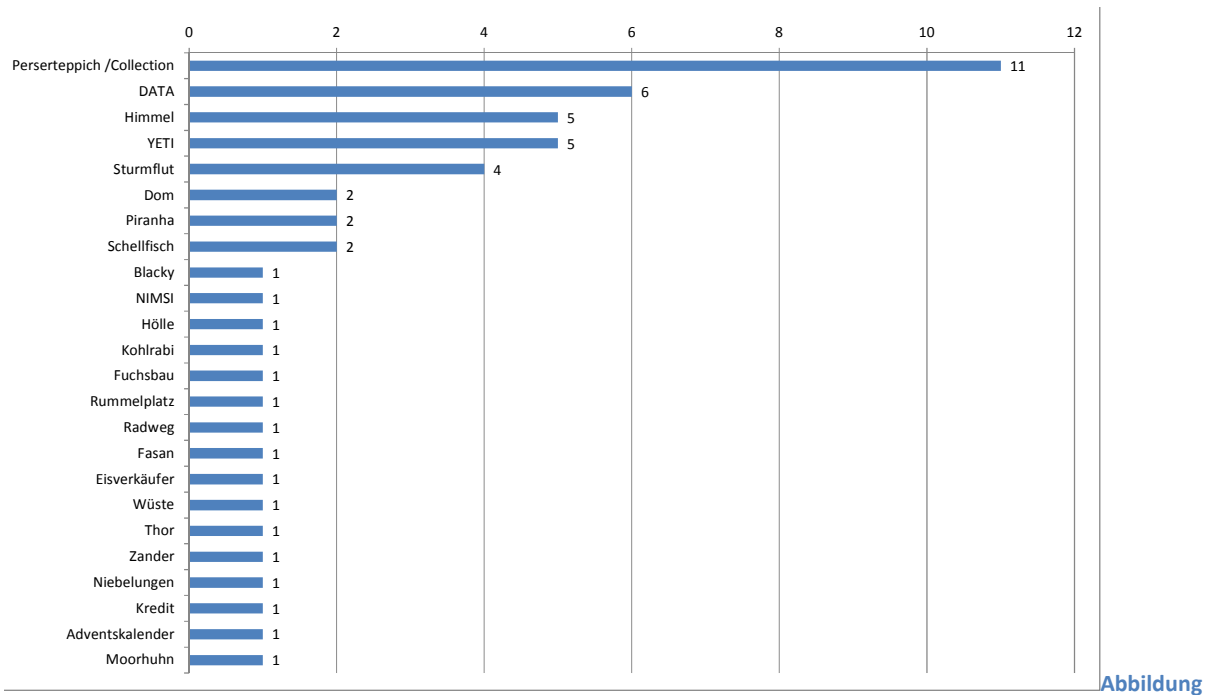


Abbildung 19: Herkunft bzw. Entstehung der Verfahren

Der Großteil der Verfahren entsteht offensichtlich durch Kontrollen. Das betrifft einerseits die anlassunabhängigen Recherchen im Internet, den „Internetstreifen“. Aus den Ermittlungskomplexen, „Operationen“, werden weitere Straftäter ermittelt, sodass einzelne Verfahren Ausgangspunkt für eine Vielzahl weitere Verfahren werden können.

Operation heißt letztendlich nichts anderes als Umfangsverfahren. Es ist durchaus typisch in Kipo-Verfahren. Über die Verbreitungswege selber bei der Verbreitung von Kipo, man steht natürlich in Kontakt. Wenn wir einen haben und auf dem Rechner Spuren feststellen, steht der meistens nicht nur Kommunikation zu einem anderen Täter, sondern zu vielen. Um das entsprechend zu bündeln in einem Umfangsverfahren führt man das als Operation durch. Das ist was sich dahinter verbirgt. Das als Ergänzung dazu, was es heißt, wenn die anlassunabhängige Recherche eine Operation durchgeführt hat. Also ein Umfangsverfahren gegen mehrere Tatverdächtige, die aber alle in Zusammenhang stehen mit meiner Ursprungstat.
00:10:35-2

¹⁵⁰ AIR = Anlassunabhängige Internetrecherche, ZaRD = Zentralstelle für anlassunabhängige Recherche in Datennetzen, AuR = Anlassunabhängige Recherche (alle synonym); CEOP = Child Exploitation and Online Protection Centre (UK), NCMEC = National Center for Missing and Exploited Children (USA).



Abbildung

20: Entstehung aus Operationen¹⁵¹

Zahlreiche Verfahren wurden im Rahmen der Operation Perserteppich bzw. Collection eingeleitet. Es handelte sich dabei um Ermittlungen im Rahmen der Verbreitung einer bestimmten Filmdatei über Peer-to-peer-Netzwerke.

Die Zahl der Fälle, in denen Internetnutzer kinderpornographische Seiten anzeigten, ist gering. Es handelte sich bei all diesen Fällen um Angebote im WWW. In einem Fall handelte es sich um eine Link Farm, in einem anderen Fall um ein kinderpornographisches Angebot. Die Meldungen gingen in der Regel über die Online-Wache ein.

(...) es gibt hier mittlerweile eine sog. Online-Wache, wo Bürger Sachverhalte aller Art, in aller Regel per E-Mail, mitteilen können. Dort laufen natürlich auch Hinweise ein, dass auf der einen oder anderen Website kinderpornografisches Material zu sehen wäre. Es werden auch Spammails an uns, dann über die online-wache weitergeleitet, wo kinderpornografisches Material dann beworben wird. Häufig stellt sich raus, es ist eigentlich nicht dahinter, sondern wirklich nur Spam. Wir haben aber auf diese Art und Weise auch wirklich schon Hinweise auf bislang nicht bekannte Websites bekommen, wo in der Tat frei zugänglich kinder- oder jugendpornografisches Material sichtbar war. <00:05:11>

Interviewer: *Also wirklich frei zugänglich? Auch ohne Geldbetrag? <00:05:12>*

Antwort: *Ohne Altersbegrenzung, ohne alles. Allerdings muss man sagen, dass sich nahezu zu 100 % diese Seiten auf ausländischen Servern befinden und auch von ausländischen Tätern, will ich mal rechtlich etwas unscharf formulieren, gehostet werden. <00:05:23>*

Bei den Anzeigen der Internetprovider handelte es sich um Fälle, bei denen die Serverbetreiber einen ungewöhnlich hohen Traffic entdeckten und durch Überprüfung entdeckten, dass kinderpornographisches Material getauscht wurde.¹⁵²

¹⁵¹ Mehrfachnennungen waren hier möglich.

Einstellungen

Von den 120 in der Stichprobe befindlichen Beschuldigten wurde das Verfahren gegen 94 (78,3%) eingestellt. Die Ursache war zumeist, dass kein Tatnachweis zu führen war. Das betraf nicht selten Fälle, in denen sich das Verfahren auf Grund einer ermittelten IP-Adresse zunächst gegen einen Anschlussinhaber richtete und sich dabei herausstellte, dass dieser für die Besitzverschaffung oder das Verbreiten nicht verantwortlich war oder keine Kenntnisse von einer Besitzverschaffung, Besitz oder einem Verbreiten von Kinderpornographie hatte, weil auch Dritte, z.B. aus der Familie, Mitbewohner oder Mitarbeiter auf die Datenspeicher zugreifen konnten.

Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

Die Einstellungsentscheidungen stellten sich wie folgt dar:

Entscheidung der Staatsanwaltschaft	Einstellungsvorschrift						Gesamt	
	§ 153 StPO	§ 153a StPO	§ 154 I StPO	§ 170 II StPO	§ 205 StPO	§ 45 I JGG		§ 45 II JGG
Anklage							23	
Antrag Strafbefehl							2	
Verfahren wird weiter betrieben							1	
Einstellung	4	17	2	67	1	2	1	94

Abbildung 21: Entscheidung der Staatsanwaltschaft

In der Vielzahl der Fälle erfolgte eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Hauptsächlich gründete sich dies auf einen Strafklageverbrauch bzw. eine Doppelverfolgung oder auf den fehlenden Tatnachweis.

Zu den übrigen Fällen ergibt sich folgendes:

Im Fall der Einstellung nach § 205 StPO (analog)¹⁵³ stellte sich im Laufe der Ermittlungen heraus, dass die angegebenen Personalien einer E-Mail-Adresse falsch waren. Üblich ist die Einstellung nach § 205 StPO, wenn behebbare Verfahrenshindernisse in der Person des Angeschuldigten bzw. Beschuldigten liegen. Ob Ermittlungen beim E-Mail-Provider möglicherweise Zugriffsdaten ergeben hätten, war zweifelhaft. In ähnlichen Fällen, in denen der Täter nicht ermittelbar war oder sich keine weiteren Ermittlungsansätze ergaben, erfolgte sonst eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

Bei den Einstellungen nach § 153 StPO und § 45 JGG ergab sich folgendes:

Bei einem Fall blieb unaufgeklärt, ob es sich um einen Fall der Verbreitung von Kinderpornographie oder um ein strafbewehrtes Angebot nach § 23 JMStV handelte. Da die betroffene Seite zwischenzeitlich nicht mehr erreichbar war, wurde die Angelegenheit nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

In weiteren Fällen wurden wenige kinderpornographische Bilder aufgefunden oder die Bilder waren zwischenzeitlich gelöscht worden (jeweils weniger als 10 festgestellt). Die Bilder befanden sich jeweils unter großen Mengen von normaler Pornographie.

Bei den Einstellungen nach Jugendstrafrecht ergab sich ein ähnliches Bild. Es handelte sich jeweils um wenige Bilder bzw. eine kinderpornographischen Filmdatei. Bei einem Jugendlichen war die Durchsu-

¹⁵² Hier zeigt sich eine Ähnlichkeit zur Betäubungsmittelkriminalität: Bei Ermittlungsverfahren zum Anbau von Betäubungsmitteln waren Vermietern von Häusern, Scheunen oder Hallen aufgefallen, dass die Kosten für den Betrieb außergewöhnlich hoch waren. Eine Nachschau ergab dann die Nutzung der Gebäude als Indoor-Plantage für die Anpflanzung von Cannabisgewächsen.

¹⁵³ Die für das Ermittlungsverfahren entsprechende Vorschrift ist zum 1. Oktober 2009 in § 154f StPO eingefügt worden. Insoweit besteht kein Raum mehr für eine entsprechende oder analoge Anwendung des § 205 StPO im Ermittlungsverfahren.

chung wenige Wochen nach seinem 14. Geburtstag erfolgt (Feststellung von drei kinderpornographischen Dateien, sieben weitere waren unvollständig geladen).

Fälle der Einstellung nach § 154 StPO sind dann aus Gründen der Opportunität möglich, wenn die zu erwartende Strafe aus der gegenständlichen Tat gegenüber einer bereits rechtskräftig verhängten Strafe nicht weiter ins Gewicht fällt oder wenn eine Strafe wegen einer anderen Tat zu erwarten ist, die zur Einwirkung auf den Täter ausreichend erscheint. In einem Fall war der Beschuldigte bereits rechtskräftig vom Landgericht Oldenburg zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden. In dem anderen Verfahren waren gegen den Beschuldigten weitere Verfahren anhängig. Hier wurde eine höhere Strafe erwartet, ferner drohte dem Beschuldigten eine Anklage der Staatsanwaltschaft Lüneburg wegen Vergewaltigung bzw. sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger.

Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft und Verteidigung

Anzahl von Beschuldigter Abschlussentscheidung	Verteidiger vorhanden		Gesamtergebnis
	NEIN	JA	
<input checked="" type="checkbox"/> Anklage	13	10	23
<input checked="" type="checkbox"/> Antrag Strafbefehl		2	2
<input type="checkbox"/> Einstellung	77	17	94
153 I	3	1	4
153a I	10	7	17
154 I	1	1	2
170 II	60	7	67
205 (Täter nicht ermittelt)	1		1
45 I JGG	2		2
45 II JGG		1	1
<input checked="" type="checkbox"/> Verfahren wird weiter betrieben	1		1
Gesamtergebnis	91	29	120

Abbildung

22: Abhängigkeit der Einstellung von dem Vorhandensein eines Verteidigers beim Beschuldigten

In nur 24,2 % (n=29) bediente sich der jeweilige Beschuldigte eines Verteidigers. Das ist insoweit aber wenig aussagekräftig, weil die hohe Anzahl an Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO kaum die Notwendigkeit der Verteidigung aufzeigt. Interessanter ist denn aber das Verhältnis zwischen der Sanktionierung mittels Urteil oder Strafbefehl und andererseits durch Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO bzw. § 45 JGG zeigt sich mit Hilfe Fishers exaktem Test, dass sich allein hieraus noch keine Abhängigkeiten ergeben.¹⁵⁴ Der Beschuldigte steht bei einem hinreichenden Tatverdacht grundsätzlich nicht besser da als ein unverteidigter Beschuldigter. Jedenfalls ergeben sich daraus zunächst keine zwingenden Vorteile.

Einstellungen wegen „Doppelverfolgung“

Der Grundsatz des „ne bis in idem“ ist verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 3 GG gesichert. Er ist gleichbedeutend mit dem sog. Strafklageverbrauch. Eine prozessuale Tat kann nicht zur Anklage gelangen, wenn er bereits einmal Gegenstand eines Sach- oder Prozessurteils war. Eine „Doppelverfolgung“ liegt vor, wenn mehrere Ermittlungsverfahren zu einer prozessualen Tat geführt werden.

¹⁵⁴ Bei einer Tafel mit (13, 13, 12, 8) ergibt sich linksseitig: $p = 0,360$; rechtsseitig: $p = 0,561$ und zweiseitig: $p = 0,835$.

Betreffen die Strafverfahren den gleichen Tatvorwurf, so ist eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO geboten, weil ein Verfahrenshindernis bzgl. der Anklageerhebung besteht.

Die Einstellungspraxis verdeutlicht möglicherweise auch ein juristisches Problem: Inwieweit nämlich (einfach nachzuweisende) Besitzstraftaten einzelne Verschaffungshandlungen verklammern kann. Wie oben gezeigt, ist dies aber seit der neuen Gesetzesfassung nicht mehr möglich.

Dauer der Verfahren

Bei der Dauer der Verfahren wurde berücksichtigt, wann das Verfahren durch die Verfolgungsbehörden eingeleitet wurde, wann also Kenntnis erlangt wurde. Als abgeschlossen galt das Verfahren entweder mit dem Datum der abschließenden Einstellungsentscheidung¹⁵⁵ oder der Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls.

Von den 106 Aktenzeichen war ein Verfahren noch nicht beendet. Weitere 6 ließen keinen genauen Schluss zu bzw. waren fehlerhaft kodiert.

Dauer der Verfahren	
verwertbare Verfahren	99
	in Tagen
Minimum	16
Maximum	1240
Mittelwert	318,1
Median	267
Standardabweichung	222

Abbildung 23: Verfahrensdauer für alle Verfahren

In dem Verfahren mit der längsten Dauer (1240 Tage = ca. 3 Jahre, 5 Monate) kam es schließlich doch zu einer Einstellung nach § 153a StPO.

Diese ungewöhnlich weiten Spannen sind bei Sexualstraftaten nicht ungewöhnlich. Auch *Gunder* hat in ihrer Stichprobe feststellen können, dass die Verfahrensdauer erheblich divergieren.¹⁵⁶

Berücksichtigt man lediglich die Verfahren, die zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder zum Erlass eines Strafbefehls geführt haben sind lediglich 25 Verfahren zu nennen. Bei einem Verfahren war die Rechtskraft nicht korrekt zu ermitteln.

¹⁵⁵ Bei Einstellungen nach § 153a StPO gilt das Datum der endgültigen Entscheidung, wenn die Auflage vollständig erfüllt ist.

¹⁵⁶ Vgl. *Gunder*, S. 284, die auch auf die andere Untersuchungen (dort Fn. 745) verweist, die ähnliche Spannen feststellen.

Dauer der Verfahren	
verwertbare Verfahren	24
	in Tagen
Minimum	210
Maximum	1049
Mittelwert	454,7
Median	378,5
Standardabweichung	222,7

Abbildung 24: Verfahrensdauer für die Verfahren, bei denen es zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder zum Erlass eines Strafbefehls kam

Bei diesen Verfahren mündeten zwei Verfahren in Strafbefehlsanträge. Alle übrigen Verfahren wurden vor dem Strafrichter des Amtsgerichts verhandelt. Ein einziges Mal wurde gegen ein Urteil Berufung zum Landgericht (Verfahrensdauer 506 Tage) eingelegt.

Die Dauer ist im Wesentlichen durch das Ermittlungsverfahren bestimmt. Das Zwischenverfahren mündet zügig in der Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung. Hier kann jedoch die Belastung bestimmter Dezernate durchaus zu einer späten Terminierung führen. In keinem Fall gab es jedoch mehr als einen Verhandlungstag.

Die Dauer der Verfahren begründet sich nicht durch justizielles Versagen. In den meisten Fällen ist die Ursache in der langen Untersuchungsdauer der sichergestellten Gegenstände zu suchen. Wie kurze Ermittlungszeiten aufzeigen, ist die Dauer auch abhängig von der derzeitigen Belastung der jeweiligen DV-Gruppe der Polizei. In Österreich wird von einer Durchschnittsdauer der Auswertung von 1,5 Jahren berichtet.¹⁵⁷

Zu erwarten ist, dass die Speichermengen auf Datenträgern im Zuge der Miniaturisierung weiter zunehmen werden. Damit dürften sich auch die Auswertungszeiten erhöhen, wenn man sich nicht auf ein rein mechanisches Auswerten, z.B. durch Analysesoftware wie PERKEO, zurückzieht.

Rechtsstaatswidrige Verzögerungen des Verfahrens müsste seitens der Rechtsprechung kompensiert werden. Ggf. könnte sich auch ein Verfahrenshindernis ergeben. Die systemimmanente Verzögerung kann aber in der Regel nicht zu so einem Schritt hinreichen; allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Klärung des Tatverdachts beim Beschuldigten auf Grund der hohen Stigmatisierungswirkung des Vorwurfs, mit Kinderpornographie in Kontakt gekommen zu sein, und die Sicherstellung von PCs, Laptops und Datenträgern aus dem Haushalt von Bedeutung sind. Insoweit sind die Strafverfolgungsbehörden trotz der ihnen obliegenden Zwänge solche Verfahren besonders zügig voranzutreiben.

Beschuldigte

Das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat musste differenziert ermittelt werden. War Gegenstand des Tatvorwurfs allein der Besitz von Kinderpornographie handelte es sich um ein Dauerdelikt, sodass bestimmte Tatzeiträume angenommen werden können. Nach Möglichkeit wurden die polizeilich ermittelten Tatzeiten, Tatbeginn und Tatende, verwendet. Soweit dem Täter das Verbreiten oder Verschaffen von Kinderpornographie vorgeworfen wurde, konnte in der Regel ein bestimmter Zeitpunkt ermittelt werden. Die Ausweisung des Alters des Beschuldigten erfolgt hier daher nach

¹⁵⁷ Lehr, S. 143 (147).

Abhängigkeit von der Tathandlung. Da denkbar ist, dass sowohl der Verbreitungs- oder Verschaffungsvorwurf neben dem Besitzvorwurf vorliegt, können Tatverdächtige sowohl in der nachfolgenden Aufstellung bei beiden Deliktsvarianten auftauchen.

	zu Tatbeginn	zu Tatende
14 bis 17	2	2
18 bis 20	3	2
21 bis 24	4	4
25 bis 29	12	11
30 bis 34	11	10
35 bis 39	11	14
40 bis 44	8	6
45 bis 49	6	10
50 bis 54	9	8
55 bis 59	4	4
60 bis 64	0	3
missing	20	16
Median	36 Jahre	37 Jahre
Mittelwert	36,7 Jahre	38,3 Jahre
Standardabweichung	11,2 Jahre	11,7 Jahre

Abbildung 25: Altersverteilung der Beschuldigten beim Tatvorwurf des Sich Verschaffens oder Besitzes von Kinderpornographie

Beim Verbreiten oder Drittverschaffen handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt. Jedenfalls nicht um ein solches, das große Zeiträume einnimmt.

14 bis 17	1
18 bis 20	0
21 bis 24	0
25 bis 29	2
30 bis 34	0
35 bis 39	2
40 bis 44	3
45 bis 49	2
50 bis 54	1
55 bis 59	0
60 bis 64	0
missing	4
Median	41
Mittelwert	37,7 Jahre
Standardabweichung	10,7 Jahre

Abbildung 26: Altersverteilung der Beschuldigten beim Tatvorwurf des Verbreitens von Kinderpornographie

Die Tatverdächtigen waren größtenteils männlich. In 10 Verfahren wurden auch Frauen als Beschuldigte geführt. In sieben Fällen handelte es sich allerdings um die Anschlussinhaberin, sodass der Zugriff noch durch weitere Haushaltsmitglieder o.a. erfolgen konnte. Bei einer weiblichen Tatverdächtigen lag der Wohnsitz in der Schweiz und es erschien fragwürdig, ob es sich nicht um einen Fakeaccount handelte. Bei den übrigen beiden Fällen war im Rahmen der OP Himmel ein Zugriff auf kinderpornographische Seiten vermutet worden, bei dem anderen Fall soll eine kinderpornographische Bilddatei empfangen worden sein. Der Tatverdacht erhärtete sich jeweils nicht. Die Verfahren wurden sämtlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Altersverteilung der Beschuldigten reicht vom Jugendlichen bis zum Seniorenalter und ähnelt der Verteilung der

Vorbelastungen

Nur wenige Beschuldigte wiesen eingetragene Vorstrafen auf. Ob anderweitige kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vorlagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Daher wurden lediglich die tatsächlich ausweislich des Bundeszentralregisters aufgeführten Entscheidungen berücksichtigt.

Vorstrafen	Valid	0	1	2	3	4	8	9	10	11	13 ohne Angabe	5
	115	91	15	1	1	1	1	1	2	1	1	5

Abbildung 27: Tabelle der Vorbelastungen aller Beschuldigten

Auf die staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung hatte die Vorstrafe keinen messbaren Einfluss. Alle Verfahren gegen Beschuldigte, die nach § 153a StPO eingestellt wurden, wiesen keine eingetragenen Vorstrafen aus.

In der Stichprobe fand sich ein Fall, bei dem bereits eine Vorbelastung wegen eines Verstoßes nach § 184 StGB (a.F.) vorlag. Bei dem nach § 154 StPO eingestellten Fall war eine Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs zu erwarten.

Entscheidung der Staatsanwaltschaft	Vorstrafen											
	valid (insg.)	0	1	2	3	4	8	9	10	11	13 ohne Angabe	5
Anklage	23	18	4						1			
Antrag Strafbefehl	2	2										
Einstellung	89	70	11	1	1	1	1	1	1	1	1	5
Verfahren wird weiter betrieben	1	1										
Gesamtergebnis	115	91	15	1	1	1	1	1	2	1	1	5

Abbildung 28: Zahl der Vorbelastungen nach Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft

Von den Personen, die entweder angeklagt wurden oder einen Strafbefehl erhielten, waren dagegen 5 vorbelastet (20%).¹⁵⁸

III. Verbreitungsorte

In einem Bundesland wird folgendes berichtet:

... Wo findet man Kipo, wie geht man vor? Da gibt es ja zig Möglichkeiten. Was hauptsächlich... Das sind ja die verschiedenen Sachen. Meistens sind [es] WWW-Delikte, die bekannt werden in der Ansprechstelle Kipo. Jetzt bei uns, wo wir ermitteln, wir haben auch schon Messengerdienste-Ermittlungen gehabt in dem Bereich, aber das sind Einzelfälle. Richtig

¹⁵⁸ Nach Fishers exaktem Test ergibt sich für die allgemeine Abhängigkeit einen Wert von $p = 0,07$ ($\chi^2=3,859$, allerdings nicht verwertbar, da in der Kontingenztafel für § 153a StPO kein Fall vorlag).

heftig zur Sache geht es in dem Bereich, wo wir uns 2005, wo wir gegründet worden sind, herangewagt haben. Das waren diese Filesharing-Systeme. Die sind damals aufgekommen. Das fing an mit einem Fasttrack, so hieß das. Später mit gnutella, und dann emule und dann edonkey2000 und dann Bittorrent.... ja, wir haben Technik entwickelt, die funktionier[t], auch von der Beweissicherung her, die gerichtsfest [ist]. Und da gibt's eigentlich ein sehr starkes, eine sehr starke Verbreitung von Kipo findet dort statt. <00:06:55>

Für jedermann zugänglich. Man muss ja eigentlich bloß'n Rechner haben, 'n Computer. Und dann Internetzugang und Software, die kann man sich ja runterladen. Frei. Ist dann ein sogenanntes Tauschprogramm und dann hat man schon den Zugang ohne Altersverifikation und sonstige Zugangskontrolle. <00:07:14>

Wobei das Wort „tauschen“ eigentlich falsch ist. Weil man tauscht nicht. Weil wenn man tauscht, hab ich'n Gegenstand und der andere hält ihn dann und ich hab ihn nicht mehr. In diesen Tauschbörsen hat jeder nachher alles. Und das ist relativ anonymisiert. Ich hab nur'ne Software, die ich installier'. Ich nehm' an diesen dann nur teil mit meiner IP-Nummer und mit der Zeit. Und wenn da keiner im Hintergrund die Technik ausliest, dann bin ich an sich anonym. <00:07:47>

Auch in anderen Bundesländern wird ein solches Ergebnis bestätigt:

Antwort: (...) ja, loggen in Tauschbörsen. Das ist das, was wir speziell derzeit machen. <00:02:00> (...)

Interviewer: In welchen Bereichen im Internet findet man sonst noch Kinderpornografie? <00:02:43>

Antwort: Überall. Also man kann es am besten vergleichen mit der normalen Pornografie. So mach ich das zumindest. Das ist ja auch so'ne Art Sucht, also die normale Pornografie jetzt im Internet zu finden. Da muss man jetzt nicht unbedingt auf die Kinderpornografie abstellen. Und die findet man in jeden Bereichen. ob das jetzt nun Tauschbörsen sind, ob das normale Webseiten sind oder ob das im Bereich, ja, von irgendwelchen Communities sind oder sonstwas. Also das findet man überall. <00:03:14>

(...) und die Webseiten sind ja nicht der einzige Verbreitungsweg, ich mein', das muss man ja auch sehen. <00:08:18>

Interviewer: Und welche Verbreitungswege finden Sie ansonsten vor? <00:08:26>

Antwort: Also ganz häufig ist es das Filesharing, die Tauschbörsen. Da gibt es ja inzwischen dutzende Programme, mit denen man das machen kann. Da finden Sie ganz viel und immer wieder. Und der nächste wäre z.B. auch jeder normale Chat, der die Möglichkeit bietet, auch Dateien auszutauschen. Auch das wird sehr oft genutzt. <00:08:45>

Interviewer: Auch noch über E-Mail, mittlerweile ja auch Handy? <00:08:51>

Antwort: E-mail hatten wir früher mehr. Das hat meiner Ansicht nach nachgelassen in den letzten 2-3 Jahren. Also ist es zurückgegangen, was wir an E-Mails, also an Verbreitungshandlung per email feststellen. <00:09:03>

Interviewer: Könnte das mit der Vorratsdatenspeicherung zusammenhängen? Also kann man da eine zeitliche Koinzidenz feststellen? <00:09:12>

Antwort: Nee, eigentlich nicht. es ist eher zu verzeichnen, dass man auf weniger verfolgbare Wege ausgewichen ist. So'n E-Mail-Anhang ist frei sichtbar. Jeder, der eine solche E-Mail bekommt, ob gewollt oder ungewollt, kriegt mit was da dranhängt. Während ich, wenn ich das in so'nem Chatraum gestalte, ganz gezielt, möglicherweise auch noch an einen bekannten Personenkreis. Dann ist die Gefahr der zufälligen Entdeckung wesentlich geringer. Das betrifft genauso verschiedene Messenger-Programme, die ähnlich wie ein Chat funktionieren, wo man aber noch gezielter mit bestimmten Personen Daten austauschen kann.

<00:09:53>

Also so geschlossene Benutzerforen, da hatten wir in letzter Zeit einige Sachen, die auch bundesweit liefen, wo natürlich dann auch Sachsen miteingebunden war. Und das eignet sich natürlich auch hervorragend zum Austausch von derlei Dingen. <00:10:06>

Interviewer: Würden Sie dann sagen, dass primär da die Verbreitung stattfindet im Vergleich zu Internetseiten? <00:10:17>

Antwort: Das ist auch 'ne schwierige... Da fehlt mir auch der Überblick. Ich mein', ich seh' das, was ich an Vorgängen auf den Tisch kriege und was da rauskuckt auch an Vertriebswegen oder Verbreitungswegen. Deshalb jetzt insgesamt würd ich mich da zu keinem Urteil hinreißen lassen. <00:10:33>

(...) Meine Erfahrung ist, dass es in letzter Zeit vorwiegend über die Tauschbörsengeschichten passiert. <00:10:44>

Deutlich wird aber auch, dass es in erster Linie die Art und Weise der Kontrollen und die Kontrollschwerpunkte sind, die das Auffinden von Kinderpornographie bestimmen. Das Ausmaß scheint überbordend:

Das ist eine Frage, in welchem Bereich man sich tummelt. Man kann darüber kaum eine Aussage treffen. Wir schauen sehr viel in Tauschbörsen. In Bit-Torrent und e-donkey. Und immer wenn wir schauen, stellen wir viel mehr fest, als wir überhaupt bearbeiten könnten. Aber wie es jetzt in anderen Bereichen aussieht, z.B. im Usenet, da haben wir mit einem Projekt mal reingeschaut, da haben wir keine Feststellungen getroffen. Das kann aber auch sein, das wir da nicht an der richtigen Stelle gesucht haben. 00:17:00-9

Da wo wir unterwegs sind, finden wir überall genügend Material. Wir könnten auch noch 10 Leute mehr beschäftigen. Das hat auch Baden-Württemberg, die letztes oder vorletztes Jahre eine Masse von Verfahren generiert haben, im Bereich Tauschbörsen, 2008 waren das ca. 9000 Verfahren. Auch mit einer Software, die ich entwickelt habe. 00:17:53-5

Der Schwerpunkt im Bereich Tauschbörsen hat den Grund, dass, wenn ich mich ganz normal auf Webseiten auf die Suche nach Kipo begeben, dann finde ich ja auch was. Das steht außer Frage. Aber dann kann ich in den seltensten Fällen denjenigen ermitteln, der es hochgeladen hat. das ist halt die Schwierigkeit dabei. ich kann zwar die Leute ermitteln, die darauf zugegriffen haben, aber schlecht diejenigen die es verbreiten. Wir hatten am Anfang auch Projekte, wo wir One-click hoster, wie Rapidshare u.ä... Da haben wir Logfiles bekommen, weil da Verbindungen zur Polizei bestehen. Und wir konnten dann diejenigen verfolgen, die darauf zugegriffen haben. Und dieser eine, der es irgendwann hochgeladen hat, den haben wir nicht bekommen. Der hat nämlich Anonymisierungssoftware verwendet. Für uns ist es natürlich effektiver, diejenigen zu erwischen, die Kipo anbieten, zur Verfügung stellen und auch diese dann zu ermitteln. Das ist halt der Vorteil bei Tauschbörsen. Dort kommt man an

die Verbreiter heran. 00:19:04-4

Es ist natürlich ungleich schwieriger an relevante Sachverhalte heranzukommen, wenn nur wilde e-mails getauscht werden. 00:19:23-6

Usenet zB. ist ein Bereich, wo das BKA auch sehr viel gemacht hat jahrelang. Es ist sehr schwierig, in diesem Bereich auch Personen zu ermitteln. weil es bei Usenet sehr viele Möglichkeiten gibt, seine Identität zu verschleiern. 00:19:52-2

Wir haben uns also auch die Bereiche herausgesucht, wo man auch etwas erreichen kann. Das zeigen eigentlich auch die Rückmeldungen und das Ergebnis. Und die Erfahrung, dass wenn man im Bereich Tauschbörsen unterwegs ist, jemanden hat, der Filme anbietet, die entsprechende Qualität haben. Das ist also auch wichtig, dass der Dateiname bzw. der Inhalt auch passt, dass da also nicht aus Versehen runtergeladen oder angeboten wurde.

00:20:29-1

In einem Bundesland wird daneben die Problematik erörtert, die sich aus den Verfahren ergeben, in denen nicht anlassunabhängig der Tatverdacht gewonnen wurde.

Recht stark zugenommen [hat] der Tausch, ist aber noch keine Verbreitung, sondern der Tausch über Handy, MMS und ähnliche Dinge. Das muss ich sagen, hat in bedeutendem Maße zugenommen. Aber auch natürlich in den Foren, in den Communitys und ähnliche andere Sachen, wo es teilweise auch durch § 100a [StPO]-Maßnahmen [sc. Telekommunikationsüberwachung], also Server-Überwachungen. Wenn dann mal so ein Ding da hochkommt, es kommt ja auch oft aus anderen Bundesländern. wenn du mal einen Faden in der Hand hast, von so einem Knoten, dann kannst du auch dran ziehen und dann kommt in der Regel auch eine ganze Menge. Wenn du es vernünftig angehst, dann funktioniert es. Und [wenn] die Provider mitspielen. Das ist das Entscheidende. Entweder die Provider spielen mit oder die Kreditkartenwirtschaft, die spielen mit. Das machen sie mittlerweile auch nicht mehr. Seit dem Mikado[-Verfahren], obwohl wir Recht bekommen haben vom Bundesverfassungsgericht, dass das alles rechtens war, was wir gemacht haben, hat man da also Angst. 00:15:45-3

Auch wenn es hier erscheint, dass den Ermittlungen seitens der Kreditkartenwirtschaft durch Auskunftsverweigerung gegenüber der Staatsanwaltschaft Riegel vorgeschoben werden, hat sich in der Aktenuntersuchung kein Fall ergeben, bei denen eine Auskunft verweigert worden wäre. Ein Auskunftsverweigerungsrecht kann jedenfalls in Deutschland nicht auf ein vermeintliches „Bankgeheimnis“ gestützt werden.¹⁵⁹ Möglicherweise kann im Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein anderes Ergebnis rechtfertigen.

Die in der Stichprobe erhobenen Verbreitungsorte lassen sich unterteilen. So zeigt sich bei den Beschuldigten, die wegen eines Verbreitens (Verschaffens oder öffentlich Zugänglichmachens) kinderpornographischer Schriften verfolgt wurden, dass das hier das Schwergewicht auf Fällen¹⁶⁰ liegt, die entweder dem World Wide Web, den peer-to-peer-Netzwerken oder dem Versand durch E-Mails zuzuordnen sind.

¹⁵⁹ LG Hamburg NJW 1978, 958< Meyer-Goßner § 161 StPO Rdnr. 3f.

¹⁶⁰ In einem Verfahren können mehrere Fälle des Verbreitens vorliegen, wenn beispielsweise eine Datei mehrfach versendet wird oder aber unterschiedliche Angebote im Internet betrieben werden.

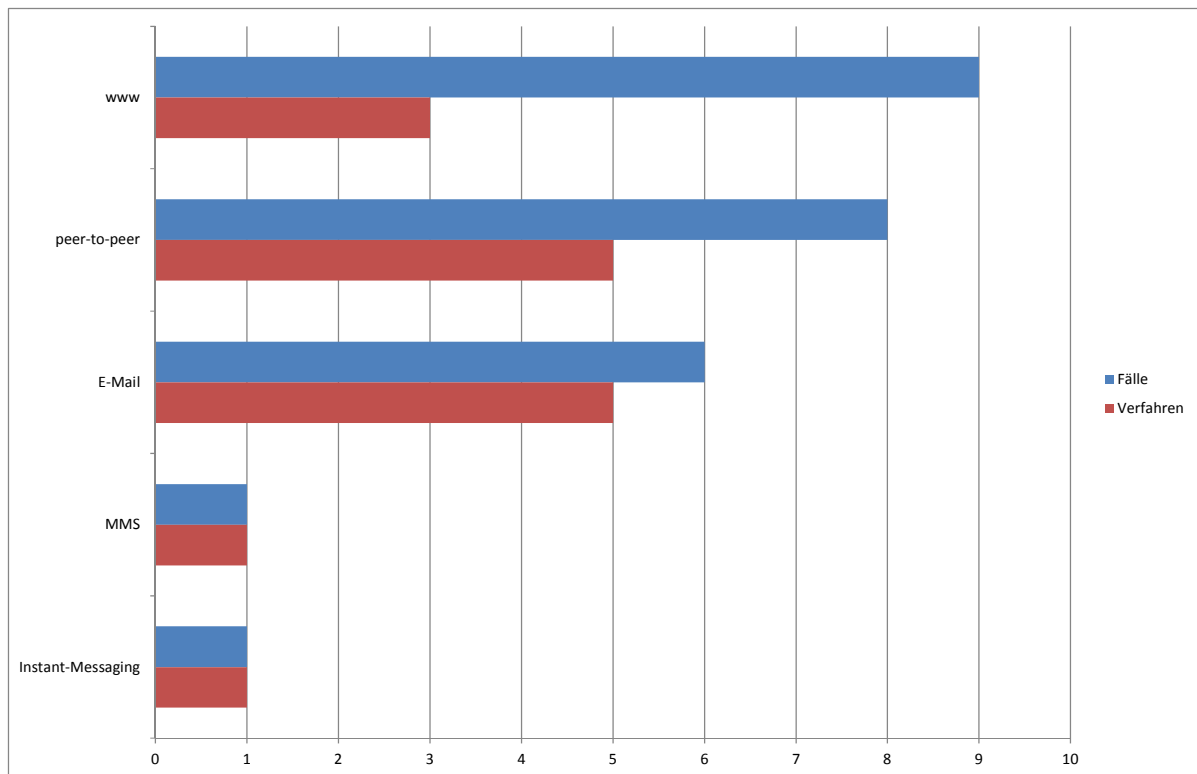
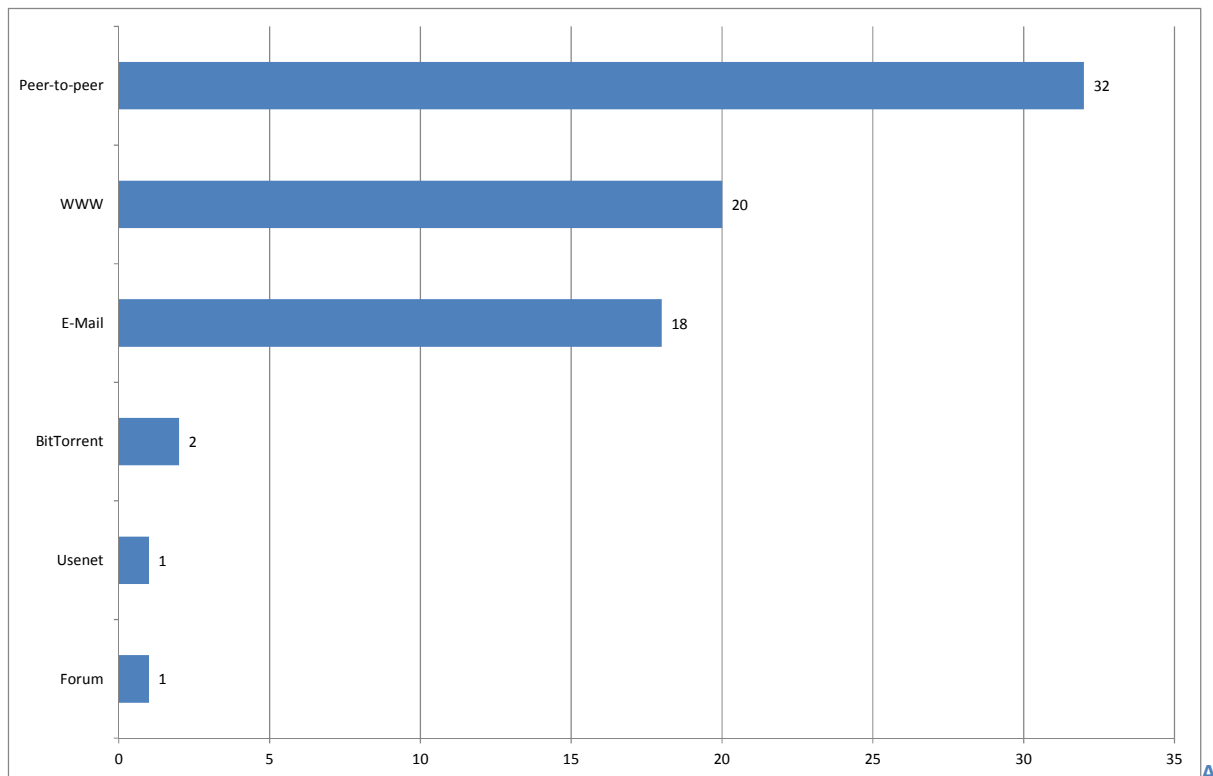


Abbildung 29: Verfahren und Fälle nach Verbreitungsorten der Kinderpornographie

Da in der Stichprobe kein Verfahren vorlag, bei dem ein Täter Kinderpornographie selbst hergestellt hatte, kennzeichnen sich die übrigen Fälle als diejenigen, bei denen die Bezugsquelle ermittelt werden konnte. Die Ermittlung der genauen Bezugsquelle ist bei den Delikten, die den Besitz oder das Sich Verschaffen betreffen, juristisch ohne Bedeutung. Insofern war die Information in mehreren Fällen nicht zu erreichen. Da in zahlreichen Verfahren darüber hinaus der Besitz als Verklammerungstatbestand für die Fälle des Sich Verschaffens bewertet wurde, ist eine Unterteilung nach Fällen nicht sinnvoll, insoweit blieb es nur möglich, die unterschiedlichen Quellen für ein Verfahren zu berücksichtigen.



bbildung 30: Herkunftsorte der Kinderpornographie

Probleme der geschlossenen Benutzergruppen mit „Keuschheitsprobe“

In keinem einzigen Verfahren aus der Stichprobe wurden Ermittlungen in einer geschlossenen Benutzergruppe angestellt. Das einzige Verfahren, indem ein Sich Verschaffen aus einem Forum tatbestandlich verwirklicht angesehen worden war, betraf den Bezug einer Datei aus dem sog. „girllerverforum“.¹⁶¹ Bei geschlossenen Benutzergruppen bedarf es in der Regel der Keuschheitsprobe. Als sog. „Keuschheitsprobe“ wird die Übersendung von kinderpornographischen Dateien bezeichnet, um als Mitglied in einer solchen Benutzergruppe aufgenommen zu werden. Die Probleme, die sich hier ergeben, verdeutlicht dieser Hinweis:

Eben, weil man in diesen Bereich so ohne weiteres nicht hineinkommt. Man würde aufgefordert strafbares Material selbst zur Verfügung zu stellen und das dürfen wir aus Rechtsgründen so nicht tun. 00:22:51-4

Das ist also eine rechtliche Schwierigkeit. Es ist als Ermittlungsbehörde auch schwierig Zugang zu diesen Gruppen zu bekommen, da diese meist Vorkontakte voraussetzen bei denen man sich bewährt hat. 00:23:16-4

Interviewer: Erfolgt Kennenlernen virtuell oder in der realen Welt? 00:23:23-6

Aufgrund unserer Verfahren würde ich meinen in der virtuellen Welt. Wenn man pädophile Neigungen hat wird man die gesellschaftlich in der Regel verbergen. In der virtuellen Welt

¹⁶¹ Die betroffene Bilddatei war auch zweifelhaft hinsichtlich ihres Inhalts. Das Verfahren wurde dann nach § 154 StPO eingestellt, weil gegen den Beschuldigten noch ein weiteres Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs anhängig war und eine Verurteilung kurz bevor stand.

fällt es einem vielleicht leichter sich zu offenbaren und zu sagen ich auch, so dass auch aufgrund der Anonymität dies der Weg ist, wie man sich kennenlernt. Natürlich wird es auch den einen oder anderen geben, der sich in der echten Welt kennenlernt. 00:24:17-0

Wir lesen auch in gewissen offenen Foren mit, wo über solche Dinge gesprochen wird, und das ist auch der Tenor, dass man erst mal virtuell Kontakt aufnimmt und dann sehr lange abcheckt, ob alles seine Richtigkeit hat und der andere kein Polizist ist, bis man sich dann intensiver austauscht. 00:24:44-9

*Wenn man sich die Verfahren anschaut, wo die Leute sitzen, wir also schauen, mit wem hatte jemand der Kipo runtergeladen hat, Kontakte, sind das nicht Leute, die um die Ecke sitzen. Die sitzen dann vielleicht in der Schweiz, Kanada, USA oder so, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich die Leute vorher gekannt haben. Es ist ganz selten in einem Verfahren einen um die Ecke wohnenden tatverdächtigen zu finden. #00:25:26-
Vielleicht ist es auch so, dass man sich in Foren erst mal austauscht, also gedanklich austauscht, sich dort über Monate erst mal kennenlernt, auch dort ganz normal diskutiert, es gibt auch einige legale Foren in den sich Pädophile geistig austauschen. 00:25:53-6*

Durch das anonyme Chatten wird man vielleicht bestärkt. es gibt keine soziale Ächtung. 00:26:05-7

Die Verbreitung mittels **MMS** kam in wenigen Verfahren vor. Der Modus Operandi des Verschaffens war stets ähnlich. Der Täter wählte sich beim Fernsehchat ein und wählte dann einen der Chaträume aus. Der Beschuldigte in einem Verfahren gab an, dass er nach Pornographie suchte und solche zugesandt bekam. Darüber hinaus habe er auch Kinderpornographie bekommen und diese dann selbst wieder versendet. Im Zeitraum von März 2006 bis Februar 2007 waren so etwa 300 Bilddateien via MMS versendet worden. Zweimal hätte der Beschuldigte auch CDs zugeschickt bekommen, die er aber wieder vernichtet hätte.

In einem anderen Verfahren beteiligte sich der Beschuldigte, der selbst weder einen Internetanschluss noch sonst einen PC hatte, an einem anderen Fernsehchat. Angeboten und gesucht wurden Bilder „mit kleiner Oberweite“. Bei der Auswertung des Handys wurden acht Personen aus dem Chat gefunden. Von diesen Personen traten alle mit weiblichen Namen auf, allerdings stellte sich nur eine Anschlussinhaberin als tatsächlich weiblich heraus.

Die Versendung durch **E-Mails** ist eher seltener. Sie wirft Probleme auf, weil die Verschleierung der Identität relativ einfach ist, wenn sog. Freemailer verwendet werden. Freemailer bieten eine kostenfreie E-Mail-Adresse an, ohne dass die Personalien des Kunden einer Prüfung unterzogen würden. Eine Überprüfung der verwendeten E-Mail-Konten ist dann nur unter Schwierigkeiten möglich.

In einem Ermittlungsverfahren (OP Sturmflut), bei dem auch Folgeverfahren in der Stichprobe auf-tauchten, wurde bei einem Beschuldigten im Zuständigkeitsbezirk der Staatsanwaltschaft Kiel, der unter unterschiedlichen Accountnamen auf dem PC 14.499 E-Mails gefunden, von denen 2.793 kinderpornographische Inhalte hatten. 1.688 E-Mails waren weiterverbreitet worden. 729 E-Mails betrafen kinderpornographische Inhalte mit sexuellen Handlungen, 245 betrafen Posingbilder, 714 e-Mails waren zweifelhaft hinsichtlich des Alters der „Darsteller“. Von den 621 Adressen, an die die E-Mails versendet wurden, lagen zu 216 direkt Accountinformationen vor.

IV. Zum Marktgeschehen und zur Herstellung

Interviewer: (...) existiert auch sowas wie 'ne Kinderpornoindustrie irgendwo? <00:32:48>

Antwort: Selbstredend, aus meiner Sicht ja. Wenn Sie sich im Internet umkucken, dann ... es muss 'ne Industrie geben, die dahinter steht. <00:32:59>

Interviewer: Mhm. also es ist nicht so, dass primär im nahen Verwandtenkreis die Bilder hergestellt werden und dann verbreitet? <00:33:10>

Antwort: Naja, primär. Ich meine, sie wissen ja wahrscheinlich so gut wie ich, wenn sie sich damit beschäftigen, dass natürlich der Missbrauch an sich aus dem nächsten Verwandtenkreis kommt, also aus der nächsten Umgebung eines Kindes. Aber das, was kommerziell angeboten wird, da denk ich schon, dass das auch ganz gezielt hergestellt wird, dass da Kinder rangeschafft werden, mit denen die Aufnahmen hergestellt werden, dass das dann wieder auf den kommerziell eingestellten Webseiten angeboten wird. Also das ist schon eine Maschinerie, die dann am Ende ja auch einen Haufen Geld abwirft. <00:33:40>

Interviewer: Sitzt diese Maschinerie dann hier in Deutschland oder grundsätzlich im Ausland? <00:33:45>

Antwort: Also ich denke nicht, dass die hauptsächlich in Deutschland sitzt. <00:33:49>

Zusammengefasst wird aus einem Bundesland ergänzend berichtet:

Sehr unterschiedliche Herkunft des Materials, früher kam das Material vor allem aus Thailand und Vietnam; heute zunehmend aus den Ostblockstaaten, Russland, Ukraine, Rumänien, Bulgarien. Deutsche Provider reagieren sofort und nehmen das Material aus dem Netz. Die Rechtshilfe läuft aber über das BKA. Hier ist die Zusammenarbeit mit USA beispielsweise sehr gut. In anderen Ländern so aussichtslos, dass es gar nicht erst versucht wird. Kein Rechtshilfeverkehr besteht zu Staaten, in denen die Todesstrafe auf Kinderpornografie steht also Thailand oder Sierra Leona.

Inländisch produziertes Material wird im Inland nur durch Tausch weiterverbreitet. Kommerzielle Vermarktung läuft nur über ausländische Seiten. Inländisches Material wird meist vom nahen persönlichen Umfeld des Opfers hergestellt und in Umlauf gebracht.

(...) also intuitiv würden wir schon sagen, es kommt eine ganze Menge aus diesen Ostblockländern. eine Menge mit Jungs würde ich sagen. Kann jetzt aber auch intuitiv daher kommen, weil es da halt bestimmte Serien gab, die man dann auch immer wieder bei Beschuldigten findet. Und auch aus diesen ostasiatischen Ländern kommt so einiges. Es kommt aber auch jede Menge aus dem Inland. und bei unseren dokumentierten Missbrauchsfällen ja sowieso, die sind ja dann direkt aus Berlin. 00:28:54-2

Interviewer: Wird für das Material geworben? 00:38:50-0

Antwort: Also wir haben welche, da haben wir den Chatverkehr ausgewertet, der wirbt dann schon. Also jetzt nicht: Ich verkauf dir was. Aber: „Ich kann dir geben, meine bilder von“ Das ist dann schon wie Werbung. und naja häufig haben die Dateien schon recht eindringliche Namen. Das schon. 00:39:16-6

Interviewer: Gibt es auch Konkurrenz? 00:39:26-3

Antwort: *Wie: bei dem ist schöner als bei dem? Nein, sowas hatten wir in dem Sinne bisher noch nicht. Aber dieses: Oh, ich bin ein ganz Toller und was ich alles schon gemacht habe und stell dir mal vor, ich habe mein Kind so und so oft missbraucht. Das gibt es schon. Also eine profilierungssucht gibt es schon. Aber das ist eher bei diesen Leuten, die dann auch chatten. also im Peer-to-peer-Netz werde ich so eine Profilierungssucht kaum feststellen können. Das ist ja immer die Frage, inwieweit ich das auswerte und inwieweit das noch irgendwo abgespeichert ist. Aber im Chat kann man das schon sehen. Oder in diesen geschlossenen nutzergruppen, da haben wir das auch. 00:40:09-8*

Interviewer: *Kann man das Geschehen als Markt bewerten? 00:47:38-5*

Antwort: *Ich denke schon, wenn man diese marktwirtschaftliche Hypothese, die Nachfrage regelt das Angebot betrachtet, das kann man schon in der Hinsicht als Markt bezeichnen. Das ist ja auch das, was wir immer versuchen, unseren Konsumenten klarzumachen. Denn das ist ja ein häufig gehörtes Argument: Ja, habe ich auf dem Rechner, aber ich habe ja nicht verbreitet und ich habe ja auch nie missbraucht und würde ich ja auch nie tun, und ich finde das ja auch alles usw. dieser Versuch, den Leuten halt klar zu machen, dass sie aber eine Nachfrage darstellen, nach Material und dass sie ja selber auch immer Neues und anderes suchen. Und dass da die Nachfrage schon in gewisser Hinsicht das Angebot regelt. Das wird dann so natürlich nicht akzeptiert. 00:49:07-3*

Interviewer: *Wenn nicht getauscht wurde, welche Zahlungswege wurden benutzt? 00:49:06-1*

Antwort: *Also die Verfahren, die wir hatten, das war mit Kreditkarte. Wir hatten auch mal ein Verfahren, die hatten da in kleinem Stile miteinander getauscht, da ist die Handykarte immer aufgeladen worden. Da hat der eine den anderen bezahlt, indem er dessen Handykarte aufgeladen hat. Da waren wir ganz erstaunt, wie man sich sozusagen Geld übertragen kann. Und früher hatten wir natürlich auch verfahren, da hat einer einen Briefumschlag losgeschickt mit 50 \$ drin. Auf nach Amerika. Das Problem war allerdings, dass der am anderen Ende vom FBI war. Also solche Sachen. Aber die neueren Verfahren, die wir hatten, wo bezahlt wurde, waren dann überwiegend mit Kreditkarte. Also sowas wie Paypal hatten wir selber noch nicht so viel. 00:50:17-7*

Interviewer: *Würden sie sagen, dass es eine irgendwie gesteuerte (industrielle) Produktion gibt? 00:50:24-3*

Antwort: *Also „industriell“ klingt immer so groß. Aber natürlich selbst hier in unseren Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kipo werden Kinder gezielt dazu gebracht in Kipo mitzuwirken. Ob der jetzt gleich am Anfang sagt, das will ich alles im Internet tauschen... Da haben wir durchaus Täter, denen man das nachweisen kann, dass sie das halt wirklich von Anfang an, also die Herstellung zur Verbreitung geplant haben. Oder was ja immer ein gutes Argument ist, ich habe das ja vor drei Jahren erst hergestellt, oder vor einem halben Jahr habe ich das mit meiner Tochter gemacht und ein halbes Jahr später ist mir dann eingefallen, ich könnte ja mal die Datei tauschen. Dann sind wir nur noch beim Missbrauch ohne zur Verbreitung. Die Verbreitung kommt dann noch mal als extra Delikt drauf. Das ist eine strafrechtliche Spitzfindigkeit, wenn man einen guten Anwalt hat. Aber in unseren Verfahren waren die nicht industriell zum Zwecke des „ich tausche diese Bilder, um dann Geld zu verdienen“. Ich denke diese Sachen sind wirklich mehr in den Ostblockländern. Also*

da gab es Verfahren, wo die Kinder gezielt irgendwie von der Straße geholt wurden zur Herstellung von Kipo. Die wurden zwar nicht bezahlt, haben aber zu essen bekommen. Das ist natürlich etwas, was hier so in diesem Sinne nicht passiert. Aber mit Geld bezahlt gibt es durchaus auch.

Insgesamt zeigt sich ein etwas diffuses Bild eines Marktgeschehens.

Antwort: Das ist ein großes Dunkelfeld, natürlich. Viele dieser Leute tauchen einfach auf, weil sie mit anderen getauscht haben und man dann auf dem Rechner bei der Auswertung feststellt, da sind ja noch bilder, die wir nicht kennen. Und dann wird halt über die Vernehmung, werden diese Bilder verifiziert und es wird dann halt gefragt, wo kommen die her? Und dann kommt dann raus, die hab ich selbst gemacht. Das passiert dann auch schon mal.

#00:06:55-1#

Interviewer: Ja, Sie meinten, ja, wurde dann getauscht. Also wie kommunizieren diese Täter dann untereinander? #00:07:02-3#

Antwort: Es gibt gewisse streng abgeschottete Chatrooms, das wissen wir. Wir haben gerade aktuell die Operation Geisterwald zusammen mit dem BKA durchgeführt. Da war'n wir im Saarland mit drei Beschuldigten drin. Das lief an im August des letzten Jahres [2009], wo man aufmerksam geworden ist auf ein Forum, in dem sich aus der ganzen Welt leute getroffen haben, die untereinander getauscht haben. Und da ging es auch um schweren sexuellen Missbrauch. Der stand im Hintergrund. da war'n also einige der Macher, die haben also dann aktiv den sexuellen Missbrauch betrieben, haben das fotografiert, videografiert und haben es eingestellt und haben es in diesem forum einer breiten Basis von Pädophilen zur Verfügung gestellt. Und da ist man dann über eine unabhängige internetrecherche seitens des Landeskriminalamts in Nordrhein-Westfalen drauf gestoßen und das führte dann dazu, das weltweit zum gleichen Zeitpunkt Wohnungen durchsucht worden sind. Das war ein immenser Koordinationsaufwand. Wir hatten hier in Europa Dänemark, wir hatten Spanien, wir hatten die Schweiz, wir hatten Österreich, Frankreich, Deutschland, Norwegen und Holland, glaub ich. Dazu kamen dann noch die USA, Kanada, ich glaub', in Mexiko waren zwei oder drei Fälle. Also, es war also quasi weltumspannend und da hat man dann dieses Forum geschlossen und hat auch hier in Deutschland wurden, glaub ich, zwölf Festnahmen gemacht, die auch dann anschließend in Untersuchungshaft gegangen sind. #00:08:55-5#

Kommerzialisierung

[Das ist] überall gleich verteilt, ja. Es gibt Leute, die wollen damit Geld verdienen. Das ist, sind ... ich sag mal so, in deutschen öffentlichen Bereichen haben wir keine Kipo. Wir haben zum Glück soweit die de-Domains im Griff, dass wir da keine öffentliche Kipo haben. Nicht unbedingt jetzt in irgendwelchen Unterverzeichnissen. Da ist mit Sicherheit auch noch mal Kipo drauf. aber wenn man normal auf eine Web-seite mit einer de-Domain geht, dann findet man da normalerweise keine Kipo. Im Gegensatz natürlich zu ausländischen Betreibern. Da findet man dann öfters Kipo. Und das ist dann der Fall, dass viele, dass einige, das auch kostenpflichtig anbieten. Jetzt im Bereich der Kipo meistens für 39 Dollar im Monat einen Zugang zu Kipo. Das ist aber v.a. für die Einsteiger interessant. Die werden da abgegriffen, die einfach mal nach Kipo suchen und solche Seiten dann aufrufen und dann dafür „Eintritt“ bezahlen (...). Und auch wieder der Überschlag zu den normalen Pornographieseiten. Es gibt so viel Pornographie im Internet, die kostenlos ist, dass eigentlich faktisch jeder, der sich ein bisschen auskennt, an diese Pornografie drankommen kann. Aber es gibt immer noch

Seiten, die Paysites sind, also Bezahlseiten, die dann eben halt irgendwelche Nutzer abgreifen, die meinen dadurch irgendwas Besonderes zu bekommen. was nicht unbedingt der Fall ist, wenn man sich'n bisschen im Internet auskennt. <00:04:47>

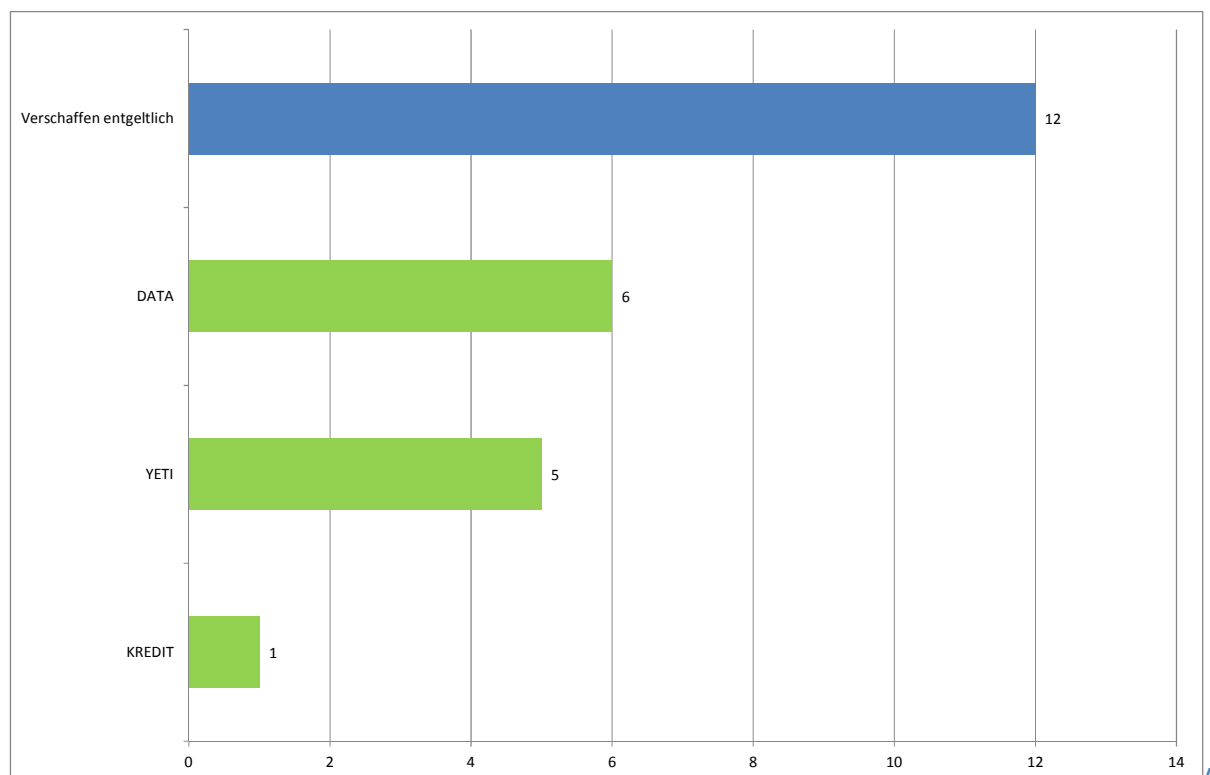
Interviewer: Zahlt man dann diesen Betrag für eine Flatrate? <00:04:50>

Antwort: Nee, das ist so: Ein Monat Zugriff auf einen bestimmten Bereich einer Webseite. und da zahlt man dann einen Pauschalbetrag von 39 oder 49 oder was auch immer Dollar über'ne Kreditkarte, über Western Union meistens. Und da wird dann ein Zugang temporär gewährt zu Kipo. wobei ich sagen muss, dass das nicht unser Hauptaugenmerk ist, weil das ist nicht so oft. Das gibt's zwar auch. Also das ist ein normaler Geschäftsmarkt. man kann das vergleichbar mit normaler Pornografie, mit Drogen oder sonstwas sehen. Also da sind die Geschäftsmodelle im Hintergrund, was die organisierte Kriminalität sind, gleich. Aber prinzipiell haben wir, sag ich mal, was das angeht, ja, auch immer wieder Ermittlungsverfahren. Aber mehr ist die Pornografie in öffentlichen Bereichen, also ohne Zugangsschutz jetzt bzw. ohne jetzt spezielle Abrechnungsmodelle. Das ist dann der Hauptaufgabenbereich. <00:05:52>

Interviewer: Kann man da dann die Bilder auch runterladen oder kann man Datenträger auch z.B. bestellen? <00:05:59>

Antwort: Datenträger bestellen ... ja, das gibt's auch vereinzelt. Aber das Internet ist mittlerweile so schnell, dass man sich das überall runterladen kann. <00:06:09>

Die Stichprobe gibt selbst nur wenige Verfahren her. In erster Linie handelt es sich um Verfahren, bei denen der Täter auf Seiten im World Wide Web gegen Entgelt Kinderpornographie heruntergeladen hatte. Die Spur zu den Tätern führte immer über den Weg sog. Operationen.



bbildung 31: Verfahren entgeltlichen Verschaffens von Kinderpornographie

Bei der Operation DATA wurden Beiträge in der Höhe zwischen 74,95 US-Dollar und 99,95 US-Dollar verlangt, in der Operation YETI war als Entgelt 69,95 US-Dollar zu entrichten, bei der Operation KREDIT hatte der Beschuldigte 99,95 US-Dollar für seinen Zugang entrichtet.

Feststellungen aus den Ermittlungen (EK DATA, OP YETI)

In einem der Ermittlungsverfahren war es gelungen, auf Grund von Telekommunikationsüberwachungen eine weltweit agierende Gruppierung festzustellen. Mehr als 350 Domains wurden von den Tätern administriert. Es gelang, eine „Kundendatenbank“ mit etwa 15.000 Einträgen teilweise zu rekonstruieren. Davon konnten 1.320 Einträge Personen in Deutschland zugeordnet werden. In der hiesigen Stichprobe befanden sich 7 Personen, die im Rahmen der Operation DATA festgestellt wurden. Von einer Startseite mit Lockbildern und Videosequenzen konnte eine Mitgliedschaft für 30 Tage erworben werden (unterschiedliche Beträge von 79,95 US-Dollar bis 99,95 US-Dollar). Einige Seiten ermöglichten eine „Jahresmitgliedschaft“ in Höhe von 2.000 US-Dollar.

Für den Zeitraum September bis November 2006 konnte ein Umsatz in Höhe von 1,2 Mio US-\$ erzielt werden. Der Erlös wurde nach einem Verteilerschlüssel an die Beteiligten ausgeschüttet. Die Zahlungen erfolgten durch Kreditkartenbuchungen an Paypal. Paypal überwies den Betrag weiter an Kreditkartenempfänger, die mehrheitlich einen Sitz in den USA hatten.

Bei der OP YETI wurden auf einer Seite im WWW ab 2003 kinderpornographische Dateien angeboten. Die britische Polizei beschlagnahmte einen Laptop, der vermutlich im Rahmen eines Warenkreditbetrugs über das Internet eine Rolle spielte. Auf diesem Laptop befand sich die Kundendatenbank der Seite. Neben der Möglichkeit, gegen Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags an Bilder und Filme zu gelangen, wurden auf der Seite sieben Datenträger gegen Festbeträge angeboten. Der Inhalt beschrieb sich wie folgt:

- (1) Video 9 jähriges holländisches Mädchen (sog. Vicky series),
- (2) 12/13-jährige hat Oralverkehr mit einem Hund, später dreifacher Geschlechtsverkehr mit einem älteren Erwachsenen
- (3) Oralverkehr 10 Jahre altes Mädchen, gegenseitige Manipulation eines Mädchens mit einer erwachsenen Frau, Masturbation junges Mädchen, erwachsene Frau vollzieht Oralverkehr mit einem Jungen, Mädchen vollzieht Oralverkehr und masturbiert dabei,
- (4) Vaginal- und Oralverkehr mit einem Mädchen, versuchter Vaginalverkehr eines männlichen Erwachsenen mit einem Mädchen, es kommt nicht zum Geschlechtsverkehr, weil das Kind bei der Penetration Schmerzen empfindet.
- (5) Geschlechtsverkehr zwischen Mädchen und Jungen, „R@YGOLD Serie“, zwei Mädchen beim Tanzen, eine männliche Person versucht den Geschlechtsverkehr. Junge und Mädchen üben den Oralverkehr bei einem Mann aus.
- (6) Voyeuristische Bilder aus einer Toilette beim Wasserlassen und beim Stuhlgang.
- (7) Oralverkehr zweier Mädchen mit einem Mann, selber Mann übt den Geschlechtsverkehr mit einem 14-jährigen Mädchen aus, das den Verkehr nur widerwillig duldet.

Preislich war das Bestellangebot gestaffelt.

- 1 Datenträger 99,95 US-Dollar
- 2 Datenträger 174,95 US-Dollar
- 3 Datenträger 249,95 US-Dollar
- 4 Datenträger 299,95 US-Dollar

5 Datenträger 349,95 US-Dollar
6 Datenträger 399,95 US-Dollar
7 Datenträger 449,95 US-Dollar.

Hier mag sich aus der degressiven Staffelung ein marktorientiertes Verhalten ableiten lassen. Über die Umsätze aus diesen Geschäften waren keine Informationen zu gewinnen.

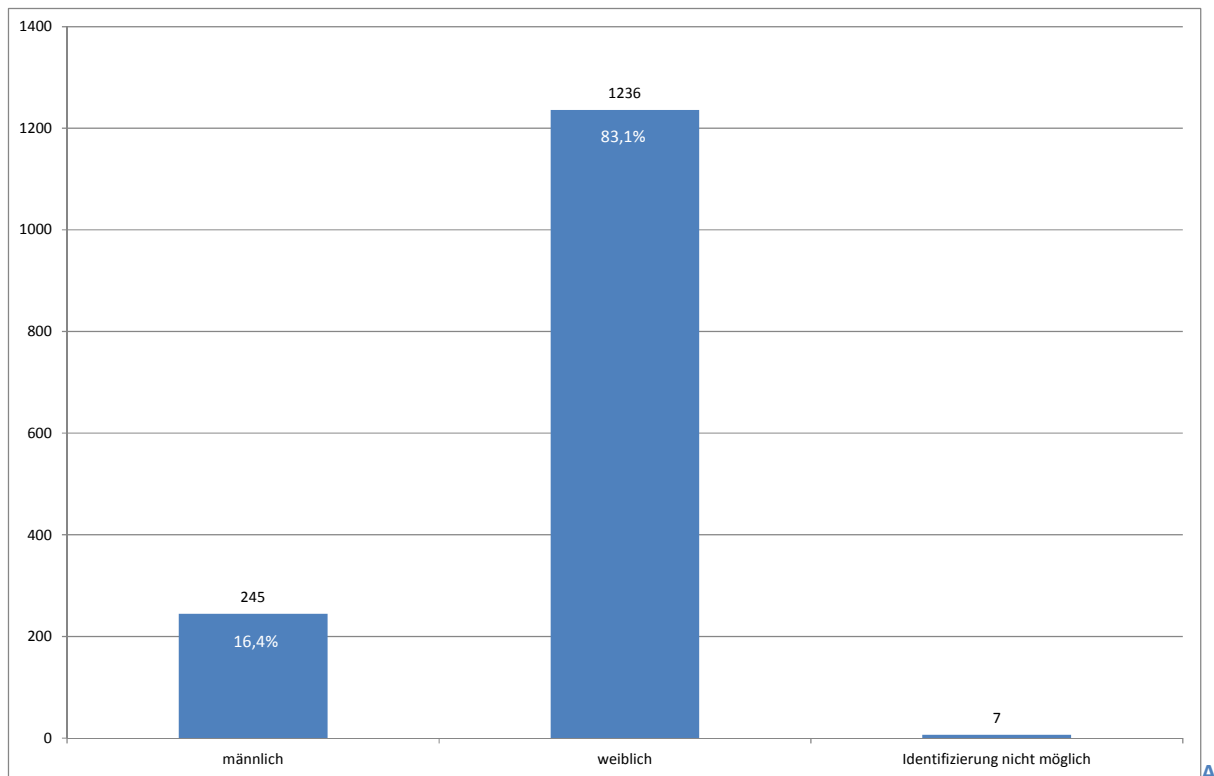
Bei der **Operation Moorhuhn** wurde ein Tauschring mittels MMS festgestellt. Ein Beschuldigter war in der hier vorliegenden Stichprobe vertreten. Um ein kinderpornographische Bild zu erhalten, musste eines im Gegenzug übersandt werden. Ein echtes Entgelt wurde damit nicht geleistet, gleichwohl wurde eine Gegenleistung erbracht.

V. Gesichtetes Bild- und Filmmaterial

Jede Akte wies Auszüge mit dem Bildmaterial aus. Teilweise war das komplette „Beschlagnahmegut“ ausgedruckt worden. In den meisten Fällen handelte es sich allerdings um echte Auszüge, weil die reine Masse der Bilder Konvolute von mehreren hundert Seiten gefüllt hätten.

Ohne konkrete Quantifizierung angeben zu können, zeigten die Bilder zu einem ganz erheblichen Teil Kinder mit weißer Hautfarbe. Die Aufnahmeorte ließen sich kaum zuordnen. Aus den Bildhintergründen, aus Erkennungsmerkmale wie Steckdosen oder Möblierung könnte man den Schluss ziehen, dass die Aufnahmen im europäischen oder amerikanischen Raum entstanden sein könnten. Nicht wenige Aufnahmen dürften in Osteuropa entstanden sein, wenn ein Schluss aus der Physiognomie oder aus den Hintergründen angesichts der geringen Stichprobe zulässig ist.

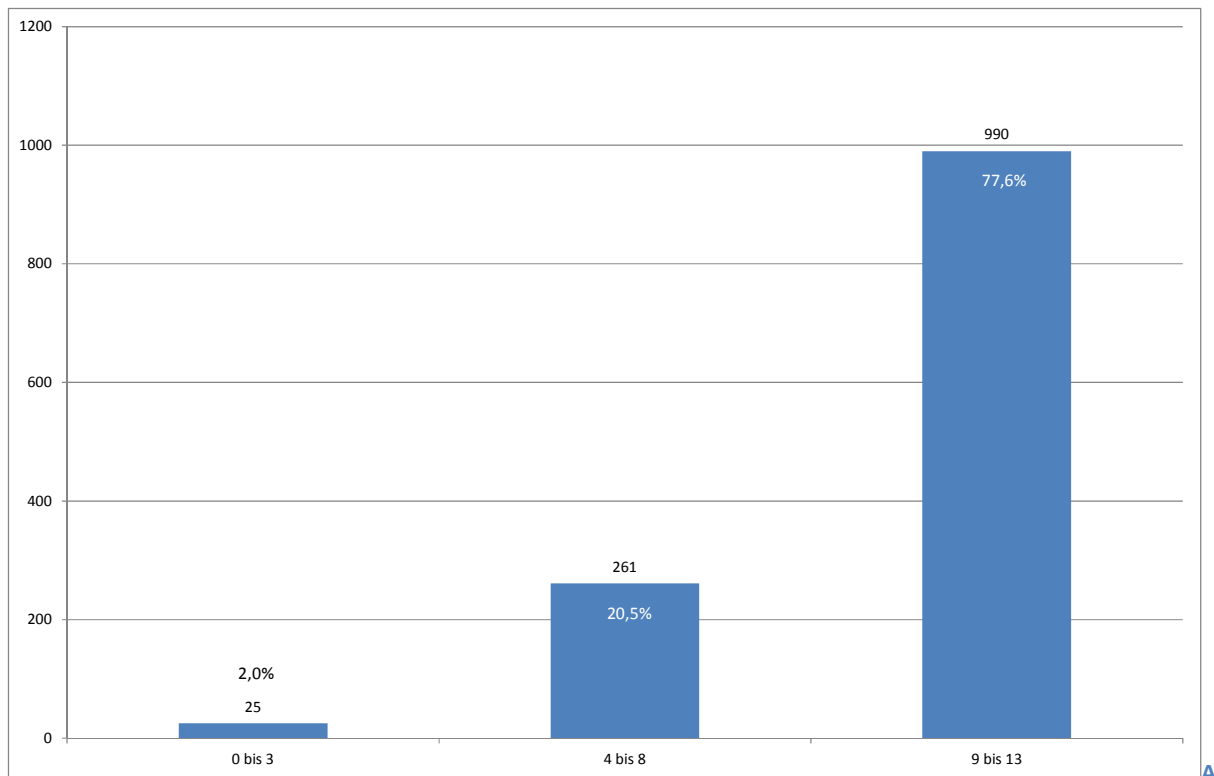
Hinsichtlich der Verteilung des Geschlechts waren 1488 Kinder zu identifizieren. In wenigen Fällen gelang es nicht das Geschlecht des Kindes zu identifizieren.



bbildung 32: Verteilung des Geschlechts bei der gesichteten Kinderpornographie

Der Großteil der abgebildeten Kinder war weiblichen Geschlechts. Bei diesem Ergebnis ist jedoch Vorsicht geboten: Aus den Gesprächen mit Ermittlungsbeamten und Staatsanwälten ergab sich, dass das dort wahrgenommene Verhältnis sich eher die Waage hielt. Das könnte ein Problem der vielleicht zu geringen Stichprobe sein, andererseits mögen auch Selektionsprozesse als Erklärung dienen. Vermutlich sind die Abbildungen, die der Akte beigefügt wurden, so ausgewählt worden, dass heterosexuelle Missbrauchshandlungen abgebildet wurden.

Bei der Schätzung des Alters sollte ebenfalls das Ergebnis mit Vorsicht interpretiert werden. Gerade bei der Altersschätzung besteht hinsichtlich der Einordnung die Gefahr der fehlerhaften Einschätzung, wenn feste Altersgrenzen vorgegeben sind. Auch wenn die Kodierung der Fälle möglichst nur in eindeutigen Fällen erfolgen sollte, bleibt noch ein gewisses Risiko der Fehleinschätzung. Insgesamt 1276 Kinder konnten hinsichtlich des Alters eingeordnet werden.

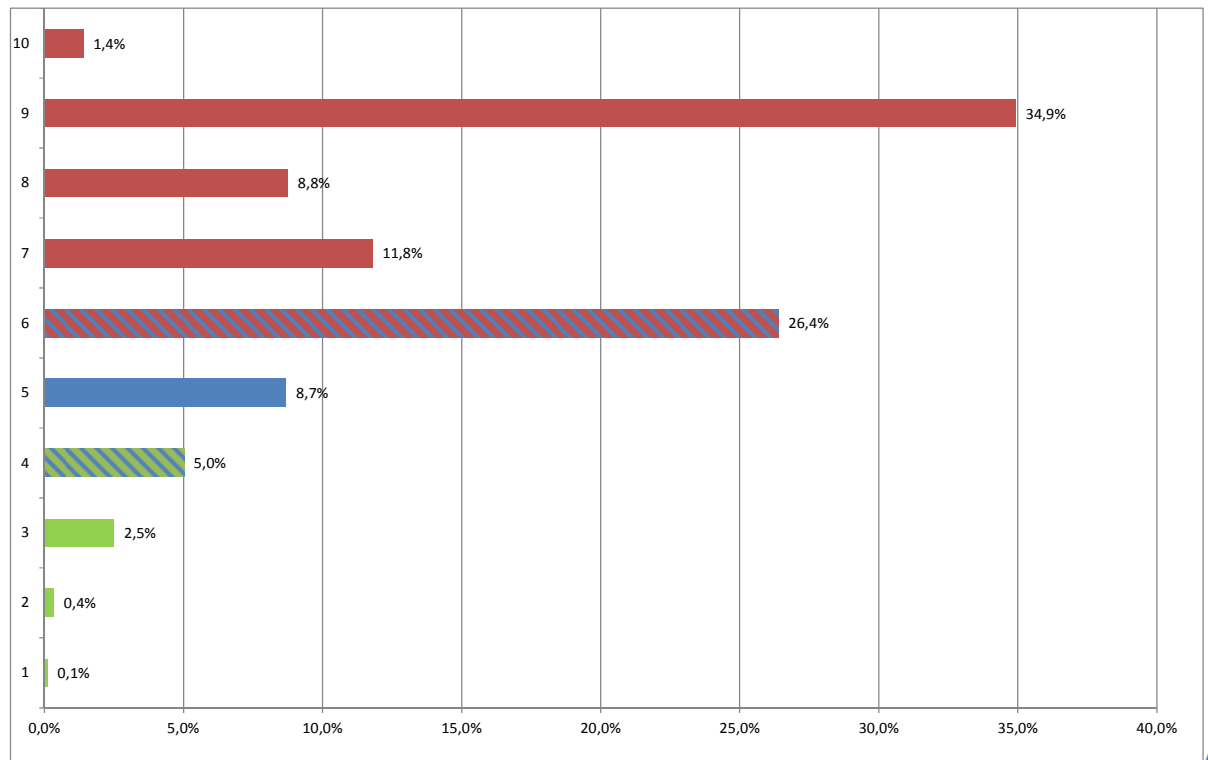


bbildung 33: Verteilung der Altersgruppen bei der gesichteten Kinderpornographie

Missbrauchsdarstellungen von Säuglingen und Kleinstkindern sind in der Stichprobe selten vorhanden gewesen. Es bleibt jedoch ein großer Anteil übrig, der sich auf vorpubertäre oder pubertäre Kinder bezieht.

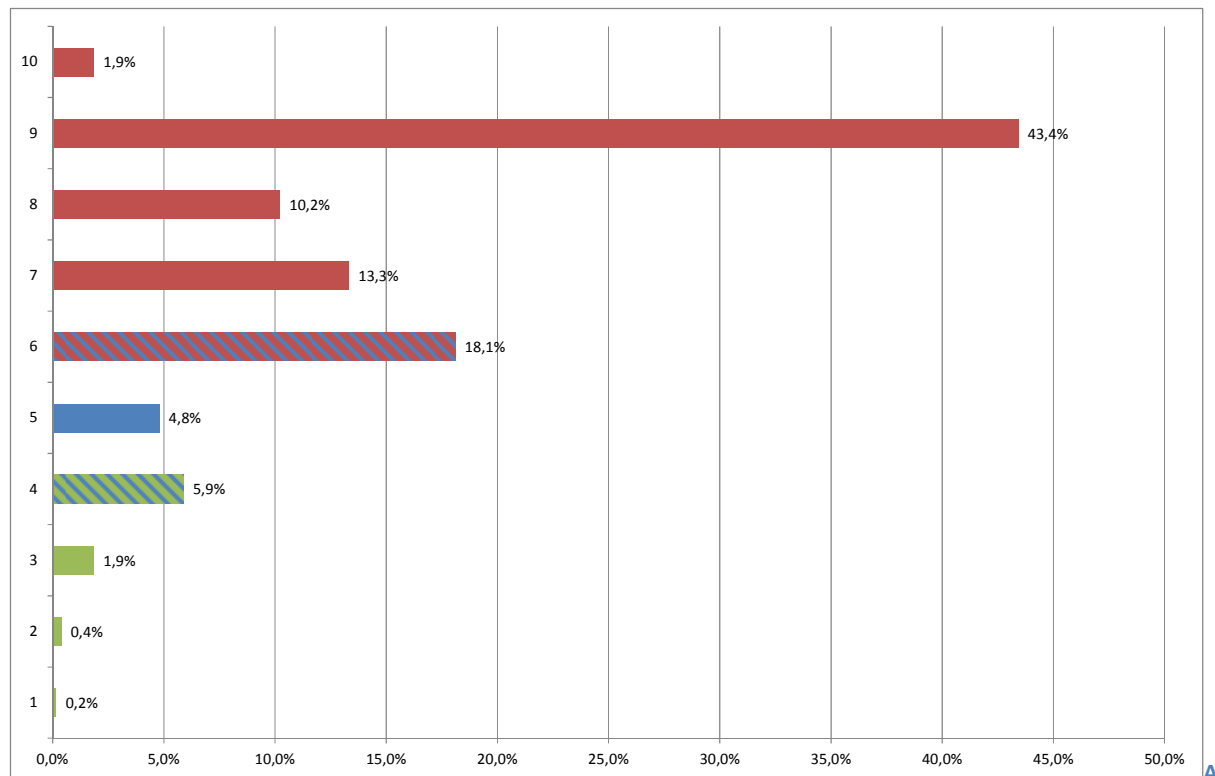
Auch hier wurde in Gesprächen mitgeteilt, dass die Verteilung durchaus anders wahrgenommen wird und sich die Verteilung eher in die eher jüngeren Altersgruppen verschiebt. Der Anteil besonders junger Opfer scheint in den vergangenen Jahren zugenommen zu haben.

Bei der Schwereinschätzung der Darstellungen war die o.a. COPINE-Skala angewendet worden.



bbildung 34: Verteilung des Schweregrads bei der gesichteten Kinderpornographie nach der COPINE-Skala (alle Verfahren)

Berücksichtigt werden muss, dass der Akteninhalt in der Regel nur eine Auswahl der gefundenen Bilder preisgibt. Wenn eine Auswahl getroffen werden muss, dann wird kein Querschnitt des Bildmaterials gebildet, sondern in der Regel die aussagekräftigsten Bilder gewählt. Insofern zeigt sich, dass die Verteilung in den oberen Bereich gelangt, um mit dem Auszugsmaterial zu überzeugen. Es kann also vermutet werden, dass es zu einer Überrepräsentation des Bildmaterials mit schwerwiegenden Handlungen gekommen ist.



bbildung 35: Verteilung des Schweregrads bei der gesichteten Kinderpornographie nach der COPINE-Skala (Verfahren, die nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden)

Werden allein die Verfahren berücksichtigt, bei denen gegen die Beschuldigte das Verfahren nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, so ist die Verteilung weiterhin ähnlich. Die Zahl der berücksichtigten Bilder reduzierte sich hier auf n=1292. Allein wird deutlich, dass die Entscheidung auch von der „Qualität“ der Bilddateien abhängig gemacht wird, da hier der Anteil der strafrechtlich relevanten Bilder eher höher ist als bei den Fällen, die mangels Tatnachweises eingestellt wurden.

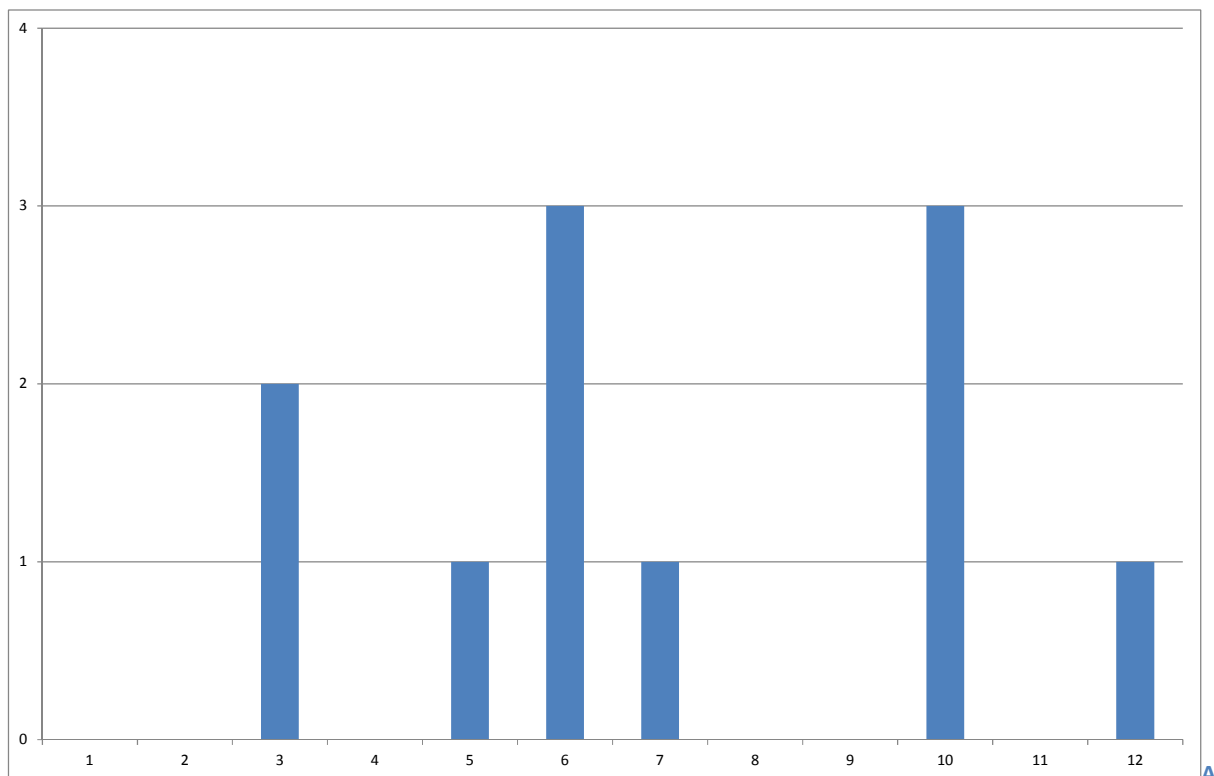
Die Bilder wurden jeweils nach Fall ausgewertet. Diese aggregierten Daten stellen folglich nicht einen Ausschnitt einer Schwere-Verteilung aller Bilder, die im Internet zirkulieren. Rein subjektiv war davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Bilder noch vor dem Jahr 2000 erstellt wurden. Teilweise handelte es sich auch um digitalisierte (gescannte) Bilder, die vermutlich in den 1960er bis 1980er Jahren erstellt wurden. Eine ganz geringe Zahl an Bildern schien neueren Datums zu sein. Diese Beurteilungen lassen sich aber nicht quantifizieren, da die Interpretation von Bildern, die teilweise nur sog. Thumbnail-Größe erreichen, schon äußerst schwierig ist.

... Wenn's neue Bilder sind, läuft das so, dass die das über uns ans Bundeskriminalamt schicken. Beim Bundeskriminalamt gibt es eine Datenbank, die heißt PERKEO, dort werden diese Bilder, die in ihren metadaten gewissen Werte aufweisen, die sogenannten Hashwerte, und diese Hashwerte werden in perkeo gespeist. und wenn jetzt irgendwo neue Bilder auftauchen oder bilder auftauchen, die der Sachbearbeiter nicht kennt, kann ja sein, dass die sonstwo schon mal aufgetaucht sind, aber hier bei uns im Land noch nicht, dann schicken wir diese Bilder ans BKA und die lassen das gegenlaufen mit dieser Datenbank. Und dann kann man sagen, ja diese Bilder sind bekannt, die sind dann und dann, dort und dort erstmalig aufgetaucht, da gibt's Verfahren da und da. Und bei neuen Bildern da werden halt dann auch Ermittlungen gemacht über das Foto selbst. Da ergeben sich oftmals Hinweise. Wir hatten vor zwei Jahren 2008 eine Serie von Bildern, wo ein Schulbuch, ein Englischbuch zu erkennen war aus einem bestimmten Verlag. Und der Verlag hat uns dann beziehungsweise

dem BKA gesagt, dieses Buch wird nur in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland verwendet. Letztendlich konnten wir dann das Opfer identifizieren in Nordrhein-Westfalen, in Münster. Und das sind dann diese Dinge, machen dann dort die Fachkommissariate in Zusammenarbeit mit uns und dem BKA. Weil da muss ein ständiges hin und her sein, weil die Datenbank halt beim BKA liegt und das BKA macht auch die Steuerung. Wenn's dann Anfragen gibt an andere Landeskriminalämter, das muss dann auch über das BKA laufen. Also die Fachkommissariate können nicht direkt kommunizieren mit den anderen Bundesländern, sondern das läuft zuerst über uns, dann ans BKA. wobei das auch nicht schlimm ist, weil da gibt es dann keine zeitliche Dringlichkeit mehr. Weil in der Regel, man kann sagen, in 80 % der Fälle sind die Bilder alt. Die sind teilweise fünfzehn, zwanzig Jahre alt. Ja, digital aufbereitet. Bisschen verfremdet. Also wenn man sich die Bilder anguckt, in zehn Vorgängen hat man stets dieselben Bilder. Und der elfte dann findet mal vielleicht mal was Neues, aber in der Regel sind es Bilder, die man, die immer wieder vorkommen.
#00:17:10-7#

VI.Sanktionen

Als Sanktionen sieht der Tatbestand des § 184b StGB für das Verbreiten oder Drittverschaffen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Gewerbs- oder bandenmäßiges Verbreiten oder Verschaffen ist mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zehn Jahren strafbewehrt.¹⁶² Für das Selbstverschaffen und den Besitz von Kinderpornographie droht das Gesetz Freiheitsentzug bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe an.



bbildung 36: Anzahl und Dauer der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung

¹⁶² Ein Ausweichen auf Geldstrafe für Delikte nach § 184b Abs. 1 bis Abs. 3 StGB sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor.

Die Häufigkeitsverteilung der ausgerichteten Freiheitsstrafe in Monaten (n = 11) verdeutlicht, dass sich die Sanktionierung eher im unteren Bereich bewegt (Mittelwert: 7,1 Monate, Median: 6 Monate). Sämtliche Freiheitsstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt. Dass Freiheitsstrafen unter 6 Monaten verhängt wurden, ist allerdings nicht zwingend ein Zeichen für besondere Milde der Gerichte. Grundsätzlich soll in diesen Fällen gemäß § 47 StGB eine Geldstrafe erfolgen, auch wenn das Gesetz eine solche nicht vorsieht. § 47 Abs. 2 StGB gestattet eine Freiheitsstrafe dann nur, wenn diese unerlässlich ist.¹⁶³

Vergleicht man diesen Befund mit den Daten bundesweit¹⁶⁴, so zeigt sich folgendes:

Verurteilungen wegen § 184b StGB 2008 (allgemeines Strafrecht)		
Verurteilte	insgesamt	männlich
	2729	2714
Freiheitsstrafe	830	828
unter 6 Monate	170	168
zur Bewährung ausgesetzt	163	161
6 Monate	190	190
zur Bewährung ausgesetzt	187	187
über 6 bis einschl. 9 Monate	194	194
zur Bewährung ausgesetzt	188	188
über 9 bis einschl. 12 Monate	204	204
zur Bewährung ausgesetzt	196	196
über 12 bis einschl. 24 Monate	70	70
zur Bewährung ausgesetzt	64	64
über 2 bis einschl. 3 Jahre	2	2
Geldstrafe	1899	1886
5 bis 30 Tagessätze	200	198
31 bis 90 Tagessätze	1075	1066
91 bis 180 Tagessätze	577	575
181 bis 360 Tagessätze	47	47

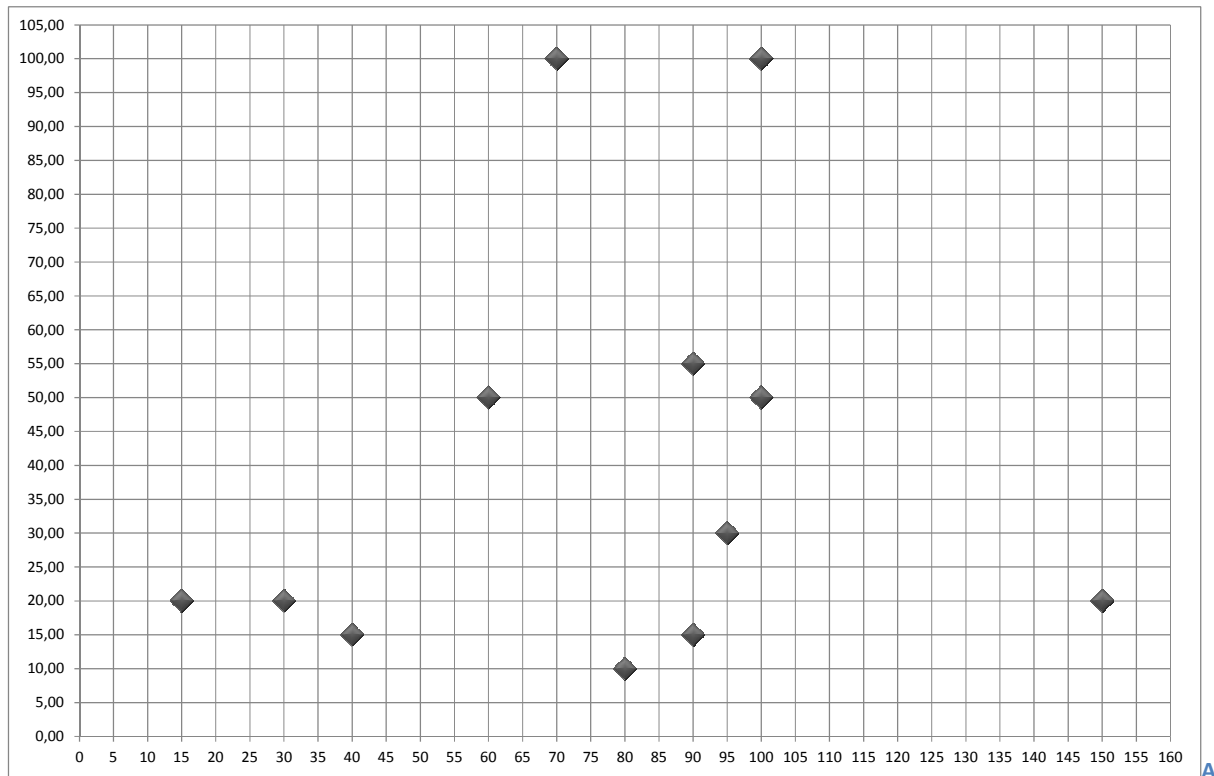
Abbildung 37: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Tabelle der Verurteilungen nach § 184b StGB nach Sanktionsart und Sanktionshöhe des allgemeinen Strafrechts, 2008

¹⁶³ Grundsätzlich verlangt dieser Umstand eine besondere Begründung der Unerlässlichkeit im Urteil (BGH NSTZ 2004, 554), es sei denn, sie drängt sich förmlich auf. In keinem der drei Fälle fand sich aber eine Begründung für die Anwendung des § 47 StGB.

¹⁶⁴ Strafverfolgung 2008, Tabellen 3.1, 3.3

Auch bundesweit wurden selten Freiheitsstrafen verhängt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden ($n = 32$; 1,2% aller Verurteilten). Soweit Freiheitsstrafen verhängt wurden, blieben diese in der Regel unter einem Jahr ($n = 2657$; 97,4%). Insoweit bleibt die Stichprobe hier in den Grenzen.

Bei den Geldstrafen, die im Rahmen der Stichprobe verhängt wurden ($n = 11$), zeigte sich folgendes Bild:



bbildung 38: Verhängte Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze und Tagessatzhöhe

Die Abszisse gibt hier die Anzahl der Tagessätze an, die Ordinate zeigt die Höhe des jeweiligen Tagessatzes an. Dabei entspricht ein Tagessatz einer Bestrafung von einem Tag Freiheitsstrafe. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach dem Monatsnettoeinkommen des Täters. Insofern wird in der Regel der Monatsnettoverdienst durch 30 geteilt, um die Tagessatzhöhe zu ermitteln. Dabei zeigt sich, dass nicht wenige der zu Geldstrafe Verurteilten eher unteren Schichten zugeordnet werden können.

Verurteilungen wegen § 184b StGB 2008 (Jugendstrafrecht)		
Verurteilte	insgesamt	männlich
	77	75
Jugendstrafe	9	9
6 Monate	4	4
<i>zur Bewährung ausgesetzt</i>	4	4
über 6 bis einschl. 9 Monate	0	0
<i>zur Bewährung ausgesetzt</i>	0	0
über 9 bis einschl. 12 Monate	4	4
<i>zur Bewährung ausgesetzt</i>	4	4
über 12 bis einschl. 24 Monate	1	1
<i>zur Bewährung ausgesetzt</i>	1	1
Zuchtmittel	60	58
Erziehungsmaßregeln	29	29
Zuchtmittel		
Jugendarrest	6	6
Geldauflage	27	27
Arbeitsauflage	24	24
Arbeitsauflage mit Entschuldigung	1	1
Verwarnung	25	23
Erziehungsmaßregeln: Weisungen	29	29

Abbildung 39: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Verurteilte nach Sanktionen und Sanktionshöhe des Jugendstrafrechts

Bundesweit gab es nur wenige Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, wie sich an der obigen Tabelle zeigt.¹⁶⁵ In der Stichprobe ist eine einzige Verurteilung enthalten, die zu einer Geldauflage mit einer Betreuungsweisung führte.

Gleichwohl zeigt sich, dass die Sanktionen sowohl in der Stichprobe als auch in allen Fällen, die bundesweit durch die Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen sind, eher in dem unteren Bereich des Strafrahmens fallen. Eine Sanktionspraxis, die sich am Tatvorwurf, an der (einschlägigen) Vorbelastung des Täters, an der Schwere der abgebildeten Handlungen und der Menge des Beschlagnahmeguts orientiert, war nur zu erahnen. Eine multivariate Auswertung brachte hier allerdings nichts.

Ob also diese Umstände für die abschließende Sanktion bestimmend waren, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nicht selten waren durch die Polizei verklebte Umschläge mit Auszügen oder Datenträgern nicht geöffnet worden.

¹⁶⁵ Strafverfolgung 2008, Tabellen 4.1, 4.3.

Antwort: Und ansonsten muss ich sagen, sind die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte auch nicht in jedem Fall nachvollziehbar. Also, wir haben das schon erlebt, dass bei eindeutigen Bildern ein Verfahren eingestellt wurde. Und wir haben auch das andere Extrem schon gehabt, dass, sagen wir mal, als Hausnummer, bei 4 Bildern, sagen wir mal, ein saftiger Strafbefehl rausgegangen ist, wo derjenige ganz schön zu knabbern hatte dran. Also hier gibt's auch, sagen wir mal, innerhalb der Justiz durchaus unterschiedliche Auffassungen über die jeweilige Schwere der Tathandlung. Und es gibt da, zumindest nach meiner Kenntnis auch keine, und das kann eigentlich auch nicht sein, keine Vorgaben. Sagen wir mal, als Hausnummer jetzt, 100 Bilder Besitz sind 10 Tagessätze. Dann wären 200 Bilder 20 Tagessätze. also solche Formalismen gibt es natürlich nicht. Das liegt dann wirklich jeweils in der Hand des jeweiligen Sta[atsanwalts] und des Gerichts, wie man das Ganze sieht. Und man muss natürlich auch das Gesamtbild des Beschuldigten sehen. wenn wir noch mal drauf zurückkommen, auf den Sammler von vorhin, der eigentlich Erwachsenenpornografie sammelt auf Teufel komm raus. Und der über ne Tauschbörse 10 Kipos eingefangen hat und das vielleicht noch nicht mal mitgekriegt hat, der wird natürlich anders zu behandeln sein, als jemand, der nur Kinder hat und dann auch noch klassifiziert nach diversen Merkmalen und ordentlich gespeichert und so weiter und sofort und vielleicht auch noch archiviert nochmal auf CD-Roms extra und so. Das sind zwei, zwei völlig verschiedene Persönlichkeiten, die da'ne Rolle spielen. <00:28:57>

In den angelsächsischen Ländern, wie den USA und Großbritannien, gibt es sog. Sentencing Guidelines. Die federal sentencing guidelines der USA richten sich nach der Zahl der Bilder und des Verbreitungs- bzw. Beschaffungsweges.¹⁶⁶ Die Guidelines in Großbritannien haben das COPINE-Modell adaptiert und die Stufen 4-6 als stage 1 gewählt. Die Stufen 7 bis 10 bilden dann die stages 2 bis 5.¹⁶⁷

Dem deutschen Recht sind aber Sanktionsrichtlinien fremd. Ausgangspunkt der Strafzumessung ist die Regelung des § 46 Abs. 1 StGB und damit die Schuld des Täters.¹⁶⁸ Richtlinien können den Richter schon wegen seiner verfassungsrechtlich verbrieften Unabhängigkeit in Art. 97 GG nicht binden. Insofern ist das Richtlinienmodell schon rechtlich ungeeignet. Die Anknüpfung an die individuelle Schuld muss daher weiter im Vordergrund stehen.

¹⁶⁶ FindLaw Blog (Kamika Dunlap) vom 1. Dezember 2009.

¹⁶⁷ Sentencing Council, Part 6A.

¹⁶⁸ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 146.

VII. Nachgezogene Akten

Aus den nachgezogenen Akten zu § 184b Abs. 3 StPO werden die nachfolgenden Fallschilderungen entnommen. Es handelt sich jeweils um Zusammenfassungen.

Fall 1:

Über die Online-Wache wurde am 28. Oktober 2008 mitgeteilt, dass unter einer URL sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen zu sehen seien. Die Anzeigerstatterin bekundete, dass sie in anderer Sache recherchiert hätte und somit zufällig auf die Seite zugegriffen habe. Ausweislich des ersten Formblattes wurde seitens der Polizei das Delikt zunächst als Straftat nach § 176a Abs. 3 StGB registriert.

Die weiteren Ermittlungen am 4. November 2008 ergaben, dass es sich bei der Seite um eine Link Farm handeln musste. Auf dieser Seite waren fast ausschließlich pornographische Bild- und Videodateien hinterlegt. Ferner wurde festgestellt, dass es sich um eine nicht statische Internetseite handelte, d.h. dass die Inhalte vermutlich täglich wechselten.

Die abgebildeten Personen waren ausweislich des Vermerks - ein Ausdruck fand sich nicht in der Akte - zum Teil sehr junge Frauen bzw. sehr jung aussehende Frauen. Allerdings dürften sie wohl alle bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Der Serverstandort der Seite waren die Niederlande.

Als verantwortliche Person wurde eine Phantasiebezeichnung mit einer Postfachadresse ausgewiesen. Unter der gleichen Briefkastenanschrift war auch der Anbieter zu finden. Weitere Ermittlungen fanden nicht statt.

Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil der Domaininhaber nach den Ermittlungen in den Niederlanden ansässig sei und von Deutschland aus nicht weiter zu verfolgen sei.

Da nicht auszuschließen ist, dass erhebliche Einkünfte aus der Link-Farm zu erzielen wären, ist die Einordnung als Straftat nach § 184b Abs. 3 StGB gerechtfertigt.

Fall 2:

Das Aktenzeichen hätte eigentlich wegen der Endziffer „8“ in der Stichprobe auftauchen müssen, tatsächlich lag diese jedoch zunächst nicht vor. Seitens einer Berufsschule wurde der Polizei mitgeteilt, dass der Beschuldigte pornographische Darstellungen von Kindern auf seinem PC haben sollte. Der Schüler habe dies im Unterricht behauptet. Der Beschuldigte (18 Jahre alt) wurde beim Schulleiter aufgesucht. Dort erklärte er vor den Polizeibeamten, er sei nicht der einzige seiner Schule oder Klasse, der solche Bilder oder Filme besäße. Namen wolle er aber nicht nennen. Der Beschuldigte H suchte mit den Polizeibeamten die elterliche Wohnung auf und brachte sie in den Raum mit dem PC. Der PC wurde gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter sichergestellt. Genutzt wurde der PC von allen Familienmitgliedern. Als weiteres Speichermedium wurde ein MP3-Player sichergestellt. Wegen des Widerspruchs wurden die Geräte beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erfolgte am 22. April 2008. Am 23. April 2008 gab die Polizei die Sache zur richterlichen Bestätigung der Beschlagnahme an die Staatsanwaltschaft Hannover ab (Eingang dort am 25. April). Am 28. April wurde der Antrag auf rich-

terliche Bestätigung gefertigt. Eingang beim Amtsgericht war der 30. April. Der Beschluss erging formelhaft, dass die Gegenstände für das Verfahren als Beweismittel von Bedeutung sind.

Der Abschlussvermerk stellte fest, dass der Beschuldigte ein Bild und ein Film auf seinem Rechner haben soll, die jeweils kinderpornographischen Inhalts waren. Der Beschuldigte will diese via ICQ zugesendet bekommen, später aber gelöscht haben. Drei weitere Klassenkameraden hätten ebenfalls Kinderpornographie auf ihren Rechnern, die Namen wollte er nicht preisgeben. Eine weitere Äußerung des Beschuldigten, der verteidigt war, erfolgte nur über den Rechtsanwalt. Der Abschlussvermerk vom 15.5. kündigt ferner an, dass bis Mitte August frühestens Auswertungsergebnisse vorlägen. Der Beschuldigte wurde ererkennungsdienstlich behandelt.

Der Lehrer bekundete in seiner Vernehmung, dass beim Unterrichtsgespräch über einen Vorfall in der Nähe, bei dem bei einem Pastor kinderpornographisches Material beschlagnahmt worden war und von der Polizei verhaftet worden sein sollte, sich der Beschuldigte spontan selbstbeziehtigte. Sein Rechner sei hinreichend passwortgeschützt, sodass er keine Aufdeckungsgefahr für sich sehe, hätte der Beschuldigte mitgeteilt. Der Lehrer bat den Beschuldigten, die Dateien zu löschen. Dem wollte er Folge leisten. Weitere Bezeichnungen gab es nicht. Der Beschuldigte bestritt den Vorwurf. Der Auswertungsbericht (vom 15.9.) erreichte am 1. Oktober 2008 die Staatsanwaltschaft. Die ICQ-Protokolle wurden über 2060 Seiten ausgewertet. Der PERKEO-Report (1400 Seiten) ergab wie die Durchsuchung der ICQ-Protokolle keine Ergebnisse hinsichtlich Kinderpornographie. Allein Nacktaufnahmen erwachsener Frauen (Posing-Bilder) wurden gefunden.

Das Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Aus der Benutzung eines Instant-Messaging-Dienstes, der gleichzeitig den Dateitransport ermöglicht, kann eine bandenmäßige Begehung nicht abgeleitet werden. Auch der Vorwurf eines gewerbsmäßigen Verbreitens hat sich im Fall nicht bestätigt. Möglicherweise ergab sich die Erfassung als Fall eines § 184b Abs. 3 StGB auf Grund des Anfangsverdachts.

Fall 3:

Auch diese Akte hatte wegen der Endziffer eigentlich vorgelegt werden sollen. Möglicherweise war eine Vorlage unterblieben, weil es sich um ein UJs-Aktenzeichen handelte.

Über die Online-Wache zeigte ein Zeuge am 11. Juni 2008 an, dass sich auf einer Internetseite Kinderpornographie befände. Er selber wäre auf der Suche nach Elektronikbauteilen gewesen.

Die Whois-Anfrage zeigte, dass der Registrant den Sitz in den Niederlanden hatte.

Der als schwarzweißer Auszug gefertigte Ausdruck der Seite zeigte – wenn auch die Qualität schlecht war und durch den fehlenden Kontrast eine Einordnung teilweise nicht gelingt –, dass weitgehend älteres Material verwendet wurde. Teilweise waren die Bilder nicht kinderpornographisch (skurril ist eine Aufnahme aus einem Aufklärungsbuch, die eine Zeichnung der Gebärmutter zeigt), aber auch ein Hentai fand sich. Ein Bild zeigt offensichtlich einen Screenshot eines VHS-Videos (Datumseinblendung 13. Feb 2004). Ein nacktes Mädchen (ca. 10-14 Jahre alt) wurde gezeigt, das auf einem Bett liegt.

Der Vorgang wurde an das BKA abverfügt, da Auslandsbezug bestand. Daher wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 1.7.2008 eingestellt.

Aus der Verbreitung durch Zahlung eines Monatsbeitrags kommt dem Angebot tatsächlich die Einstufung als potenziell gewerbsmäßiges Verbreiten zu.

Fall 4:

Am 28.1.2008 zeigte ein Bürger über die Online-Wache an, dass über eine Seite Kinderpornographie verbreitet würde. Der Anzeigerstatter berichtete, dass er eine E-Mail mit folgendem Inhalt erhalten habe :

Betreff Cp Dvd archive, update January, 21st

Dear Sir, ID:wta,

We are glad to offer you our CP-videos archives!

High quality(dvd), unique a selection of ama.teur video and as set of an exclusive.

Replenishment of collections goes constantly,

We delete all old dung and we replace it with the new!

You can look all samples on a site and choose the archive which you liked !

For viewing press here: P.S

Site last update: on January, 21st

GOOD:)

Remove me....

CP soll hier offensichtlich Kinderpornographie (child porn[ography]) maskieren.

Es wurde daraufhin eine Whois-Abfrage bei EXYST durchgeführt. Diese ergab u.a., dass der Registrant im US-Bundesstaat Pennsylvania seinen Sitz haben sollte. Der Abschlussvermerk enthält die Bemerkung, dass die Seite am 12. Februar 2008 nicht mehr aufrufbar war. Weil aus anderen Verfahren bekannt sei, dass das BKA an ausländische Behörden keine Informationen weitergebe, wenn die Seite mit den kinderpornographischen Darstellungen gelöscht wurde, ist das BKA nicht beteiligt worden. Am 27.2.2009 wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Fall zeigt ein gewerbliches Angebot für potenzielle Kinderpornographie auf. Ob es sich dabei tatsächlich um Kinderpornographie handelte oder die Täter möglicherweise nur betrügerisch vorgehen, um Interessierte anzulocken, ließ sich hier nicht klären.

Fall 5:

Anonym wird am 4. März 2008 (03:15 Uhr) über die Online-Wache mitgeteilt, dass über eine Seite Kinderpornographie vertrieben würde. Der Tatvorwurf traf, wie ein Screenshot zeigte, zu: Das englischsprachige Angebot zeigte eindeutig Kinder. Das Angebot schilderte sich wie folgt: Über FTP / http werden 32 DivX AVI Filme mit Stereo Sound angeboten. Eine Mitgliedschaft über 30 Tage soll 490 US-Dollar kosten, eine Mitgliedschaft über 360 Tage soll 1990 US-Dollar kosten. Neben der Video Area wurde auch eine Photo Members Area angeboten. Hier wurden mehr als „7000 Klassiker, nicht-exclusive“ [Verf.: vermutlich recycledes Material] Bilder angeboten. Die 30 Tage Mitgliedschaft soll 190 US-Dollar, die 360 Tage Mitgliedschaft soll 390 US-Dollar kosten. Weiter zeigte die Seite:

„CP COMPANY

We guarantee 100% Delivery of production ordered by you.“

Ein weiterer Frame in der Mitte scheint Auskunft zu geben über das Bildmaterial:

„87 models (4-13 yo)

12 models (47-62 yo)

32 exclusive films on dvd and vhs 90-159 min each

information about our clients is kept confidential

we have a good reputation“

Es folgt ein weiteres Bild, das den Torso und die Scham eines jungen Mädchens zeigt, das mit beiden Händen ihre Schamlippen auseinander zieht.

Der rechte Bereich enthält einen größeren Bildausschnitt, der offensichtlich einen Snapshot von einem vaginalen Verkehr mit einem Mädchen zeigt. Zu sehen ist allein das Gesäß des Kindes, das von den Händen des Missbrauchtäters auseinander gedrückt wird.

Es folgt ein weiterer Frame. Dieser ist überschrieben mit „for novice at site“.

„All video (cassettes;dvds;cds) are delivered by mail 100% Anonymously.

All of our films are packed in an UNMARKED, padded envelope. The return address reads “OAS” (Oganessian’s Art Studio). There is nothing illegal printed on the packages. This is all done for your privacy!

Buying production at us you support new kids porn films.

All films which you see you can buy only this site. Only here, nowhere else“

Als Standort und Firmenbetreiber wurde ein Suchmaschinenbetreiber in Sunnyvale (Silicon Valley) angegeben.

Eine Durchschrift des Verfahrens wurde dem BKA übersandt. Das Verfahren wurde am 10.3.2008 eingestellt, „da der Täter im Ausland nicht zu ermitteln (BKA ist informiert) [ist].“

Die detaillierte Darstellung der Seite legt insgesamt den Verdacht nahe, dass es sich möglicherweise um einen Honeypot (von den Strafverfolgungsbehörden aufrecht erhaltene Seite, um potenzielle Straftäter im Kontext von Kinderpornographie anzulocken) handelt. Die Seite tritt gleichzeitig marktschreierisch auf und versucht bereits auf der Eingangsseite den potenziellen Kunden auf die Verschleierung der Übersendung hinzuweisen, sodass ein behördliches Einschreiten unmittelbar zu erwarten wäre.

Fall 6:

Am 28. Juli 2008 wurden an die Online-Wache folgende URLs mit kinderpornographischen Inhalten gemeldet:

URL: Der Vorgang wurde dem BKA SO 12¹⁶⁹ am 9. September 2008 per Mail zur Kenntnis gegeben.

Seitens der Polizei wurden die Domains teenstopz.cn und sxpr.net überprüft. Tatort und Verantwortliche seien im Ausland zu suchen. Die Adressen seien zum Zeitpunkt der Feststellung noch aktiv (9.9.2008). Der fortgeführte Wortlaut:

„Von den professionell erstellten Seiten verzweigen sich diverse weiter[e] Links zu anderen gleichge-

¹⁶⁹ Zuständige Abteilung für die Kinderpornographie beim Bundeskriminalamt.

arteten Domains auf den Kaufvideos angeboten werden. Insbesondere ist hier auf (...)häufig auftretende Domain[s] (...)

mit vielen Bildern[,] die den schweren Missbrauch von Kindern darstellen[,] (...)hinzuweisen. Eine EDV-Abfrage über INPOL-Fall – Kinderpornografie – aller hier aufgeführten Domains führt zu keinem Ergebnis. Bisher eingeleitete Verfahren [sind] demnach nicht bekannt. Eine Speicherung wird von hier veranlasst.“

Am 4. Dezember 2008 wird das Verfahren daraufhin eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte und die Betreiber der Website im Ausland.

Rückmeldungen ausländischer Dienststellen seien allgemein nicht zu erwarten, wie das Landeskriminalamt mitteilt. Der Ausgang der Verfahren bleibt daher im Ausland häufig im Vagen.

Fall 7:

In diesem Fall war der Beschuldigte im Rahmen der OP Perserteppich bzw. Collection aufgefallen.

Die Daten für den Beschuldigten wurden beim Provider durch eine Bestandsdatenabfrage nach § 113 TKG erfragt. Bei seiner Vernehmung erklärte er, dass der im Rahmen der Operation Collection gesuchte Film weder auf den Datenträgern noch sei der Film kopiert oder weitergegeben worden sei; weitere kinderpornographische Dateien bzw. Dateien mit solchem Inhalt habe er zwar auch heruntergeladen, allerdings seien alle Dateien gelöscht.

Der Beschuldigte erklärte dann: „Im Nachhinein muss ich sagen, dass mir die Sache sehr leid tut. Ich habe über mehrere Jahre Jugendarbeit in Sportvereinen gemacht. Ich habe keine pädophilen Neigungen. Es ist während meiner Zeit als Betreuer nie etwas vorgefallen. Ich weiß auch nicht, wie lange ich die Dateien auf meinem Rechner hatte. Es war auf jeden Fall nicht lange. Ich hatte diese Dateien eigentlich nur aus Neugierde heruntergeladen. Ich wollte mir mal ansehen, was denn dort im Internet verbreitet wird.“

Am 13. März 2009 wurde die Auswertung der beschlagnahmten Datenträger vorgelegt. Insgesamt wurden 990 CD-Rom bzw. DVD sichergestellt. Davon waren etwa 800 ausgesondert worden, weil sie Spielfilme, Computerspiele oder sonstige Softwareprogramme enthielten. Ca. 190 Datenträger enthalten normale pornographische Foto- bzw. Filmdateien. 3 DVDs und eine CD hatten auch kinderpornographischen Inhalt. Auf zwei CDs wurden tierpornographische Inhalte festgestellt.

Asservat 2 war eine CD mit der Aufschrift Programme Mix und P. erstellt am 27.4.2002 laut PERKEO: 1 Treffer Kinderpornographie. Ein Ordner wies insgesamt 7 kinderpornographische Filmclips aus.

Asservat 3 war eine DVD mit der Aufschrift Bilder / Videos / Cover / Juni 2007. Diese war im April 2007 erstellt worden und konnte nicht von PERKEO gelesen werden. Von 19 festgestellten Filmclips waren 7 kinderpornographisch.

Asservat 4 war eine DVD mit der Aufschrift „Teen / Promis / 11/3“, erstellt am 27.2.2006. PERKEO meldet 189 Treffer. Der Ordner „Lolita Guy“ enthielt 4 kinderpornographische Filmclips, der Ordner „Teen / Mafiasex“ enthielt ca. 900 kinderpornographische Bilder, im Ordner Teen / Vidios (sic!) waren von 46 Filmclips mindestens 10 kinderpornographische.

Alle Asservate sind nach wie vor in verklebten Umschlägen in der Akte eingehaftet. Eine weitere Sichtung fand offensichtlich nicht statt. Zu allen Asservaten sind Auszüge mit wenigen Bildausdrucken

erfolgt. Der Auswertebereicht wurde am 16. März 2010 übersendet. Am 24. März 2010 hat die Staatsanwaltschaft Hannover Anklage vor dem Strafrichter des Amtsgerichts L. erhoben.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft verurteilt das Gericht den Angeklagten wegen Besitzes und Zugänglichmachens von kinderpornographischen Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten. Diese wird zur Bewährung (Bewährungszeit 2 Jahre) ausgesetzt. Als Bewährungsaufgabe wird eine Geldzahlung von 2.400 Euro verhängt. Rechtskräftig wird das Urteil am 15. Mai 2010.

Dieses Verfahren zeigt die teilweise erhebliche Dauer von der Gewinnung des Anfangsverdachts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Einerseits ist diese Einlassung, aus Neugier gehandelt zu haben, nicht selten, ferner die Vermischung mit erheblichen Mengen „einfacher“ Pornographie. Für eine bandenmäßige oder gewerbliche Verbreitung fanden sich allerdings keine Anzeichen in der Akte.

Fall 8:

Eine Firma, die ein soziales Netzwerk betreibt, erstattete im Juli 2008 Anzeige wegen der Verbreitung von Kinderpornographie gegen den Beschuldigten, weil dieser am Nachmittag des gleichen Tages ein kinderpornographisches Bild auf einer der Plattformen eingestellt hatte. Die polizeiliche Bewertung ging bei dem betroffenen Bild von einem Posingbild eines minderjährigen Mädchens aus. Eine Altersprüfung fand beim Betreten der Plattform nicht statt.

Auf Grund der Meldung wurde die Anzeigerstellerin um die Übersendung der Bestands- und Nutzungsdaten angesprochen. Es wurden die Verbindungsdaten vom 9. Juli 2008 retrograd bis zum 29. Mai 2008 herausgegeben.

Am 13. Oktober 2008 ergeht der Beschluss zur Anordnung der Durchsuchung beim Beschuldigten. Dieser Beschluss stützt sich ausweislich der Gründe auf das Verschaffen von kinderpornographischen Schriften. Durchsucht wird die Wohnung des Beschuldigten am 18. November 2008 um 6 Uhr. Die Wohnung war laut Durchsuchungsbericht „relativ ordentlich und aufgeräumt“. Im Schlafzimmer wurde ein Rechner sichergestellt. Bei der Durchsuchung des PCs wurden 6 Bilddateien mit kinderpornographischem Inhalt, 4 Bilddateien mit Posings aufgefunden. Beim Wiederherstellen der gelöschten Bilddateien konnten 63 Dateien mit kinderpornographischen Bildinhalten zu Tage gefördert werden. Aus dem Chatprogramm ICQ wird eine Gesprächsaufzeichnung sichergestellt. Offensichtlich hatte der Beschuldigte mit einem ICQ-Partner, der den Nickname „Jana“ verwendete, Gespräche geführt. Der Gesprächsinhalt deutet auf einen Austausch von pornographischen Bildern hin, die möglichst junge Frauen bei sexuellen Handlungen zeigen. Alle klassifizierten Dateien wurden ausgedruckt und der Akte beigelegt.

Zu seiner Verbreitungsstrategie gibt er an:

Ich habe mich im April dieses Jahres [2008] angemeldet. Da habe ich nach und nach Kontakt zu einigen Mitgliedern bekommen und mit denen gechattet. Es hat sich ergeben, dass ich mit einigen angefangen habe, Bilder (nur Nackt- und Pornobilder) zu tauschen. Es war immer so, dass ich für den, mit dem ich gechattet habe, Bilder hochgeladen habe, die der dann herunterladen konnte. Der hat mir dann auch Bilder in den Ordner gestellt, die ich herunterladen konnte. Es ist dabei auch vorgekommen, dass da kinderpornographische Bilder bei waren. Die habe ich auch heruntergeladen und dann meistens wieder gelöscht. Einige habe ich halt nicht gelöscht. Das war ein Fehler.

Auf Grund der Einschätzung, dass er augenscheinlich kein Sammler von Kinderpornographie war und in der Menge der pornographischen Bilder, die er erhalten hatte, ab und zu kinderpornographischen waren, im gelöschten Bereich sich überwiegend thumbnail-große Bilder fanden und ein Verbreiten nicht nachweisbar war, erklärte die Staatsanwaltschaft am 9. Januar 2009 gegenüber dem Amtsgericht, dass das Verfahren gemäß § 153a StPO gegen Geldauflage in Höhe von 2.000 Euro eingestellt werden solle und der beschlagnahmte PC auf Grund des Einverständnisses des Beschuldigten außergerichtlich eingezogen werden sollte. Dem stimmt das Amtsgericht am 13. Januar 2009 zu. Dem Beschuldigten wurde daraufhin eröffnet, dass das Verfahren gegen ihn vorbehaltlich der Zahlung von 2.000 Euro in monatlichen Raten zu je 250 Euro und Verzicht auf die Rückgabe des beschlagnahmten PCs gemäß § 153a StPO eingestellt werden sollte.

Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme (Anfang März 2011) befand sich das Verfahren noch in der Vollstreckung. Der Beschuldigte hatte gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Hinhaltenaktik eingeschlagen, sodass trotz der teilweisen Zahlung der Geldauflage ein Strafbefehl über 60 Tagessätze zu je 40 Euro erlassen wurde.

Auch hier dauerte das Verfahren relativ lang an. Die Verzögerungen lagen in diesem Fall allerdings im Verhalten des Beschuldigten begründet.

Fall 9:

Gegen den Beschuldigten wurde wegen Vergewaltigung bzw. schwerer sexueller Nötigung ermittelt. Die Geschädigte, seine frühere Ehefrau, teilte mit, dass sie am 12.4.2008 von einer Bekannten des Beschuldigten aus Bochum erfahren hatte, dass sich auf dem Rechner des Beschuldigten Kinderpornographie befunden habe. Die Bekannte hätte berichtet, dass sie selbst im November 2007 Kinderpornographie festgestellt habe und dass es sich um Kinder im Alter von „8 Jahren und aufwärts“ handele. Die Geschädigte schrieb weiter, dass sie sehr empört gewesen sei, denn der Beschuldigte sei bereits einmal wegen eines solchen Vorwurfs zu einer „Geldstrafe an einen Verein“ verurteilt worden. Damals hätte er gesagt, dass er wegen seiner Kinder recherchiert habe, was die Geschädigte geglaubt hätte. Weiter bekundet die Geschädigte, dass der Beschuldigte mehrere PCs und eine externe Festplatte hätte, die er in der Regel mit sich führe, wenn er länger das Haus verlasse. Am 4. August 2008 war das Verfahren abgetrennt und zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Tatsächlich war gegen den Beschuldigten bereits ein Strafverfahren wegen Kinderpornographie ausgewiesen.

Am 24. September 2008 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss, der am 26. September 2008 erging.

Die Durchsuchung brachte einen PC und zwei Festplatten zu Tage. Der PC war eingeschaltet und der peer-to-peer-Client „emule“ war aktiv – d.h. Filme und Musik wurden gerade heruntergeladen. Auf Vorhalt bestritt der Beschuldigte bei der Durchsuchung, dass er Kinderpornographie besessen oder verbreitet habe. Die genannte Bekannte aus Bochum hätte niemals Zugang zu seinem Rechner gehabt. Vielmehr hätte er den Verdacht, dass Fremde aus dem Internet auf seinen Rechner zugegriffen hätten. Am 20. Januar 2009 fertigte die Polizei den Auswertungsbericht. Auf dem PC konnten keine pornographischen Dateien festgestellt werden, auch wenn in einer Protokolldatei „known.met“ Hinweise auf ein Verbreiten (von Kinderpornographie und erhebliche Urheberrechtsverletzungen) vorla-

gen. Auf der ersten und der zweiten USB-Festplatte wurden mit PERKEO Treffer erzielt. Zum Upload wurden vom Beschuldigten zwei Dateien aus der Serie „Hussyfan Kidzilla“ angeboten.

Während PERKEO laut Abschlussbericht vom 19. Februar 2009 insgesamt 28 Dateien hervorbrachte, wurden durch eine Auswertung „per Hand“ 704 Treffer erzielt. Insgesamt 5 Bilderserien wurden gefunden, bei denen Kinder zunächst bekleidet, dann unbekleidet bei sexuellen Handlungen dargestellt waren. Die gesichteten CDs /DVDs enthielten dagegen keine Kinderpornographie. Eine Maßnahme nach § 81g StPO erging (molekulargenetische Untersuchung).

Am 28. April 2009 ließ sich der Beschuldigte über seine Verteidigerin zur Sache ein. Er bestritt darin den Tatvorwurf. Er hätte zwar eMule genutzt, könnte es aber nicht erklären, wie die Daten auf seinen Rechner gekommen seien. Er vermutete, dass es sich um fremde Personen handeln könnte, die möglicherweise solche Dateien an andere Dateien beim Herunterladen anhängen würden. Der Beschuldigte glaubte viel eher, dass es darum gehe, ihm etwas anzuhängen, damit das Scheidungsverfahren mit seiner Ehefrau schneller abgewickelt werden könne. Dass die Bekannte aus Bochum Kinderpornographie beim Beschuldigten gesehen hätte, wäre unzutreffend. Man müsste auch berücksichtigen, dass im März 2008 beim Beschuldigten eingebrochen worden wäre. Vermutlich wären dabei die Daten auf den PC gespielt worden.

Zur Abklärung der Einlassung hat die Staatsanwaltschaft Hannover am 30. April 2009 die Polizei darum gebeten, die Bekannte aus Bochum zeugenschaftlich zu vernehmen, die technische Möglichkeit der Erklärungen des Beschuldigten zu überprüfen, den Zusammenhang mit dem vermeintlichen Einbruch im März 2008 abzuklären und die gemeldeten 704 Treffer genauer aufzuschlüsseln.

Die Bearbeitung der Anfrage war wegen einer Mordsache des ersten Fachkommissariats vor Ort erst im Juni 2009 möglich. Dabei wurde festgestellt, dass es durchaus möglich wäre, Dateien in Archiven zu verpacken und somit weitere Dateien „anzuhängen“ oder aber Inhalte unter anderen, untypischen Dateiformaten bzw. Dateinamen zu speichern. Der Zusammenhang mit dem Einbruch ergab sich jedoch nicht, da die Erstelldaten der Dateien vom 8. Februar 2007 bis zum 19. November 2008 reichten und im März 2008 keine Datei erstellt worden sei. Trojaner oder Viren konnten nicht festgestellt werden. Auf mögliche Manipulationen der Systemzeit geht der Bericht nicht ein.

Bei den Bildern stellte der Vermerk vom 16. Juni 2009 fest: „Hinsichtlich der ausgewerteten 704 Bilddateien mit kinderpornografischen Inhalten ist zu sagen, dass die Bildserien komplett gezählt wurden, da sie als Serie zusammengehören. Je Serie sind zunächst zwischen 20 bis 40 Bilder vorgeschaltet, bevor sexuelle Handlungen abgebildet werden. Bei 5 Serien sind also hier ca. 200 zu Serien gehörende Posingbilder mitgezählt worden. Bei den restlichen festgestellten ca. 500 Treffern handelt es sich um Einzelbilder, wobei hier keine Posingbilder mitgezählt wurden, sondern es sich um Bilddateien handelt, die sexuelle Handlungen zeigen. Die Bilddateien befinden sich dabei sowohl im logischen als auch im gelöschten Bereich. Da Bilddateien auch im gelöschten Bereich gefunden worden sind, müssen diese auch gesehen und zur Kenntnis genommen worden sein, denn nur Bilder im ehemals logischen Bereich können auch gelöscht werden. Hinsichtlich des Löschdatums können keine Angaben gemacht werden.“

Im Abschlussvermerk vom 23. Juli 2009 wurde festgestellt, dass die Behauptungen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen widerlegt seien. Ein versehentliches Herunterladen könnte angesichts der hohen Zahl nicht angenommen werden. Auf Grund der Äußerungen zur Anzahl der Bilder stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass „(wobei die aufreizende Zurschaustellung der unbekleideten Ge-

schlechtsteile seit dem 4.11.2008 ebenfalls unter § 184b StGB fällt) ... die Anklage sicherheitshalber von 50 strafrechtlich nicht relevanten Bilder pro Serie [ausgeht]. Es verbleiben damit von den 732 Bildern noch 482 eindeutig kinderpornographische Bilder im gelöschten oder sichtbaren Bereich des Computers.“

In der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte zur Sache, dass er nichts „gezogen, nichts weitergeleitet und nichts veröffentlicht“ hatte. Der PC hätte immer im öffentlichen Bereich bei ihm gestanden. Als er noch mit seiner Tochter zusammenwohnte, bekam diese häufiger Besuch. Er hätte eMule nur dann benutzt, wenn er Filme oder Musik ziehen wollte.

Der Schuldspruch des Urteils lautete auf Besitz und Verbreiten kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 11 Abs. 3, 52 StGB. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wird auf zwei Jahre festgesetzt, dem Angeklagten wurde die Meldung des Wohnsitzwechsels auferlegt.

Vermutlich war hier zunächst von einem gewerblichen Verbreiten ausgegangen worden. Allerdings hat das Ermittlungsverfahren nur ein einfaches Verbreiten ergeben.

Fall 10:

Statt einer Strafbakte wird ein Sonderheft der molekulargenetischen Erhebung vorgelegt. Der Betroffene war 2006 vom Strafrichter wegen Verbreitens pornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 4, Abs. 5 StGB a.F.) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden, wobei diese zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die damalige Gesetzesfassung enthielt das Delikt des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens oder Verschaffens von Kinderpornographie in § 184 Abs. 4 StGB.

Das Urteil führte zum Tatvorwurf aus, dass der bislang einmal wegen Urkundenfälschung in Erscheinung getretene Angeklagte „von April 2003 bis zum 08.05.2003 und zuvor“ sich aus Chatbereichen und Newsgroups Kinderpornographie übermitteln ließ und diese auf dem PC und CD-Roms speicherte. Bei der Durchsuchung am 8.5.2003 wurden bei ihm auf dem Computer 563 Videodateien und mindestens 1000 Bilddateien „mit derartigen Inhalten sowie auf 27 CD-Roms eine Vielzahl von Video- und Bilddateien mit derartigen Inhalten, deren Datenvolumen 19 Gigabyte beträgt, gefunden“. 5 dieser Dateien auf der Festplatte seines PCs waren in dem Ordner K:\Down der Internettauschbörse Kazaa speicherte, die auch selbst wieder zum Download für die Nutzer der Tauschbörse freigegeben waren. Ferner konnte der Nachweis geführt werden, dass der Angeklagte Ende April 2003 im Internet als Manager eine von ihm „privat“ MSN-Group eingerichtet hatte. Diese hatte den Zweck, dass der Austausch von kinderpornographischen Dateien mit anderen ermöglicht wurde. Er selbst ließ die jeweiligen Teilnehmer als Mitglieder zu und stellte 19 kinderpornographische Bilddateien ein. Folgend lud er dann ihm unbekannte Teilnehmer zum Beitritt in die MSN-Group ein und genehmigte sie als Mitglieder, wenn sie ihm kinderpornographische Dateien übersendeten. Am 8. Mai 2003 verfügte die Gruppe über 472 Mitglieder. Insgesamt waren 106 kinderpornographische Bilddateien gepostet.

Auf Grund dieses Urteils wurde retrograd gemäß § 81g Abs. 4 StPO die Mundspeichelprobe genommen.

Offensichtlich ist der Vorgang erneut in die PKS geraten, weil die Polizei in dieser Sache wiederum tätig werden musste. Tatsächlich war die Tat aber bereits 2003 begangen worden und dürfte dann in den Folgejahren bereits einmal in der PKS erfasst worden sein. Ob bei retrograder DNA-Erfassung immer eine weitere erneute Registrierung in der PKS erfolgt, ist unwahrscheinlich. Über-

höhungen in der polizeilichen Kriminalstatistik wären dann gerade bei der Schwerstkriminalität die Folge.

Das Gericht hat hier offenbar den Täter und die Mitglieder der als Tauschring ausgestalteten Gruppe wegen bandenmäßigen Verbreitens von Kinderpornographie beurteilt. Das Gelangen an diese Bereiche des Internets, die die sog. „Keuschheitsprobe“ verlangen, indem eine kinderpornographische Datei übersendet werden muss, dürfte eher ein Zufallstreffer gewesen sein. Auch in diesem Verfahren ist erkennbar, dass die Dauer der Bearbeitung von ersten Ermittlungen bis zur Verurteilung relativ lang dauern.

Fall 11:

Am 17. Juni 2008 wurde von einem Internetsurfer Anzeige erstattet, der zufällig auf kinderpornographische Seiten gestoßen sein wollte.

Gemeldet wurden mehrere Websites.

Der Ausdruck einer Seite zeigte nackte oder kaum bekleidete Kinder. Mehrere Posingbilder und einige Bilder, bei denen die Geschlechtsteile grob anreißerisch dargestellt wurden, waren zu finden. Drei Bilder zeigten den Oralverkehr, eines schien einen Anal- oder Vaginalverkehr mit einem Mädchen zu zeigen. Die meisten Bilder ließen allerdings Zweifel übrig, ob diese Personen nicht älter als vierzehn Jahre waren. Einige Bilder, die als Ausschnitt keine sexuelle Handlung zeigten, ließen aber erahnen, dass sie aus bekannten Bilderserien stammen oder Screenshots bekannter kinderpornographischer Filme waren. Eine weitere Seite zeigte auf dem Beispielausdruck vermutlich einen weiblichen Teenager, beim Vaginalverkehr (zwei Bilder). Das letzte Bild zeigte die Ejakulation in das Gesicht des Mädchens. Möglicherweise handelte es sich aber auch um eine junge Frau.

Sitz der Betreiber war die Russische Föderation.

Eine dritte Seite zeigte in erster Linie Jugendliche beim Oralverkehr oder Posingbilder. Die abgebildeten Personen könnten auch 18 Jahre oder älter sein. Sie dürften jedenfalls nicht unter § 184b StGB, möglicherweise aber unter § 184c StGB n.F. fallen.

Hier wird als Sitz nunmehr ein Ort in der Ukraine angegeben. Die letzte angegebene Seite schien „ihren Sitz“ ebenfalls in der Ukraine zu haben.

Der Vermerk vom 17.6.2008 bekundete, dass eine Überprüfung der Domains über die DOK-KiPo (das ist die Inpol Falldatei Kipo) von der Dienststelle nicht möglich gewesen sei. Ob eine Mitteilung an das BKA erfolgte, wurde in der Akte nicht erwähnt.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StGB eingestellt, da sich die Server im Ausland (Russische Föderation, Ukraine, USA, Niederlande) befänden und strafrechtlich Verantwortliche nicht zu ermitteln sein würden.

Fall 12:

Am 4. Juli 2008 meldete ein Hinweisgeber per E-Mail eine Internetadresse, von der aus Kinderpornographie verbreitet werden sollte. Als Anbieter wird eine Firma in den Niederlanden ermittelt. Tat-

sächlich werden nackte oder kaum bekleidete Kinder, teilweise in unnatürlichen Posen gezeigt. Eine Durchschrift der Akte wurde an das LKA weitergeleitet. Bei der Überprüfung der Seite konnte kein kinderpornographisches Material aufgefunden werden, sodass eine Weiterleitung an die ausländischen Behörden keinen Erfolg verspräche. Dem BKA, SO 12, wurde ein Hinweis auf die Seite zur weiteren Beobachtung übermittelt. Am 18.08.2008 stellte die Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren daraufhin nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Fall 13:

Auf Grund einer Fernsehsendung meldete ein Hinweisgeber am 20. Mai 2008 über die Online-Wache eine URL, die offensichtlich den Zweck hatte, sich an ehemaligen Lebensgefährten, Freundinnen oder Freunden oder Ehegatten zu rächen. Der Hinweisgeber berichtete, dass der Magazinbeitrag darstellte, dass man die auf dieser Seite eingestellten Fotos gezielt nach Minderjährigen durchsuchen könnte. Angeblich wären auch Nacktfotos einer „Teenagerin“ auf der Plattform veröffentlicht worden. Nach dem Fernsehbeitrag sollten die Betreiber in Bayern sitzen.

Die Überprüfung der Angelegenheit durch das Landeskriminalamt hatte im Juli 2008 ergeben, dass es sich – jedenfalls nach Sichtung der Einstiegsseite – nicht um eine Webpräsenz mit kinderpornographischen Inhalten handeln würde. Allerdings könnten die Ermittlungen nicht vertieft werden, weil für den Zugang ein Mitgliedsbeitrag gezahlt werden müsste. Weder Mittel noch Konten stünden dafür zur Verfügung. Ergänzend teilte das Landeskriminalamt mit, dass die Seite in Brasilien gehostet wird, sodass eine ordnungsrechtliche Verfolgung nicht durchsetzbar sein dürfte. Ende Juli 2008 stellte die Staatsanwaltschaft dann das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Der Fall ließe sich rechtlich nur als bandenmäßige Begehung entsprechend dem Fall 10 einstufen. Der Sachverhalt lässt aber noch nicht einmal einen Verstoß nach § 184b StGB erkennen. Möglicherweise wäre nach neuem Recht eine Straftat wegen Verbreitung von Jugendpornographie gemäß § 184c StGB gegeben. Die Ermittlungen reichen dafür jedoch nicht hin. Dass für den Beitritt keine Mittel seitens der Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, ist nicht zu beanstanden. Es wäre lediglich denkbar gewesen, einen verdeckten Ermittler gemäß § 110a StPO einzusetzen. Dann hätte es aber, da § 184b StGB keine Katalogtat für diese Maßnahme ist, substantiierte Hinweise auf eine Bandentätigkeit geben müssen.

Dazu wurde berichtet:

Es gibt Seiten, die absolut frei und ohne Kosten zugänglich sind. und es gibt natürlich eine ganze Menge Seiten, wo Material zum Anfüttern angeboten wird. Was aber schon strafrechtlich relevant ist, in verschiedenen Fällen. Und wo dann Kosten verlangt werden, also eine kostenpflichtige Anmeldung verlangt wird und dabei versprochen wird, dass also noch viel mehr Videos, viel mehr Bilder erhältlich wären. Da wir als Dezernat über keinerlei Budget verfügen und die rechtliche Situation in so einem Fall auch eine Grauzone darstellt, führen wir solche Anmeldungen nicht durch. Wir belassen das dann bei den frei zugänglichen Seiten in unserer Bewertung. Und generell gilt natürlich, dass wir solche Seiten in der sog. INPOL-Fallanwendung Kipo prüfen. Das ist eine bundesweite Anwendung, gehört zu INPOL, und dort werden eben auch u.a. Seiten eingestellt mit ihrem Namen, die irgendeiner Landespolizei oder dem BKA gemeldet wurden und wo schon bereits Bearbeitungen erfolgten, also dass man beispielsweise über Verbindungsbeamte oder die Rechtshilfe Anstrengungen un-

ternommen hat, diese Seiten zu schließen oder Inhalte zu löschen, so dass dann nicht doppelt und dreifach an ein und derselben Seite gearbeitet wird. <00:07:08>

E. Schlussfolgerungen

I. Ausgangshypothesen

Zu den gebildeten Ausgangshypothesen lässt sich zusammengefasst folgendes feststellen. Die Experteninterviews deuten bereits darauf hin, dass es sich um einen Deliktsbereich mit einem großen Dunkelfeld handelt. Die Ausmaße der ermittelten Kriminalität und die Reaktion darauf ergeben sich folglich insbesondere durch den Personaleinsatz bei der Polizei und bei der Justiz. Gerade die beliebige Verfügbarkeit von Kinderpornographie innerhalb der Peer-to-peer-Netzwerke und der Newsgroups lassen vermuten, dass es kaum möglich ist, Kinderpornographie vollständig zu verbannen. Die Verbreitung im World Wide Web hingegen scheint bis zu einem gewissen Grad kontrollierbar. Aus diesem Bereich gehen dann auch Anzeigen von Internetnutzern ein.

Das Bild ist jedoch nicht vollständig. Gerade die hohe Selektivität der Strafverfolgungsbehörden lässt vermuten, dass möglicherweise auch andere Wege beschritten werden, um Kinderpornographie zu verbreiten. Postsendungen tauchten kein einziges Mal in der Stichprobe auf.

Kinderpornographie erscheint entweder als öffentliches Gut oder als Mautgut im Internet. Entweder es wird eine Schrankengebühr im Sinne eines Mitgliedsbeitrags gezahlt. Oder es mögen Datenträger versendet werden. Eine Rivalität zwischen den Konsumenten besteht gerade nicht, weil das Gut beliebig oft reproduzierbar ist.

Soweit Kinderpornographie wie ein Mautgut zum Erwerb angeboten wird, ist die Erreichbarkeit des Angebots relativ günstig. Es lässt sich mit wenig Aufwand aus den genannten Bereichen des Usenets oder durch Peer-to-peer-Netzwerke erreichen. Dass offensichtlich „Kunden“ zu gewinnen sind, zeigen die wenigen Fälle auf. Allerdings handelt es sich dabei wie auch die Studie der EFC zeigt, um Personen, die noch keinen tieferen Einblick in die Verbreitungswege erhalten haben.

Um nicht offenherzig als Anbieter von Kinderpornographie aufzutreten, kann das Modell der sog. Link Farm betrieben werden. Als Vermittler zu kinderpornographischen Seiten werden andere Seiten eingeschaltet, die zahlreiche Bilder als „Appetithäppchen“ präsentieren und für ein weiteres Angebot dann auf die jeweiligen Angebotsseiten im WWW verlinken. Die EFC-Studie hat dieses Modell noch einmal unterteilt in die sog. Child Abuse Link Farms und die Model Link Farms.

Die Einstufung von Kinderpornographie als Mautgut birgt gewisse Schwierigkeiten. Wenn Mautgüter auch als „Klubgüter“ bezeichnet werden, mag als wenn auch hinkender Vergleich ein Fitnessklub dienen, bei dem eine gewisse Exklusivität durch die Mitgliedsgebühr erreicht wird und die Nutzung keine Rivalität unter den Mitgliedern erzeugt, es sei denn, es wären alle Geräte belegt. Bei der Kinderpornographie, die über das WWW erreichbar ist, stellt sich dies jedoch ähnlich dar wie beim Pay-TV, das auch als Maut- oder Klubgut gilt. Hier kann jemand sich ebenfalls durch die Nutzung zum Anbieter aufschwingen, wenn Streaming-Dienstleistungen angeboten werden. Das bedeutet für die Nutzung der Kinderpornographie als Mautgut eine potenziell exponentielle Verbreitungswirkung.

Durch die Nutzung verliert das angebotene Material an Wert. Weil es nicht mehr „neu“ ist, sinkt das Interesse, weil dem Nutzer beim Anbieten das Material nicht verloren geht, besteht auch keine

Hemmschwelle, die durch einen potenziellen Besitzverlust entstehen könnte. Damit sind Voraussetzungen geschaffen, die prinzipiell auch die Zirkulation in peer-to-peer-Netzwerken oder durch das Posten innerhalb des Usenets beschreiben.

Anbieter, die Kinderpornographie als Mautgut vertreiben, müssen daher darauf aufbauen, dass sie ständig neue Kunden gewinnen oder, einschließend alternativ, ständig neues Material anbieten, das sich gegenüber anderen Anbietern abhebt.

Wie dargelegt, muss im Internet differenziert werden: Soweit die Verbreitung barrierefrei über Peer-to-peer-Netzwerke oder über das Usenet erfolgt, handelt es sich um ein *öffentliches Gut*. Diese Verbreitungsform hat zur Konsequenz, dass es auch zu Trittbrettfahreneffekten kommt. Trittbrettfahreneffekte führen dazu, dass Personen, die grundsätzlich kein Bedürfnis nach den Gütern haben, sich diese Güter beschaffen, weil die Kostenfreiheit anlockt.

Tauschhandel im Internet¹⁷⁰

Im August 2010 wurde ein 22-jähriger Mann aus Bartow, Florida, beschuldigt, sich Kinderpornographie beschaffen zu wollen. Nach der Agenturmeldung lud der Beschuldigte einen zehnjährigen Jungen aus Kalifornien in seine Online-Gruppe zu Videospielen auf X-Box Live ein. Im Gegenzug für die Übersendung von Nacktbildern versprach der Beschuldigte dem Kind 1.600 Microsoft Points. Dabei handelt es sich um eine E-Währung im weiteren Sinne, die zum Handel auf Online-Plattformen gedacht sind. Dabei entsprechen 80 Points einem US-Dollar.¹⁷¹ Das Geschäft gelang. Spricht das für einen Markt?

Markt?

Die Auffassungen zu einem Marktgeschehen sind bei den Strafverfolgungsbehörden etwas divergent. Einerseits wird ein Markt, der nach dem ökonomischen Prinzip von Angebot und Nachfrage arbeitet – allerdings mit wenig belastbaren Anhaltspunkten – bejaht, andererseits wird auch vorsichtig abgeschätzt, dass es sich in erster Linie um ein Tauschen handelt, weniger um einen monetär bestimmten Umschlag auf einem Marktplatz Internet. Angesichts der Fülle und der kaum bestehenden Barrieren, kinderpornographisches Material in Peer-to-peer-Netzwerken oder im Usenet zu erreichen, spricht vieles gegen einen Markt, der durch Angebot und Nachfrage ein Preis für ein Gut bildet. Wenig sinnvoll ist es jedoch, ein Marktvolumen abzuschätzen. Insbesondere nicht für einzelne Staaten, weil es sich einerseits um grenzüberschreitende Sachverhalte handeln kann und andererseits von einem Dunkelfeld auszugehen ist, das für sich genommen wiederum schwer bestimmbar ist.

Allerdings ist feststellbar, dass es durchaus möglich ist, mit Kinderpornographie Geld zu verdienen. Damit kann aber nicht die Ausgangshypothese bejaht werden, es handele sich um einen Markt, auf dem eine Regulation des Preises durch Angebot und Nachfrage stattfindet. Dass ein abuse on demand, also eine Produktion für einen solchen Markt stattfindet, wird zwar teilweise vermutet, kann aber nicht festgestellt werden. Auszuschließen ist es aber, angesichts der hier beschriebenen geschlossenen Benutzergruppen nicht. Vielmehr ist zu differenzieren:

Neue Bilder und Filme werden vermutlich in erster Linie zunächst über geschlossene Benutzergruppen verbreitet. Ein Anwendungsfall wären Foren im Internet, die entweder den Zugang nur nach Einladung (vgl. Fall 11 zu den nachgezogenen Akten nach § 184b Abs. 3 StGB) oder durch persönliche

¹⁷⁰ <http://www.theledger.com/article/20100827/NEWS/8275053>.

¹⁷¹ Zitiert nach http://en.wikipedia.org/wiki/Microsoft_Points.

Bekanntheit bekommen. Möglicherweise handelt es sich auch um freizugängliche Foren, bei denen bestimmte Bereiche lediglich ausgespart werden. Personen, die in diese hermetisch verriegelten Bereiche gelangen wollen, müssen dann neues Material liefern (die sog. „Keuschheitsprobe“ ablegen). Geschlossene Benutzergruppen, bei denen der Zutritt nur selbst durch eine illegale Handlung möglich ist, mögen die „knappste Ressource“ in dem sonst anonymen Bereich, Vertrauen,¹⁷² begründen. Damit wird ein Ausschluss aller begründet, die weder rechtlich befähigt, noch moralische Skrupel haben, Kinderpornographie zu produzieren.

Ob und inwieweit in diesen Bereichen bzw. Personengruppen nicht nur Kinderpornographie ausgetauscht wird, sondern auch weiterer Missbrauch geplant begangen wird, kann durch diese Untersuchung nur vermutet werden. Rechtspolitisch stellt sich daher die Frage, ob die bislang vorhandenen Eingriffsgrundlagen ausreichen, um beispielsweise im Einzelfall Verdeckte Ermittler einzusetzen¹⁷³ oder rechtliche Möglichkeiten zu schaffen, die den Einsatz von Techniken ermöglicht, den Zugang zu solchen Benutzergruppen zu bewerkstelligen. Möglicherweise bietet sich auch eine langfristige Observation im nichttechnischen Sinne in den sog. Pädophilenforen¹⁷⁴ an, um Zugangsmöglichkeiten zu erkennen. Denn es ist davon auszugehen, dass sich Mitglieder geschlossener Benutzergruppen nicht allein nur in diesen bewegen, sondern auch in Tauschbörsen und Newsgroups verkehren.

Die Bilder und Filme dürften dann nach und nach in die Tauschbörsen und in das Usenet diffundieren. Möglicherweise nutzen Trittbrettfahrer die Gelegenheit und bieten diese gewonnenen Bilder dann als Serien zum Kauf oder zum Download an; wenn die Abnehmer genauso agieren, als würden sie Sand am Meeresstrand kaufen.

Weit überwiegend muss nach den hier gewonnenen Erkenntnissen der Alternativhypothese gefolgt werden. Die Weitergabe in Tauschbörsen geschieht in der Regel durch gegenseitiges Zurverfügungstellen von Dateien. Hier wird Kinderpornographie als öffentliches Gut verteilt. Die Personen, die hier Dateien anbieten, sind in der Regel selbst auf der Suche nach Kinderpornographie und bieten das Material auf Grund von Softwareeinstellungen wieder an. Peer-to-peer-Netzwerke sind (relativ) einfach überwachbar, allerdings wird wegen der großen Menge der Beteiligten eine effektive Dämpfung des Angebots nur schwer zu realisieren sein. Anders verhält es sich bei den Ermittlungen im Usenet, die nicht geringe Schwierigkeiten aufweisen.

Wenn Kinderpornographie zum Kauf angeboten wird, handelt es sich um Seiten, die sich im World Wide Web befinden. Es handelt sich offensichtlich um Personen, die keine vertieften Kenntnisse von der Internetstruktur haben und sich daher nur im WWW bewegen. Bei dem angebotenen Material handelt es sich in der Regel um Dateien, die aus kostenfreien Quellen gewonnen wurden. Dass eine Produktion für solche Angebote stattfindet, war nicht festzustellen.

Es tendieren gerade „Einsteiger“ dazu, Geld für Kinderpornographie zu bezahlen (vgl. die Einschätzung zur Kommerzialisierung der Verbreitung von Kinderpornographie). Auch die EFC vermutet hinter den Käufern in erster Linie Einsteiger.¹⁷⁵ Es ist einerseits festzustellen, dass gewisse Lockangebote im Internet nur scheinbar Kinderpornographie anbieten, tatsächlich aber Malware verbreiten oder Kre-

¹⁷² Vgl. Wehinger, S. 86 m.w.N.

¹⁷³ Zweifelhaft, da die sog. „Keuschheitsprobe“ einen solchen Einsatz nicht möglich macht.

¹⁷⁴ Eine Demonstration des sog. „Girloverforums“ beim LKA Niedersachsen hatte gezeigt, dass in diesen Foren tunlichst darauf geachtet wird, dass keine Hinweise auf strafbares Verhalten erkennbar werden.

¹⁷⁵ Vgl. EFC, S. 18.

ditkartendaten erlangen wollen. Andererseits hat das LKA Niedersachsen bestätigt, dass Beschuldigte bereit waren, eine mittlere vierstellige Summe für vermeintliche Kinderpornographie zu bezahlen. Tatsächlich hätte der Beschuldigte jedoch keine Kinderpornographie erhalten.

Wenn aber ein volkswirtschaftlich bestimmtes Marktsystem eine Austarierung durch das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage darstellt, so liegt aber als Voraussetzung eine knappe Ressource zugrunde. Wenn aber das kinderpornographische Material nicht knapp ist, sondern schier unerschöpflich ist, so ist das Modell der Konkurrenzmärkte jedenfalls nicht vollständig anwendbar. Insofern bedarf es einer Modifikation. Nicht nur dieser marktfeindliche Umstand der Unerschöpflichkeit muss Modifikationen auslösen. Zugleich führt die breite Berichterstattung in den Medien und die Aufmerksamkeit hinsichtlich des Themas dazu, dass mögliche Täter dadurch abgeschreckt werden, dass die Berichterstattung eine hohe Aufdeckungsrate suggeriert und dass die Aufdeckung eine Stigmatisierung nach sich zieht, die dem Deliktcharakter (insbesondere beim Besitz und bei der Besitzverschaffung) objektiv nicht angemessen ist. Diese Modifikation muss als Spezifikum die Aufwendungen auf Anbieter- und Nachfragerseite zur Vermeidung der Aufdeckung des illegalen Tuns berücksichtigen.

Einem Markt steht denn auch entgegen, dass die herkömmlichen Zahlungsströme relativ einfach ermittelbar sind. Die Rasterung von Kreditkartendaten ist von der Rechtsprechung gebilligt und verfassungsrechtlich bestätigt worden.¹⁷⁶ Es braucht daher schon erhebliche Aufwendungen, um ein Bezahlsystem zu errichten, das von gewisser Dauer und Unauffälligkeit ist.

Blickt man in die Verteilströme von Peer-to-peer-Netzwerken, so dürften die dort verteilten Daten als öffentliche Güter angesehen werden, die keinem Marktverhalten unterliegen, sodass es zu keiner Preisbildung kommt. Dabei handelt es sich nicht um einen Tauschhandel, der grundsätzlich auch einem Markt entspricht, sondern vielmehr um eine Art Schenkökonomie, die auf dem Vertrauen fußt, dass alle Beteiligten selbst auch irgendwann Gaben bereitstellen, jeder aber selbst entscheidet, welche Gaben er zu welcher Zeit gibt. Motiviert soll die Schenkökonomie durch die Wertschätzung und Anerkennung sein, die dem Gebenden entgegen gebracht wird. Kontrolliert werden kann dieses Phänomen jedoch nicht.¹⁷⁷ Die Interaktion in den Tauschbörsen oder in den Newsgroups ist noch wenig untersucht. Vermutlich werden sich festere und lose Verbindungen unter den Beteiligten feststellen lassen. Aus dem Angebotsprofil entsteht nicht nur eine Selbstdarstellung, es ist vielmehr auch eine Aufforderung, selbst Dateien zur Verwendung freizugeben.¹⁷⁸ Rein altruistische Netzwerke sind die Tauschbörsen jedenfalls nicht, andererseits entsprechen sie auch nicht dem klassischen Synallagma des *do ut des*. Ein genuiner Tauschhandel ist es nicht, wenngleich eine abstrakte Reziprozität im Sinne eines gegenseitigen Austausches jedenfalls durch diejenigen angestrebt wird, die anbieten. Insofern ist die Gestaltung der Softwareclients auch dementsprechend angepasst. Jedenfalls das, was der Nutzer herunterlädt, bietet er zugleich wieder anderen an. Andererseits akzeptieren die Beteiligten auch ein reines Schmarotzertum, wenn Nutzer Dateien nur herunterladen, aber ihrerseits keine anderen Dateien anbieten.

¹⁷⁶ BVerfG MMR 2009, 389 = NJW 2009, 1405.

¹⁷⁷ Haug/Weber, S. 8f. m.w.N.

¹⁷⁸ Haug/Weber, S. 10.

Zu vermuten ist, dass die hier erkennbare Fokussierung auf das Internet aber zu Vermeidungsstrategien führt. Täter könnten dann auf herkömmliche Postwege auszuweichen versuchen oder den Tausch über andere Kommunikationsformen gestalten.

Verbreitung

Komplexe, arbeitsteilige Täterstrukturen waren nicht im Stichprobenumfang als eigenständige Ermittlungsgegenstände enthalten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es diese Täterstrukturen gibt. Die im Rahmen der EK DATA gewonnenen Erkenntnisse lassen zumindest das Ausnutzen von Infrastrukturen erkennen, wobei sich dies nicht allein auf das Ausland erstreckt, sondern auch Serverfarmen im Inland nutzbar gemacht werden.

Das Zukunftsszenario, wenn es denn nicht schon heute Realität ist, hängt an der Quantität und der Qualität der verbreiteten Daten. Die im Internet verbreiteten Datenmassen lassen sich nicht umfassend überwachen. Es bedarf stattdessen der Automatisierung.

Steganographische Proliferation stellt ein weiteres Problem dar. Während bei kryptographischer Übermittlung erkennbar ein verschlüsseltes Paket übertragen wird, verdeckt die Steganographie den Inhalt in anderen unscheinbaren Daten. Hier wird man kaum durch eine Man-in-the-middle-Überwachung Ergebnisse erzielen, weil die Datenmenge entweder neutral erscheint oder in unverdächtigen Inhalt verkapselt wird. Hier kann allein auf Seiten des Senders oder des Empfängers ein Erkenntnisgewinn über die Illegitimität des Inhalts erzielt werden.

Es ist zu vermuten, dass die Nutzung der Steganographie bislang noch keine weite Verbreitung erlangt hat. Zwar sind die Methoden wohl bekannt, die Erreichbarkeit kinderpornographischen Materials und die – so hier geschätzte – geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit lassen vermuten, dass die Nutzer noch nicht auf kompliziertere Verfahren ausweichen.

Bei einem Informationsbesuch beim LKA Niedersachsen wurde ein Ergebnis einer anlasslosen Recherche aufgezeigt. Dabei war eine kinderpornographische Datei in einem Peer-to-peer-Netzwerk aufgetaucht, die als Dateinamenserweiterung „.mp3“ enthielt und als Dateinamen ein Musikstück der Popgruppe R.E.M. auswies. Der Inhalt war allerdings durch den Hashwert und nachträglicher Sichtung als kinderpornographische Bilddatei identifiziert worden.

Es handelt sich zwar nicht um genuine Steganographie, allerdings wurde der Inhalt geschickt durch einen weniger verdächtigen (allerdings für sich genommen auch urheberrechtsrelevanten) Namen verschleiert. Die Dateiendung ließ ferner erwarten, dass es sich um eine Datei handeln würde, die lediglich Töne bzw. Geräusche kodiert habe.

Hier war jedoch der Dateiinhalt eindeutig einem Bild zuzuordnen.

Eine Hashwert-Kollision war zuvor durch Überprüfung des Dateiinhaltes ausgeschlossen worden.

Während sich stehende Bilder relativ einfach noch mit steganographischen Verfahren verdecken lassen, ist dies bei digitalisierten Filmen schwieriger, weil die Verkapselung der Daten im Dateirauschen auffälliger wird, je mehr Inhalte verpackt werden, da die Dateigröße ansteigt. Wird daher die Datenmenge beträchtlich größer, fällt der Vorteil der Steganographie wieder weg.

Hashwerte

Empfehlenswert erscheint es darüber hinaus, wenn an Hashwerten festgehalten wird, dass mit solchen Algorithmen gearbeitet wird, die wenig kollisionsanfällig sind. Vom verwendeten MD4 wird

angesichts der im Executive Summary des RFC 1321 aufgezeigten möglichen Anfälligkeit abgeraten. Angesichts der Umstände der Prüfung von Treffern besteht die Möglichkeit, dass bei „Fehlern der zweiten Art“ (legitimer Dateinhalt wird als möglicherweise illegitim gemeldet), d.h. falsch-negativen Erkenntnissen, eine Zuschreibung stattfindet. Allein aus der Unschuldsvermutung heraus muss ein solches Risiko so niedrig wie möglich gehalten werden.

II. Die Herausforderung: Opferschutz

Die Stichprobe hat keinen einzigen Fall aufgezeigt, bei dem Personen auf dem Bild zu identifizieren waren. Das gilt sowohl für die Missbrauchstäter als auch für die Missbrauchsoffer. Während die Missbrauchstäter nicht selten auf den Bildern kaum erkennbar sind, sind die Gesichter der Kinder recht häufig zu erkennen.

Die Strafverfolgungsbehörden bemühen sich erkennbar darum, dass durch das Einbringen bislang unbekannter Aufnahmen in die INPOL-Falldatei Kinderpornographie Opfer identifiziert werden und dadurch späterer Missbrauch verhindert wird. Auch die Verfolgung der Besitzstraftaten rechtfertigt sich durch die Finalität der Verfolgung und Verhinderung sexuellen Missbrauchs. Denn wenn, wie oben aufgezeigt, Kinderpornographie in der Regel die bildliche Dokumentation eines sexuellen Kindesmissbrauchs ist, ergibt sich allein schon aus dem Vorfinden eines Bildes ein Anfangsverdacht für eine neuerliche Straftat. Die Mehrfachviktimsierung von Kindern wird in Untersuchungen mit einem Drittel¹⁷⁹ bzw. der Hälfte angegeben.¹⁸⁰ Insoweit muss angenommen werden, dass ein großer Teil der für kinderpornographische Aufnahmen sexuell missbrauchten Kinder weiterhin Opfer von Delikten nach §§ 176ff. StGB werden, möglicherweise auch um neues kinderpornographisches Material zu produzieren. Da allerdings die Zentralstellen nach Nr. 223 RiStBV dafür grundsätzlich nicht zuständig sind, lässt sich darüber hier keine Aussage treffen. Die hier im Zuge der Aktenuntersuchung ungewöhnliche Konzentration auf die Konsumenten – als Nachfragerebene – kann daher nicht vernachlässigt werden. Primärer Prävention, die bei der Verhinderung des Missbrauchs ansetzt, ist unbedingt Vorrang zu geben.

¹⁷⁹ Bange/Deegener, S. 49.

¹⁸⁰ Wetzels, S. 156.

F. Anhang

I. Leitfaden

- 1) Wie viele Mitarbeiter sind in der Abteilung? Wie sind die Aufgaben verteilt? Welche Aufgabe nimmt konkret der Befragte wahr (soweit unklar)? Wird zur Unterstützung der Tätigkeit spezifische Software eingesetzt?
- 2) Wie viele „Fälle“ stellt die Abteilung/Befragter von Delikten im Kontext von Kinderpornographie in der Woche/im Monat/Jahr fest? Um was für Fälle handelt es sich (Verbreiten?)?
- 3) Wie verteilen sich diese Fälle auf die Bereiche des Internets? Wo sind die meisten Ermittlungserfolge zu finden? Welche Bereiche des Internets (Usenet, P2P-Netzwerke wie eMule, One-Klick-Hoster, z.B. Rapidshare u.ä., Verbreitung über BitTorrent usw.; werden z.B. geschlossene Gruppen verwendet) sind betroffen?
- 4) Was für Material wird dort getauscht/verbreitet?
 - 4a) Was sind das für Kinder (Geschlecht, ethnosoziale Herkunft erkennbar)? Altersstufen? Problematik des Schutzbereichsalters (< 14 J. = § 184b; 14-18 = § 184c): Wie geht man mit Zweifelsfällen um? Sind ein oder mehr Kinder betroffen?
 - 4b) Wie stellen sich die sexuellen Handlungen auf dem Material dar: Intensität der sexuellen Handlungen? Wie sind die Situationen gestaltet: Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern, ggf. nur unter Kindern?
 - 4c) Handelt es sich um inländisch produziertes Material? Gibt es Erkenntnisse über die Produktionsorte/-länder? Welche Produktionsorte/-länder sind häufig? Wie findet der Kontakt mit den dortigen Dienststellen statt? Gibt es einen funktionierenden Rechtshilfeverkehr mit den Staaten? Wo macht dieser Verkehr Probleme? Wie ist die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen z.B. INHOPE, eco u.ä.
 - 4d) Gibt es auch Erfahrungen mit virtueller („wirklichkeitsnaher“) Kinderpornographie, also ggf. computergerenderte animierte Kinderpornographie oder auch rein fiktives Material wie Mangas, Animes u.ä.? Wie wird mit sog. Posing-Fotos umgegangen? Werden diese zuständigkeitshalber abgegeben?
- 5) Was für Anbieter treten im Internet auf? Was für ein Persönlichkeitsprofil (welcher Prototyp?) hat der typische Anbieter von Kinderpornographie? Kann man sie individualisieren oder in eine bestimmte Gruppe einordnen? Tauchen bestimmte Anbieter häufiger auf? Werben Anbieter ggf. für ihr Material durch bestimmte auffällige Dateinamen? Gibt es eine Konkurrenz unter Anbietern?
- 6) Haben die Ermittlungsstellen Kenntnis über den Ausgang ihrer initiierten Ermittlungsverfahren? Werden weitere Ermittlungsansätze aus der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

generiert? Wie ist die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsstelle und Staatsanwaltschaften zu bewerten?

7) Um was für Abnehmer handelt es sich? Was für ein Persönlichkeitsprofil (welcher Prototyp?) hat der typische Abnehmer von Kinderpornographie? Sind Häufigkeiten auszumachen? Welche Strukturen zwischen Anbietern und Abnehmern gibt es (Dauerhaftigkeit des „Kundschaftsverhältnisses“)? Sind Abnehmer auch Anbieter oder sind die Kategorien streng differenzierbar? Über was für Anschlüsse (Breitband o.ä.) versuchen die Abnehmer ihr Material zu beschaffen?

8) Welche Verschleierungsmaßnahmen treffen Abnehmer? Welche Verschleierungsmaßnahmen treffen Anbieter?

9) Kann man das Geschehen als Markt bewerten? Handelt es sich um eine Form organisierter Kriminalität? Wird nur getauscht? Welche Zahlungswege werden verwendet? Wird aus Sicht der Ermittlungsstelle eine bestimmte Nachfrage bedient? Wird die Produktion gesteuert? Werden also in Produktionsländern gezielt Kinder zu sexuellen Handlungen gebracht = industrielle Pornoproduktion? Wenn es zu einer „Preisbildung“ kommt, worüber bestimmt sich dann der Preis der „Ware“ (Perversion)?

10) Wie hoch ist die psychische Belastung bei den Ermittlungsstellen? Gibt es Angebote wie Supervision, psychologische Beratung, o.ä.? (Informelle Frage)

11) Welche Forderungen bestehen seitens der Polizei an die Politik (gesetzgeberischer Handlungsbedarf); ggf. an die Staatsanwaltschaften / Justiz?

II. Erfassung der Straftaten

Bei den Straftaten wurden Informationen zum Verfahren, zu dem Beschuldigten und zu seinen Taten erfasst.

Verfahren

- Staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen
- Datum der Anlage der Straftate, d.h. Beginn des Ermittlungsverfahrens
- Ablage der Straftate (Datum des Weglegen-Vermerks)
- Verbundene Aktenzeichen
- Gerichtsaktenzeichen
 - Gerichtsaktenzeichen der ersten, der Berufungs-, Revisionsinstanz sowie Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeaktenzeichen
 - Gericht / Gerichtsort
 - Datum der Entscheidung
- Rechtskraft

Beschuldigter

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit

- Beruf
- Netto-Monatseinkommen
- Wohnort
- Vorstrafen
 - Zahl der Vorstrafen
 - Erfassung der Vorstrafen, soweit ein Bundeszentralregisterauszug vorlag, mit dem jeweiligen Delikt, Datum der letzten Tat und der Sanktion
- Wie viele und welche Taten wurden ihm vorgeworfen?
- War ein Breitbandanschluss vorhanden?
- Hat sich der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren eingelassen?
Wie hat sich der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren eingelassen?
- Hat sich der Beschuldigte im Hauptverfahren eingelassen?
Wie hat sich der Beschuldigte im Hauptverfahren eingelassen?
- War der Beschuldigte verteidigt?
- Ermittlungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten
 - Erkennungsdienstliche Behandlung
 - Molekulargenetische Untersuchung
 - Sicherstellung und Beschlagnahme
 - Rasterfahndung
 - Postbeschlagnahme
 - Telekommunikationsüberwachung
 - Verkehrsdatenerfassung
 - IMSI-Catcher
 - Durchsuchung
 - Beschlagnahme zur Einziehung
 - Untersuchungshaft
 - Weitere Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Abfrage und Erfassung von Telekommunikationsdaten nach §§ 112, 113 TKG
- Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft (Anklage, Antrag Strafbefehl, Einstellung)
 - Einstellungsvorschrift
 - Auflage nach § 153a StPO
 - Einstellungsbegründung
 - Anklagevorwurf bzw. Vorwurf des Strafbefehls
 - Handlungskonkretisierung
- Entscheidung im Zwischenverfahren
- Entscheidung im Hauptverfahren (Urteil, Einstellung, anderes: Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO)
- Anwendung von Vorschriften zur Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) mit Begründung, insbesondere zur Bedeutung von Pädophilie
- Maßregeln der Besserung und Sicherung (psychiatrisches Krankenhaus, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung, Führungsaufsicht)
- Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, andere Sanktion)
- Berufsverbot
- Gesamtstrafenbildung
- Verfallsanordnung; Verfallssumme bzw. Verfallsgegenstände

- Einziehung
 - Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung erteilt
 - Einziehungsgegenstände
- Ausgeurteilte Freiheitsstrafe
 - In Monaten
 - Strafaussetzung zur Bewährung
- Ausgeurteilte Geldstrafe
 - Tagessätze
 - Höhe der Tagessätze
 - Vorbehaltene Geldstrafe
- Rechtsmittelverzicht erklärt
- Vorausgegangene Absprache

Zur Tat

- Tatbeschreibung (Herstellen, Verbreiten, Zugänglichmachen, Sich Verschaffen, Besitzen)
 - Bandenmäßig / gewerbsmäßig
- Wie ist der Anfangsverdacht entstanden?
 - Wer hat die Anzeige initiiert
 - Welche „Operation“ hat zur Aufdeckung der Tat geführt?
- Entgeltliches Handeln? Höhe des Entgelts oder Art der Gegenleistung?
- Banden- oder gewerbsmäßiges Handeln
- Verbreitungs- oder Beschaffungsweg betrifft
 - WWW
 - Usenet, Newsgroups
 - Peer-to-peer (welcher Client) oder TOR-Server
 - Foren, sind diese Foren „geschlossene Gruppen“?
 - E-Mail
 - MMS (Mobilfunk)
 - Postversand
- Wo ist der Serverstandort?
- Abfrage der Daten vom Arbeitsplatz, Internetcafe oder aus der Wohnung?
- Anbieterkreis (sofern nicht selbst Verbreitung)
- Festplattenverschlüsselung
- Gefundenes Material
 - Filme oder Fotos auf Zelluloid
 - VHS, Super8 usw.
 - DVDs
 - Filmdateien
 - Bilddateien
 - Zahl der abgebildeten Kinder
 - Männliche Kinder
 - Weibliche Kinder
 - Angaben zur Hautfarbe / Ethnie
 - Eurasisch, europäisch
 - Asiatisch, südostasiatisch

- Afrikanisch
- Indisch
- Sonst indigen
- Andere
- Altersstufen
 - 0-3
 - 4-8
 - 9-13
- Vaginalverkehr
- Analverkehr
- Oralverkehr
- Posingbilder
- Einsatz von Drogen
- Dargestellte Groominghandlungen
- Einsatz von Gewalt
- Zoophile Handlungen
- Kind weint oder zeigt Schmerzen
- Handlungen zwischen Erwachsenen und Kind
- Handlungen von Kindern unter einander
- Schwereinschätzung der Bilder nach der COPINE-Skala (1 bis 10)

III. Gesetzesauszüge (Strafgesetzbuch)

Die nachfolgenden Gesetzesauszüge geben den aktuellen Gesetzesstand wieder, soweit eine „Fassung“ angegeben ist, meint diese nicht den Tag der Ausfertigung, sondern den Tag an dem die Fassung Wirkung entfaltetete (Inkrafttreten).

§ 11 Abs. 3 StGB Begriffsbestimmungen

Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern (Fassung vom 5. November 2008)

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Fassung vom 1. April 2004)

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt wor-

den ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b StGB Sexueller Missbrauch mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 184 StGB (Fassung vom 5. November 2008)

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien

oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184a StGB (Fassung vom 5. November 2008)

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (Fassung vom 5. November 2008)

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (Fassung vom 5. November 2008)

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (Fassung vom 5. November 2008)

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184g StGB Begriffsbestimmungen (Fassung vom 5. November 2008)

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

G. Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer
Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit, München 1996.
- Bange, Dirk;
Deegener, Günther
Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996.
- Beier, Klaus M.;
Neutze, Janina;
Mundt, Ingrid;
Ahlers, Christoph J.;
Goecker, David;
Konrad, Anna;
Schaefer, Gerhard A.
Encouraging self-identified pedophiles and hebephiles to seek professional help: First results of the Prevention Project Dunkelfeld (PPD), in: Child Abuse and Neglect 2009, S. 545 – 549.
- Bortz, Jürgen
Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 6. Auflage Heidelberg 2005.
- Böse, Martin
Die Europäisierung der Strafvorschriften gegen Kinderpornographie, S. 751 – 760, in: Hoyer, Andreas; Müller, Henning Ernst; Pawlik, Michael und Jürgen Wolter (Hrsg.): Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006.
- Bourke, Michael L.;
Hernandez, Andres E.
The ‚Butner Study‘ Redux: A Report of the Incidence of Hands-on Child Victimization by child Pornography Offenders, in: Journal of Family Violence 2009, S. 183-191.
- Bundeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden, zit. PKS [Berichtsjahr].
- Bundesministerium des Inneren,
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, zit.: 1. PSB
Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, zit.: 2. PSB.
- Cristina Cattaneo;
Obertová, Zuzana;
Ratnayake, Melanie;
Marasciuolo, Laura;
Tutkuvieni, J.;
Poppa, Pasquale;
Gibelli, Daniele;
Gabriel, Peter;
Ritz-Timme, S.
Can facial proportions taken from images be of use for ageing in cases of suspected child pornography? A pilot study, in: International Journal of Legal Medicine, 2011, zum Druck angenommen.
- Dessecker, Axel
Zur Konkretisierung des Bandenbegriffs, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2009, S. 184 – 189.

- Diamond, Milton;
Jozifkova, Eva;
Weiss, Petr
Dunlap, Kamika
Pornography and Sex Crimes in the Czech Republic, in Archives of Sexual Behavior 2011 (im Erscheinen).
- Federal Sentencing Guidelines for Child Porn Under Review, FindLaw Blog vom 1. Dezember 2009 [abgerufen am 5. April 2011].
- Endrass, Jérôme;
Urbanik, Frank;
Hammermeister, Lea C.;
Benz, Christian;
Elbert, Thomas;
Laubacher, Anja;
Rosegger, Astrid
The consumption of Internet child pornography and violent and sex Offending, in: BioMedCentral Psychiatry 2009, :43.
- European Financial Coalition
14 months on: A combined report from the European Financial Coalition 2009 – 2010, abrufbar im Internet unter http://www.ceop.police.uk/Documents/EFC%20Strat%20Asses2010_080910b%20FINAL.pdf [abgerufen am 1. April 2011], zit.: EFC.
- Fiedler, Peter
Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung, Weinheim 2004.
- Fischer, Thomas
Strafgesetzbuch, 58. Auflage München 2011.
- Gercke, Marco;
Brunst, Phillip W.
Praxishandbuch Internetstrafrecht, Stuttgart 2009.
- Graalman-Scheerer,
Kirsten
Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 434 – 440.
- Graf, Marc;
Dittmann, Volker
Konsumenten illegaler Internet-Pornographie – psychische Auffälligkeiten und Risiken der Straffälligkeit, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2009, S. 99 - 105.
- Greenfield, Harry I.
Invisible, Outlawed, and Untaxed, Westport 1993.
- Gunder, Tanja
Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, Frankfurt am Main 1999.
- Haug, Sonja;
Weber, Karsten
Tauschnetzwerke im Internet und im Freundeskreis. Eine empirische Untersuchung der Wirksamkeit der Reziprozitätsnorm beim Tauschen. Teil I: Bestimmungsfaktoren der Reziprozität beim Tauschen, in: kommunikation@gesellschaft 2003, S. 1 - 14.
- Hefendehl, Roland
Mit langem Atem: Der Begriff des Rechtsguts..., in: Goltdammer's Archiv 2007, S. 1 - 14.
- Hilgendorf, Eric;
Frank, Thomas;
Valerius, Brian
Computer- und Internetstrafrecht, Heidelberg 2005.
- Hill, Andreas;
Pornographie und sexuelle Gewalt im Internet, in: Bundesgesundheits-

- Briken, Peer;
Berner, Wolfgang
blatt 2007, S. 90 – 102.
- Hoeren, Thomas
Internetrecht (Stand: April 2011), Münster.
- Holznapel, Bernd;
Schumacher, Pascal
Netzpolitik reloaded – Pflichten und Grenzen staatlicher Internetpolitik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2011, S. 74 – 78.
- Hopf, Kristin;
Braml, Birgit
Virtuelle Kinderpornographie vor dem Hintergrund des Online-Spiels Second Life, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2007, S. 354 – 363.
- Jehle, Jörg-Martin;
Hohmann-Fricke, Sabine;
Albrecht, Hans-Jörg;
Tetal, Carina
Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010.
- Joecks, Wolfgang;
Miebach, Klaus (Hrsg.)
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 2005;
zit. *MüKo-Bearbeiter*.
- Junkermann, Irina
Kinderpornografie. Gesellschaftliche, gesetzliche und politische Umgangsweisen, Saarbrücken 2006.
- Kaiser, Günther
Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage Heidelberg 1996.
- Kingston, Drew A.;
Malamuth, Neil M.
Problems with Aggregate Data and the Importance of Individual Differences in the Study of Pornography and Sexual Aggression: Comment on Diamond, Jozifkova, and Weiss (2010), in: Archives of Sexual Behavior 2011 (im Druck).
- Kuhnen, Korinna
Kinderpornographie und Internet. Medium als Wegbereiter für das (pädo-) sexuelle Interesse am Kind? Göttingen u.a. 2007.
- Lackner, Karl;
Kühl, Kristian
Strafgesetzbuch, 27. Auflage München 2010.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm;
Rissing-van Saan, Ruth;
Tiedemann, Klaus
Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 12. Auflage Berlin, New York 2009 (Band 6), zit.: *LK-Bearbeiter*.
- Lehr, Susanne
Strategien im Kampf gegen Kinderpornographie, S. 143 - 152, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine und Hannes Tretter (Hrsg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010, Wien/Köln/Weimar 2009.
- Mankiw, N. Gregory;
Taylor, Mark P.
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 4. Auflage Stuttgart 2008.
- Meier, Bernd-Dieter
Kriminologie, 4. Auflage München 2010.

- Meier, Bernd-Dieter Strafrechtliche Sanktionen, 3. Auflage Heidelberg 2009, zit. Meier, Strafrechtliche Sanktionen.
- Meyer-Goßner, Lutz Strafprozessordnung, 53. Auflage München 2010.
- Michaelis, Wolfgang Mediengewalt und Pornographie: Das japanische Paradox, tv diskurs (13) 2000, S. 46 – 53.
- O’Donell, Ian;
Milner, Claire Child Pornography. Crime, computers and society, Collumpton 2007.
- Pleasant, Matthew Man Held in Child Porn Case, Used Xbox to Make Contact, The Ledger vom 27. August 2010, unter:
<http://www.theledger.com/article/20100827/NEWS/8275053>
[abgerufen am 28. März 2011].
- Popp, Andreas Strafbarer Bezug von kinder- und jugendpornographischen „Schriften“, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2011, S. 193 –204.
- Röder, Ralf Nach der letzten Änderung des § 184b StGB: Ist das Verbreiten sog. „Posing“- Fotos weiterhin straflos?, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2010, S. 113 – 119.
- Schiffer, Boris Erhöht die Nutzung kinderpornografischen Materials die Wahrscheinlichkeit für die Begehung von „Hands-on“-Delikten?, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2009, S. 145 - 146.
- Schneider, Friedrich Schattenwirtschaft in Deutschland: Fluch oder Segen?, in: Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, Mitteilungen 4/2001,S. 4 – 21.
- Schnell, Rainer;
Hill, Paul B.;
Esser, Elke Methoden der empirischen Sozialforschung, 8. Auflage München/Wien 2008.
- Schönke, Adolf;
Schröder, Horst (Hrsg.) Strafgesetzbuch, Kommentar
18. Auflage München 1976
28. Auflage München 2010;
zit. als Schönke/Schröder-Bearbeiter.
- Schuhmann, Petya;
Osterheider, Michael Qualitative Bildanalyse von kinderpornografischen Darstellungen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2010, S. 392 – 403.
- Schwarz, Otto;
Dreher, Eduard Strafgesetzbuch, Kommentar, 24. Auflage München 1962.
- Sentencing Council Sexual Offences Act 2003 – Sentencing Guidelines, abgerufen unter
http://sentencingcouncil.judiciary.gov.uk/docs/web_SexualOffencesAct_2003.pdf [am 5. April 2011 abgerufen].
- Seto, Michael C.;
Cantor, James M.; Child Pornography Offenses Are a Valid Diagnostic Indicator of Pedophilia, in: Journal of Abnormal Psychology 2006, S. 610-615.

Blanchard, Ray

Seto, Michael C.;
Eke, Angela W.

The Criminal Histories and Later Offending of Child Pornography Offenders, in: Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment 2005, S. 201 – 209.

Seto, Michael C.;
Eke, Angela W.;
Williams, Jenette

Examining the Criminal History and Future Offending of Child Pornography Offenders: An Extended Prospective Follow-up Study, in: Law and Human Behavior 2011 (im Erscheinen).

Sieber, Ulrich

Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1991, S. 957 – 979.

Sieber, Ulrich

Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, Mönchengladbach 1999.

Spindler, Gerald;
Schuster, Fabian

Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage München 2011;
zit. Spindler/Schuster-Bearbeiter.

Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3, Wiesbaden, zit. Strafverfolgung [Berichtsjahr].

Steffen, Wiebke

Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, in: Paul J. Müller (Hrsg.), die Analyse prozess-produzierter Daten, Stuttgart 1977.

Taylor, Max;
Quayle, Ethel

Child Pornography: An Internet Crime, Hove and New York 2003.

Thönnissen, Ann;
Meyer-Andersen, Klaus

Kinderschänder. Das geheime Geschäft mit der Kinderpornographie, 2. Auflage München 1990.

Treibel, Angelika

Zur Notwendigkeit von Bildanalysen kinderpornographischen Materials aus dem Internet, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2011, S. 68 – 70.

Walther, Klaus

Begriff der Kinderpornographie, in: BPjM-Aktuell 2003, Heft 3, S. 3 – 8.

Wehinger, Frank

Illegale Märkte – Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung. Forschungsbericht des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, Köln 2011 (im Erscheinen).

Wetzels, Peter

Gewalterfahrungen in der Kindheit, Baden-Baden 1997.